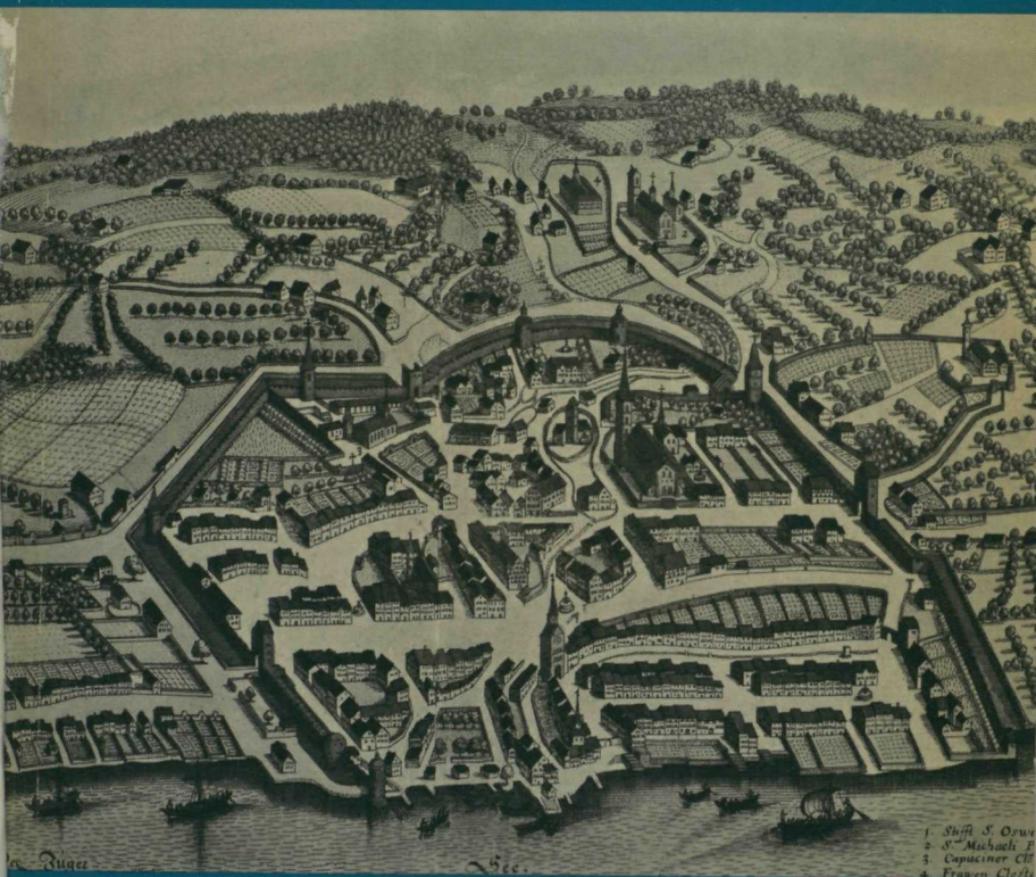




EUGEN GRUBER

# GESCHICHTE DES KANTONS ZUG



1. Stift S. Orso
2. S. Michaels P.
3. Capuciner Cl.
4. Franz. Clo.

MONOGRAPHIEN  
ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE



MONOGRAPHIEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE  
HERAUSGEGEBEN VON DER ALLGEMEINEN  
GESCHICHTFORSCHENDEN GESELLSCHAFT DER SCHWEIZ  
BAND 3



EUGEN GRUBER

GESCHICHTE  
DES KANTONS ZUG

SCHWEIZERISCHE LANDESBIBLIOTHEK



BIBLIOTHÈQUE NATIONALE SUISSE

BIBLIOTECA NAZIONALE SVIZZERA

Mit dreizehn Abbildungen auf acht Tafeln

FRANCKE VERLAG

BERN

1968 9 5263

**Monographien zur Schweizer Geschichte**  
**Herausgegeben von der Allgemeinen**  
**Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz**

**REDAKTION: WALTER SCHMID**

---

**Publiziert mit Unterstützung des Kantons Zug**

©

**A. Francke AG Verlag Bern, 1968**  
**Satz und Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld**

## DAS ZUGERLAND

Die Landschaft hat die großen Linien der zugerischen Geschichte maßgebend geprägt. Geographisch bildet der Kanton Zug keine strenge Einheit. Die Stadt mit der im Norden des Sees gelegenen kleinen Ebene bis zum Albis, der zur Reuß hinreichende Ennetsee, das Tal von Ägeri und die Menzinger Hügel weisen deutlich unterscheidbare Teile auf. Nie hat sich denn auch im Verlaufe der Geschichte ein geschlossener Stadtstaat formen können; es entstand eine merkwürdige Zweiheit, Stadt und Amt: das äußere Amt mit den drei mittelalterlichen Gemeindeverbänden Ägeri, Menzingen und Baar auf der einen, die Stadt mit den ihr zugehörenden fünf Vogteien am Seegestade auf der andern Seite. Die Französische Revolution und die Wandlungen im 19. Jahrhundert haben schließlich den Kanton mit seinen elf politischen Gemeinden (Zug, Baar, Ober- und Unterägeri, Menzingen und Neuheim, Walchwil, Hünenberg, Cham, Risch und Steinhausen) geschaffen.

Das hübsche Städtchen am See, Hauptort des eidgenössischen Standes, ist Träger eines eigenen staatlichen und kulturellen Lebens. Das vornehme gotische Rathaus, die mit Familienwappen geschmückten Häuser der Altstadt, der im 16. Jahrhundert erbaute Turmgürtel erzählen von seiner Vergangenheit. Der Kolinplatz mit dem Brunnen und dem Standbild eines Vertreters des berühmten Geschlechts ist gleichsam das Herz des Zugerlandes; dort treffen sich die Verkehrsadern von Zürich und vom Gotthard, die Wege nach dem Ennetsee, Baar, dem Ägerital und dem Menzingerberg. Unweit davon liegen das alte Zeughaus (heute Stadtbibliothek), die herrschaftliche, breit sich dehnende Münz, St. Oswald, ein Juwel spätgotischer Kunst, das mit Fresken bemalte Haus der einstigen Ritter von Brandenburg, der Stammsitz der Keiser zum Frauenstein und das Herrenhaus der Zurlauben. Die zu Beginn unseres Jahrhunderts erbaute Kirche St. Michael mit ihrer mächtigen Freitreppe wacht über die Stadt und den See. Ihn, wenigstens im nördlichen Teil, wollten die Zuger schon früh besitzen; sie brachten im 14. und 15. Jahrhundert, zumeist durch Käufe von geistlichen Stiften und adeligen Herren, die Gerichtsbezirke und Grundherrschaften von Walchwil, Hünenberg, Cham,

Risch und Steinhausen unter ihre Botmäßigkeit. Seit alters war der Zuger gewerblich und kaufmännisch orientiert. Die Bürgerfamilien, deren Söhne mit Vorliebe in fremde Kriegsdienste zogen, betrieben zu Hause gern ertragreiche Handelsgeschäfte. Auch die Zurlauben erwarben ihren Wohlstand vorab aus dem Salzhandel, der im 18. Jahrhundert eine stürmische Auseinandersetzung heraufbeschwören sollte. In jüngerer Zeit nahm Zug dank der bevorzugten Lage an der Gotthardlinie und dem Schienenstrang Zürich–Luzern eine überstürzend rasche Entwicklung. Bezeichnend ist dabei, daß die moderne Industrie, wo nicht von zürcherischen Kaufleuten angesiedelt, so wenigstens mit ihrer tatkräftigen finanziellen Unterstützung herangewachsen ist.

Baar, das mit Zug die kleine Ebene teilt, grüßt den Besucher mit seinem behäbigen romanischen Kirchturm und dem in schmuckem Riegelfachwerk erstellten Rathaus. Das in seiner Hauptstraße städtisch anmutende und neuerdings tatsächlich zur Stadt aufgestiegene Dorf besitzt eine altehrwürdige Tradition; man rühmt die Ursprünglichkeit und den Freiheitsstolz der Baarer. Die bodenständigen Baarer Familien haben nicht nur dem Zugerland eine Reihe von führenden Staatsmännern geschenkt, selbst die stolze Limmatstadt erhielt Hans Waldmann, ihren größten Bürgermeister im ausgehenden Mittelalter, aus Baar. Bei Baar öffnet sich das Tobel, das die Lorze zwischen der Baarburg und dem Menzingerberg einerseits und dem Zugerberg andererseits tief in die Felsen eingeschnitten hat. Heute führt die Straße weiter bergwärts und überwindet die Schlucht auf einer kühnen Brücke. Die Lorze durchfließt das langgezogene Ägerital, das man die Hochstube des Landes nennt. Am entgegengesetzten Ende des Ägerisees liegt Morgarten mit dem Denkmal, das an die Schlacht erinnert, die sich in der Nähe abgespielt hat. Das Ägerital ist eine ringsum abgeriegelte kleine Welt, bewacht vom Roßberg und dem Gottschalkenberg. Jenseits dieser Anhöhen, die sich gegen die Hohe Rone und das Tal der Sihl hinziehen, verbirgt sich das Plateau von Menzingen, eine ausgeprägte Moränenlandschaft. Die Lindenbäume und Feldkreuze, welche die kleinen Kuppen krönen, verleihen ihr ein friedliches, liebliches Aussehen; immer wieder sind an den Hängen und in den Hügelfalten die wärschaften Bauernhöfe hingepflanzt. In Menzingen hat sich mehr als anderswo das Bewußtsein des Ge-

schlechts und der Sippe erhalten. Baar, Ägeri und Menzingen bildeten bis zum Ende der alten Eidgenossenschaft die drei autonomen Gemeinwesen, die in unablässig hartnäckigem Ringen ihre Gleichberechtigung mit der Stadt Zug zu behaupten vermochten.

# URGESCHICHTE UND FRÜHMITTELALTER

## *Prähistorische Zentren*

Wahrscheinlich sind schon in grauer Vorzeit gewisse Stellen des Zugerlandes von Menschen bewohnt gewesen; dafür sprechen die Funde auf der Baarburg, mit Sicherheit die mittelsteinzeitlichen Feuersteingeräte von Hinterberg (Steinhausen) und Grindel (Cham), schließlich eine ganze Kette von jungsteinzeitlichen Ufersiedlungen am Zugersee. Zu erwähnen wären unter anderem St. Andreas (Cham), die Vorstadt (Zug), Chemleten (Hünenberg) und Buenas (Risch). Das gesamte urgeschichtliche Fundgut ist zentral im zugerischen Urmuseum gesammelt worden.

Deutlicher erhellen sich die dunklen Epochen in der Spätbronzezeit (zweite Hälfte des 12. bis spätestens um die Mitte des 8. Jahrhunderts vor Christus). Damals bestand das Uferdorf im «Sumpf», westlich der Lorzenmündung, zwischen Zug und Cham, dessen zeitlicher Schwerpunkt um 1000 vor Christus anzusetzen ist. Die Fundstätte, die 1859 entdeckt und in unserem Jahrhundert von den beiden unermüdlichen Forschern Michael und Dr. Josef Speck, Vater und Sohn, sachgemäß untersucht wurde, gehört zu den reichsten Siedlungen ihrer Art. Die Dorfruine enthüllte verborgene Geheimnisse und vermittelte neue Erkenntnisse, angefangen mit den in jener fernen Zeit üblichen Blockhütten bis zum Leben und Treiben der Bronzeleute, ihrer Kunst, den alltäglichen Werkzeugen und Geräten, den von ihnen genutzten Kulturpflanzen und Haustieren.

Grabhügel aus der Hallstattzeit sind nicht gefunden worden. Sicher waren einst solche vorhanden; sie dürften im Verlaufe der Jahrhunderte dem Pflug zum Opfer gefallen sein. Am ehesten möchte man sie im Grenzbereich des zürcherischen Knonauer Amtes suchen, da weiter reußabwärts, im Bärhan zu Unterlunkhofen, eines der größten Grabhügelfelder der Schweiz zum Vorschein gekommen ist. Es besteht kein Zweifel, daß zu jener Zeit auch die Ufer des Zugersees erschlossen und besiedelt waren.

In der La-Tène-Zeit (um 500 vor Christus) taucht das Volk der Kelten aus seiner Geschichtslosigkeit auf. Seine Heimat ist Mittel-

europa, von Böhmen bis zum Atlantischen Ozean, von den Alpen bis zum deutschen Mittelgebirge. Aus diesem Raum stießen keltische Scharen nach Großbritannien, Spanien, der Balkanhalbinsel und Kleinasien vor. Der um 400 vor Christus anbrechende große Keltensturm brachte sie bis an die Grenzen der damals bekannten Welt. Kelten setzten sich am Südfuß der Alpen und in ganz Oberitalien fest. Aber selbst die gewaltigen Kriegstaten vermochten es nicht, die keltische Machtstellung bleibend zu sichern; sie erlag Schritt auf Schritt dem straff organisierten Römertum. Immerhin muß die kulturelle Leistung der Kelten gebührend eingeschätzt werden. Der planmäßige Städtebau, die Münzprägung, das hochentwickelte Handwerk und vieles mehr machten die Kelten zu Begründern der ersten mitteleuropäischen Kultur. Seit dem 2. Jahrhundert vor Christus wohl sind die Helvetier im schweizerischen Mittelland, zwischen Genfer- und Bodensee, sesshaft; der römische Feldherr Julius Caesar zwang ihnen um 58 vor Christus seinen Willen auf und fügte sie in die römischen Eroberungspläne ein. Ein griechischer Forscher namens Poseidonios reiste zwischen 100 und 80 vor Christus durch Gallien und widmete den Kelten eine farbenfrohe, lebendige Beschreibung. Nach seinem Zeugnis waren die Kelten von hohem Wuchs und blonden Haaren; sie waren scharfsinnig und lernbegierig, schlagfertig mit Mund und Hand. Trotz dem Fehlen archäologischer Funde läßt sich im Ortsnamen Cham der keltische Ursprung erkennen. Auch spätere Zeiten vermochten der Ortsbezeichnung nichts anzuhaben. Die folgenden alemannischen Ansiedler haben lediglich das anlautende *k* in *ch* verschoben. Cham ist übrigens nicht der einzige keltische Name der Gegend; nachbarliche Benennungen wie Sins, Lunneren, Ägeri, ebenso die Flußnamen Emme, Reuß, Lorze und Sihl sind wohl keltischen Ursprungs.

Eingekeilt zwischen die Römer im Süden und die Germanen im Norden, zerbröckelte das in sehr viele Stämme aufgeteilte und von inneren Wirren zerrissene Keltenreich. Mit der Kapitulation des gallischen Führers Vercingetorix bei Alesia (52 vor Christus) brach die Keltenherrschaft zusammen. Es war den Helvetiern nicht gelungen, sich dem drohenden Verhängnis durch Auswanderung zu entziehen; der mutige Versuch endete mit der Niederlage bei Bibracte (58 vor Christus). Rom nahm Besitz vom Land, und die höheren römischen

Kulturformen setzten sich auf dem einheimischen keltischen Grundstock fest. Überall nördlich der Alpen entfaltete sich die provinzialrömische Kultur. Sehr zahlreiche römische Gutshöfe erstanden in weiträumiger Streuung. Ausgediente Veteranen und Beamte begannen ihren Grundbesitz nach römischem Muster zu bewirtschaften; einheimische adelige Herren folgten ihrem Beispiel. Der Umschwung eines römischen Gutshofs hatte ungefähr die Größe eines mittleren späteren Dorfbanns. Im Zentrum lag die Villa, das Herrenhaus, der eingeschossige Steinbau; er war umgeben von Nebengebäuden, den Stallungen für das Groß- und das Kleinvieh, den Speichern und den Wohnstätten des Gesindes. Zahlreich sind die schon gemachten Funde im Zugerland; zu nennen bleiben vorab Loreto im Stadtbereich von Zug, Baar, auch Heiligkreuz und Hagendorn in Cham (um 200 nach Christus).

### *Alemannische Spuren*

Im 3. Jahrhundert vollzog sich für Helvetien die schicksalsschwere Wendung. Die Alemannen durchbrachen im Jahre 233 und wieder 259/60 die römischen Grenzwehren und drangen brandschatzend in das Land ein. Die blühende Hauptstadt Aventicum wurde zerstört; die Gutshöfe sanken in Schutt und Asche. Nochmals warfen die kriegstüchtigen Römer die Eindringlinge über den Rhein zurück, aber der Limes, der große Grenzwall, war überrannt, und das rechtsrheinische Deutschland fiel den Alemannen zu. Wie in den Tagen des Augustus wurde der Rhein zur Reichsgrenze. Die verängstigten Besitzer der Gutshöfe vergruben ihre Schätze; beim großen Alemanneneinfall dürfte auch der Münzschatz von Ibikon (Risch) dem schützenden Erdboden anvertraut worden sein. Wohl vermochten die Kaiser mit ihren militärisch bestgeschulten Armeen den Zusammenbruch noch für einige Zeit aufzuschieben, aber die meisten Bewohner verließen das offene Land und suchten Schutz in den Festungswerken längs des Rheins, an den Straßenkreuzungen und den Brückenköpfen des Hinterlandes. Auf spätrömische Kastelle gehen die Anfänge der Städte Basel, Zürich, Genf und Chur zurück. Es gibt immerhin Ausnahmen; noch für das 4. Jahrhundert wird eine römische Siedelung auf dem Schloßhügel St. Andreas (Cham) durch Funde ausgewiesen.

Das 4. Jahrhundert ist auch die Zeit des beginnenden religiösen Umbruchs. Das Christentum verbreitete sich in den spätrömischen Zentren; im Schutze der römischen Kastelle erstanden die ersten Kirchen, bildeten sich die ältesten christlichen Gemeinden. Schon bald jedoch setzten die Anstürme der Hunnen und Goten gegen die Ostgrenze des alten römischen Reiches ein; sie lösten die große Völkerwanderung aus.

Im frühen 6. Jahrhundert begann die alemannische Landnahme im östlichen Teil des schweizerischen Mittellandes. Die Alemannen übernahmen den Steinbau der Römer nicht; sie errichteten ihre Wohnstätten aus Holz, das in der Folge zerfiel und in den Bodenfunden nicht nachgewiesen werden kann. Dort, wo einst alemannische Gehöfte standen, erheben sich heute vielenorts die Dörfer. Zum Glück springen in die Lücke der fehlenden Funde die sprachlichen Zeugnisse ein. Die Ortsnamen auf *-ingen*, *-ikon* und *-wil* haben im Zuger Raum ihre deutlichen Spuren; in diesen überlieferten Bezeichnungen steckt durchwegs ein altdeutscher Personennamen, derjenige eines alemannischen Ansiedlers, der sich mit seinen Angehörigen am Orte niederließ. Die zugerischen Funde, besonders die Gräberfunde, deuten mit ihren Beigaben auf das 7. Jahrhundert. Allerdings dürften schon im Verlaufe des 6. Jahrhunderts alemannische Volksteile in das Gebiet zwischen Zugersee und Reuß eingerückt sein. Bedeutende Gräberfunde entdeckte man im Hofe Marlachen (Hünenberg) und auf der Löbern in Zug.

Um 700 trat das Christentum allmählich seinen Siegeszug bei den Alemannen an. Die Missionierung, die von den Wanderpredigern Kolumban und Gallus gefördert wurde und um 610 zur sanktgallischen Gebetsstätte im Steinachtal führte, war abgeschlossen. Das Christentum erfaßte sowohl die führende Klasse als auch die breite Bevölkerung. Deswegen brechen die hergebrachten alemannischen Reihengräber bald nach 700 zugunsten der bei der Kirche gelegenen Friedhöfe ab. Adelige Herren ließen auf ihrem Grund und Boden Gotteshäuser errichten und schenkten diese Eigenkirchen samt vielen Ländereien den neugegründeten Klöstern. Unter grundherrlicher, vielfach klösterlicher Anleitung begann der sogenannte Landausbau; durch weite Rodungen wurde neues Land für die anwachsende Bevölkerung gewonnen. Flurnamen wie Grüt, Schwand, Brand und andere legen auch im Zugerlande davon ein ausdrückliches Zeugnis ab.

## *Der Hof Cham*

Noch ist die Alemannenzeit nicht völlig von der Forschung erschlossen. Bald nach der Mitte des 9. Jahrhunderts bezeugt eine im Zürcher Staatsarchiv erhaltene Pergamenturkunde zum erstenmal in der geschriebenen Geschichte das Zugerland. Am 16. April 858 vermachte der karolingische König Ludwig der Deutsche der Frauenabtei Zürich seinen Hof Cham. Das in lateinischer Sprache abgefaßte Dokument beginnt mit dem Anruf Gottes und bekennt, daß der Stifter um der ewigen Vergeltung willen seine Vergabung an die Grabesstätte der Heiligen Felix und Regula betätigt. Der Hof Cham, gelegen im Herzogtum Alemannien und im Thurgau, umfaßt Kirchen, Wohnhäuser und andere Gebäude, Leibhörige und Knechte, bebautes und unbebautes Land, Wiesen, Weiden und Wälder, Gewässer samt Fischenzen und Fischern, Verkehrswege, überdies Zinsen und Einkünfte, alles, was immer am Orte königlichen Rechtes und Eigentums ist. Cham bildete ein Verwaltungszentrum und blieb es auch im Besitze des Fraumünsters. Der oberste Beamte des Hofes war der Richter oder, wie er später hieß, der Meier. Ihm oblagen militärische, richterliche und vor allem wirtschaftliche Aufgaben. Er leitete und beaufsichtigte den ganzen Hof mit den Landwirten, den Vieh- und Pferdezüchtern, den Förstern, Jägern und Fischern, den Handwerkern aller Art und dem vielköpfigen Personal in Küche und Bäckerei, in Stallungen und Speichern, in Brauerei und Kelterei.

Von hohem Interesse ist die Frage nach dem Umfang des ursprünglichen Hofes Cham. Da einmal die rechtlichen, kirchlichen und wirtschaftlichen Belange in der Grundherrschaft aufs engste miteinander verflochten waren, müssen die Kirchenrödel und andere jüngere Archivalien befragt werden. Die Kirche von Cham und ihre Herren bezogen Zinsen und Zehnten im ganzen Kirchgang, zu Kirchbühl, St. Andreas, Enikon, Friesencham und Lindencham, zu Bibersee, Rumentikon, Chemleten und Hünenberg; sie hatten ähnliche Ansprüche zu Walterten (Risch), Meierskappel, am Chiemen, zu Ebikon und Steinhausen. Nach weiteren Zeugnissen bestanden alte Beziehungen des Fraumünsters zu Niederwil (Cham), Neuheim, Baar, Menzingen, Walchwil, Zug, im Ägerital und im Albisgebiet. Der zugerische Boden

dürfte damals weit herum in grundherrlicher Abhängigkeit von der Zürcher Frauenabtei gestanden haben.

Zwar hebt mit der urkundlichen Quelle die geschriebene Geschichte an; aber noch fernerhin muß sich die Forschung auf die Archäologie stützen. Die Grabungen von E. Villiger haben der immer wieder geäußerten Vermutung, das Zentrum des Königshofs Cham könnte auf der trefflich geschützten Landzunge von St. Andreas gelegen haben, zum Durchbruch verholfen. Der anlässlich der Kapellenrenovation freigemachte Grundriß reicht ohne Zweifel sehr weit zurück, wohl in die Zeit der Urkunde von 858. Es handelt sich um eine Anlage von beinahe quadratischer Form (5 mal 4 Meter) und halbrunder Apsis. Unbewiesen bleibt die Meinung, es liege ihr letztlich eine römische Kultstätte zugrunde. Das im Chor aufgefundene Grab war leer; es mag einstmals den Kirchenstifter geborgen haben. Aber mit der Unterkirche von St. Andreas ist zweifellos der Standort einer der Kirchen, von denen die Urkunde von 858 redet, sichergestellt worden.

Die Burg St. Andreas taucht 1282 urkundlich auf. Sie dürfte sich mitsamt der zugehörigen Siedelung kontinuierlich aus dem karolingischen Königshof entwickelt haben. Ob indessen der noch sichtbare Abschnittsgraben, der die Landzunge vom westlichen Hinterlande trennt, zeitlich mit dem Bau der Burg oder mit der 1360 erfolgten Stadtgründung zusammenhängt, ist noch unklar. Er könnte noch älter sein; ob er aber dem oft angenommenen ur- oder frühgeschichtlichen Refugium zuzurechnen ist, müßte erst durch großzügig durchgeführte Sondierungen erhärtet werden.

Aufschlußreiche Ergebnisse hat ebenso die Freilegung der Burgruine Hünenberg gezeitigt. Eine Reihe bedeutsamer Funde von Eisen und Ton lassen eine Datierung der Anlage zu; die Burg nahm offensichtlich im späten 12. oder frühen 13. Jahrhundert ihren Anfang und wurde von den Herren, die sich nach ihr benannten, bis ins 15. Jahrhundert bewohnt.

### *Die Kirche*

Die Ausbreitung der christlichen Lehre im Zugerlande läßt sich nicht genau erfassen. Ein undurchsichtiger Schleier umgibt die Zuger Le-

genden, zumal diejenige, die St. Beat zum Glaubensboten des Landes macht. Schon die sagenumwobene Gestalt des Heiligen, der im 1. Jahrhundert gelebt und bei der keltischen Bevölkerung gepredigt haben soll, hält, wenigstens für Zug, der Kritik nicht stand. Name und Kultstätte St. Beats fehlen sowohl in der alten St.-Michaels-Kirche als auch in den frühen Kirchenbüchern. Wohl pilgerte man im späten Mittelalter an den Thunersee. Heinrich Schönbrunner der Junge (gestorben 1537) erzählt in seinem Tagebuch zum Januar und Februar 1528 von den Bernern: «Insonderheit by St. Batten hand sy das heilthum wellen in den see werffen. Aber es geschah nit, diewyl unser ettlich bald dahin kamend unnd ettlich es fandend. Und ich, Heinrich Schönbrunner, han ein gantzes bein in einer Spannier kapp mit mir gen Zug geführt. Das ligt noch by St. Michell.» Im Jahre 1535 wurde zur Verwahrung der Reliquien am Oberwiler Kirchweg die Kapelle in der Tschuepis erbaut; St. Beat zählte fortan zu den beliebten Zuger Heiligen, und gerne trugen die Zuger seinen Namen. Erst die Reliquienübertragung dürfte die Zuger Legende veranlaßt haben.

Eigentümlich ist, daß die St.-Katharinen-Kapelle im Lüßi (die spätere Loretokapelle), mit der wieder eine Legende zusammenhängt, erst 1522 nachgewiesen werden kann; sie stand in Beziehung mit der Richtstätte. An diesem Orte hätte, so will es die Sage, schon im 6. Jahrhundert ein Glaubensbote gelebt und ein Bethaus errichtet. Spätere Zeiten bemühten sich, im namenlosen Sendboten bald St. Fridolin, bald St. Kolumban oder St. Magnus zu erkennen. Die geschichtliche Existenz St. Fridolins, der ein irisch-schottischer oder fränkischer Mönch war, die Hilariuskirche in Chur und um die Mitte des 7. Jahrhunderts das Kloster Säckinggen am Rhein gegründet hat, kann nicht bezweifelt werden; offen bleibt aber die Frage, ob ihn seine Wanderfahrten ins Zugerland gelenkt haben. Immerhin werden sein Patronat auf dem Volksaltar der alten St.-Michaels-Kirche und sein jährliches Festgedächtnis von den zugerischen Kirchenbüchern für das frühe 15. Jahrhundert bezeugt.

Im vollen Lichte der Geschichte steht das Wirken Kolumbans; über sein Leben und Wirken orientiert eine echte Vita aus dem Anfang des 7. Jahrhunderts. Kolumban predigte wirklich in Zürich und am Zürichsee; seine Missionsarbeit im Zugerlande wird zwar nicht erwähnt, ist indessen nicht unmöglich. Auf jeden Fall verbürgt seinen liturgischen

Kult schon das älteste Jahrzeitbuch von St. Michael aus dem 14. Jahrhundert.

Bezüglich des St. Magnus erheben sich wieder ernste Bedenken. Die Legende des 9. Jahrhunderts vermengte den Maginold, einen Begleiter des heiligen Gallus im 7. Jahrhundert, mit dem historischen St.-Galler Mönch Magnus, der im Jahre 705 zu Füssen im Allgäu gestorben ist. Zeitlich gesehen, würde die Predigt des einen wie des andern in den Raum der Zuger Geschichte passen. Tatsache bleibt indessen, daß erst Pfarrherr Johann Schönbrunner und Altammann Werner Steiner im März 1509 sich persönlich nach St. Gallen verfügten und Reliquien aus der St.-Mangen-Kirche heimbrachten. Offensichtlich wurde nun St. Magnus in Zug bekannt und beliebt; man verehrte ihn als Schutzheiligen eines Altars zu St. Oswald seit 1511, eines andern zu Baar seit 1544. Der Magnuskult blühte besonders im 17. Jahrhundert auf.

Die Legenden vermögen somit die Christianisierung nicht eindeutig aufzuklären; es muß die Urkunde befragt werden, und sie führt zu der seit dem 9. Jahrhundert verbürgten Grundherrschaft. Im Vordergrund steht das zürcherische Gotteshaus St. Felix und Regula; zur Frauenabtei, der ersten und eigentlichen Gründung, trat bald eine Chorherrenvereinigung. Später trennten sich die zwei klösterlichen Gemeinschaften; die Äbtissin zog mit den Nonnen nach dem linksufrigen Fraumünster, während der Propst fortan am Großmünster gebot. Der königliche Stifter vergabte der Zürcher Frauenabtei im Jahre 853 unter anderem den Albisforst, nicht irgendein kleines Waldstück, sondern das ausgedehnte Gebiet am Albis und an der Sihl, dazu im Jahre 858 den Hof Cham, wieder einen weit ausholenden Landstrich, der um vieles die moderne Kirchgemeinde Cham-Hünenberg übertraf. In der einen oder andern Schenkung dürften auch das Ägerital und der Berg (Neuheim) inbegriffen gewesen sein. Für Cham spricht das Pergament selbst; für Ägeri und den Berg bestehen unabdingliche Anzeichen. Die Talkirche St. Peter zu Oberägeri und die Martinskirche von Baar führen ihre Gründung in das Jahr 876 zurück. Vom Zürcher Stift scheint, wenn nicht der erste Funke, so wenigstens bald hernach die frühe christliche Kultur ins Zugerland ausgegangen zu sein.

Zu unbestimmter Zeit entstand die St.-Verena-Kirche zu Risch. Nach den *Acta Murensia*, dem Güterverzeichnis aus dem 12. Jahrhundert, teilten dort die Benediktiner von Muri und die Habsburger

den Kirchensatz. Es erhebt sich die gut begründete Frage, ob die habsburgischen Rechte nicht auf die Lenzburger zurückreichen. Ein Gleiches gilt für die Kirche in Zug. Als im Jahre 1898 die alte Sankt-Michaels-Kirche auf dem untern Teil des Stadtfriedhofs mit Rücksicht auf den Neubau niedergelegt wurde, stieß man bei den Fundamenten auf die Überreste früherer Bauten. Eine archäologische Prüfung hätte die Anfänge vielleicht klären können; sie wurde leider unterlassen. So muß sich der Historiker mit indirekten Schlüssen behelfen. Bezeichnend sind vorab der treu gehütete Name St. Michael und die unveränderte Lage der Kirche. Daß das Gotteshaus seinen Standort oberhalb der alemannischen Dorfsiedlung, inmitten der frühen Höfe und außerhalb der festen Mauern durch alle Jahrhunderte bewahren konnte, spricht eindeutig für sein Bestehen vor der Stadtgründung. Auch hat die spätestens zu Beginn des 13. Jahrhunderts ins Leben gerufene Kiburgerstadt am Seegestade zu keiner Zeit, auch nicht als sie ernsthaft versuchte, den Pfarrherrn zum Domizil innerhalb der sichern Stadt zu nötigen, die pfarrherrlichen Rechte Sankt Michaels angefochten. Die mehrfachen Neubauten vermochten dem Michaelsnamen nichts anzuhaben. Aus mehreren Urkunden ergibt sich anderseits die Machtstellung der Grafen von Lenzburg in Arth, Baar und Cham. Diese Tatsachen stützen die Überlieferung, welche die Gründung von St. Michael mit den im 12. Jahrhundert ausgestorbenen Lenzburgern oder sogar mit ihren Vorgängern, den schon in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts verschwundenen frühen Aargaugrafen, verknüpft. Urkundlich allerdings werden erst 1257 der Zuger Seelsorger Jakob und sein Helfer Rudolf, 1279 das Gotteshaus selbst genannt.

## DIE KIBURGISCH-HABSBURGISCHE PERIODE

### *Die Grundherrschaften*

Schon ist angedeutet worden, daß das Zugerland in der urkundlichen Geschichte alsogleich mit der Grundherrschaft in Beziehung steht und daß an erster Stelle die zürcherische Frauenabtei nicht nur über Cham und Hünenberg im engeren Sinn, sondern über einen viel weiteren Umkreis gebot. Unbestreitbar auch sind die zürcherischen Herrschaftsrechte im Ägerital. Feierlich beteuert das im 14. Jahrhundert niedergeschriebene Talrecht: «Ouch sind wir also harkomen, das wir ünser herren von Oesterrich nitt eygen syent, und wir sin vogtlüt warent, ee wir Eydtenossen wurdent. Wir sind aber eygen des gotzhußes Zürich Sant Felix und Sant Regula, und ze urkünd, das wir der Heiligen eygen sind, so gebent wir jerlich der äptissin des gotzhußes drißig rotten, und sond wir damit ze Zürich verzollet han alle die kouff, die wir in der statt Zürich kouffent.» Auch das Patronatsrecht der Talkirche zu Oberägeri dürfte vorerst nach Zürich gehört haben; noch im 14. Jahrhundert bestanden zürcherische Zehntrechte im Tal. Es ist wohl nicht bloßer Zufall, daß der erste bekannte Talpfarrer Ulrich mit dem Zürcher Chorherren Rudolf, dem Pfarrer von Cham, 1219 in der Abtei Zürich für die hohe Frau Zeuge steht. Auffallend oft betätigt sich überdies von 1250 an der Pfarrer von Neuheim, Magister Johannes, 1267 Chorherr, im Dienste der Abtei. Gewisse Umstände legen nahe, daß am Zugerberg nicht anders als im Ägerital die Zürcher Frauenabtei vormals Grundherrin gewesen ist.

Ein Königsprivileg von 1045 zugunsten von Schänis erwähnt den Ort Baar. Das Chorfrauenstift Schänis im Gasterlande geht auf den rätischen Grafen Hunfried und das frühe 9. Jahrhundert zurück. Wann und wie Schänis den Grundbesitz in Baar erhielt, erklärt die besagte Urkunde nicht; wohl aber beschreibt ein Papstdiplom von 1178 den Umfang der Besitzungen. Die Kirche von Baar, die damals bestanden haben muß und wohl im Eigenbesitz der Lenzburger war, wird nicht erwähnt. Im Jahre 1240, nachdem das Zisterzienserkloster Kappel am Albis reicher Grundherr zu Baar geworden war, tauschte die Äbtissin

von Schänis mit ihm Besitzungen am Albis. Im Steuerprozeß von 1437 entschied das Urteil, daß sieben Hofstätten, drei zu Edlibach, drei zu Lüthärtigen und eine zu Wulflingen (alles in Menzingen), dazu noch andere Güter am Berg, die vor Zeiten in den Schäniser Hof und das Gericht Neuheim gehört hatten, fortan mit der Gemeinde am Berg (Menzingen) verbunden sein sollten. Um diese Zeit waren die Grundrechte von Schänis schon erloschen.

Anlässlich der Weihe der Klosterkirche von Muri 1064 bekräftigte Graf Werner der habsburgischen Familienstiftung die Güter und Rechte, die Propst Reginbold durch Kauf und Schenkung erworben hatte. Dabei ist die Rede von Grundbesitz zu Cham und Dersbach (Risch). Vor dem Jahre 1111 gelangte der Hof Gangolfswil (Risch) an Muri und bildete während Jahrhunderten einen Dinghof des Klosters. In den Papstdiplomen des 12. und 13. Jahrhunderts werden außerdem die Kirche von Risch (1159), Huben zu Walterten und Güter zu Ibikon als murensische Besitzungen ausgewiesen. Um 1190 erwarb der Großkellner von Muri das Gut zu Berchtwil sowie Zinsen zu Binzrain. Die klösterliche Schirmvogtei lag von 1086 an ununterbrochen bis 1415 bei den Habsburgern. Auch im Ägerital besaß Muri einen näher nicht beschriebenen Hof, den es im 11. oder vielleicht schon im 10. Jahrhundert tauschweise weitergab. Den genauesten Einblick in die murensische Grundherrschaft Gangolfswil bietet der um 1380 angelegte Rodel; er weist der Abtei den Oberhof oder Dinghof (Gangolfswil), den Niederhof (wohl Zweieren), Zinsen zu Berchtwil und Holzhäusern, Güter in Buenas, Hüenberg, Wil (Ober- oder Niederwil, Cham), Tann (Steinhausen) und Blickensdorf (Baar), Schupossen zu Ürzlikon, Chemleten und Dersbach, daselbst die Fischenz, den Hof in der Halden im Binzrain (Halten bei Rotkreuz) und das Moos in Alznach zu.

Das Kloster Einsiedeln oder «Meginrates Cella», wie es im 10. und 11. Jahrhundert geheißen wird, wurde früh Grundherr im Ägerital. Der vormals murensische Hof wurde eben erwähnt. Des weiteren berichtet der *Liber Heremi*, daß dem Kloster schon im 10. Jahrhundert Chuono, ein Bruder des Grafen Bero, dessen Namen das Stift Beromünster verewigt, Grund und Boden samt einer ergiebigen Fischerei, hernach des Donators Gattin Luitgard weitere Güter und schließlich Graf Amazo noch mehr Besitzungen und Rechte im Ägerital vergab

hätten. Es handelt sich bei diesen Adeligen um die älteren Grafen im Aargau, über die beinahe nichts bekannt ist, als daß deren Erbschaft und Nachfolge den Grafen von Lenzburg zufiel. Im übrigen haben auch die Lenzburger selbst das Kloster Einsiedeln beschenkt. Ebenfalls früh muß Einsiedeln zu Besitz am alten Zugerberg gekommen sein. Das älteste Einsiedler Urbar von 1217/1222 notiert unter anderem Einkünfte zu Cham und Wil (Nieder- und Oberwil), Walterswil, Büeßikon, Hinderburg, Ölegg, Brettigen, Adelmetswil, Menzingen und Ägeri. Ausführlicher kehren sie im großen Urbar von 1331 und in den Zinsrechnungen des 14. Jahrhunderts wieder; damals waren die Gotteshausleute am Berg und im Ägerital dem Dinghof Neuheim und seinem Gerichte unterstellt. Das Kloster erscheint als Patronatsherr der Kirchen von Neuheim und Oberägeri; wann es in diese Rechte eintrat, wird nicht überliefert. Laut einer Urkunde von 1295 pflegte der Pfarrer Dominikus von Oberägeri enge Beziehungen mit dem Kloster; noch intensiver waren diejenigen seines Nachfolgers Heinrich von Grabs. Beim großen Verkauf der Herrschaft, der 1464 geplant und dann vereitelt wurde, behielt sich Einsiedeln ausdrücklich den Kirchensatz der Talkirche vor. Ob die laut Papstdiplom von 1173 dem Stifte St. Blasien zustehende Marienkirche zu Neuheim dem Kloster Einsiedeln nur zeitweise abhanden gekommen war und wann sie wieder in dessen Besitz gelangt ist, erläutert kein Schriftstück. Mit Rücksicht auf finanzielle Schwierigkeiten veräußerte Einsiedeln 1363 die Kirche von Neuheim an Kappel.

Daß dem fern gelegenen Kloster St. Blasien vielenorts in der Schweiz Grundbesitz zukam, wird bei näherem Zusehen nicht erstauen. Die Mönchszelle im Schwarzwald unterstand vorerst der Abtei Rheinau, und um ihre erste Entfaltung im 10. Jahrhundert soll sich der im Zürichgau beheimatete Edle Regimbert von Sellenbüren bemüht haben. Der große Aufstieg St. Blasians setzte im 11. Jahrhundert ein, als ihm zur Einpflanzung der kluniazensischen Lebensgewohnheiten vorübergehend die Stifte Muri und Trub unterstellt waren. Eine St.-Blasier Mönchskolonie zog um 1123 nach Einsiedeln; eine andere besiedelte das um 1120 von Konrad von Sellenbüren gegründete Engelberg. Auf diese Verknüpfungen gingen gewisse spätere Besitzungen zurück. Es ergeben sich denn auch mit dem wieder selbständig gewordenen Muri Differenzen zu Urdorf, Sarmenstorf und Füglistal;

in dem unweit von Bonstetten gelegenen Stallikon teilten St. Blasien und Muri im 12. Jahrhundert das Kirchenpatronat. Das Papstdiplom von 1173 bestätigte St. Blasien die Kirchen von Neuheim und Steinhausen. An beiden Orten verlor es das Patronat wieder; Neuheim stand später unter Einsiedeln, dann unter Kappel, und die Kapelle zu Steinhausen war um 1260 ein Teil der Großpfarre Baar. Beidenorts jedoch bewahrte St. Blasien beträchtlichen Grundbesitz. Zu Steinhausen waren es acht Schupossen; die Güter am Berg bildeten den St.-Blasianischen Dinghof zu Neuheim, dessen Rechtsame in habsburgischer Zeit schriftlich aufgezeichnet wurden. Zurloben berichtet vom St.-Blasier Gerichtshaus zu Hinderburg, über dessen Eingang zwischen zwei Wappen die Jahreszahl 1420 angebracht war. Die große Verwaltungszentrale des Schwarzwaldklosters war Stampfenbach, vor den Mauern der Stadt Zürich; dort genoß es Burgrecht und Steuerfreiheit.

Im späten Mittelalter wurde Kappel am Albis zum bedeutendsten Grundherrn des Zugerlandes. Urkunden erweisen, wie Kappel durch Kauf und Tausch Güter und Rechte von den Benediktinern zu Einsiedeln und Engelberg, von den Johannitern zu Hohenrain und den Deutschherren zu Hitzkirch an sich brachte. Schon im Dokument, das Bischof Hermann von Konstanz auf Ersuchen der Stifter, der Edlen von Eschenbach und Schnabelburg, anlässlich der Weihe der Klosterkirche 1185 ausgestellt hat, vermacht Kuno von Blickensdorf sein Eigengut Islisberg an die neue Gebetsstätte. Dem aus dem freiburgischen Hauterive herbeigerufenen Abt Wilhelm und den ersten grauen Mönchen schenkt Rudolf von Hohenrain zu Risch sein ganzes Gesinde, Knechte und Mägde, desgleichen Walter von Schnabelburg seine Besitzungen zu Land und im Zugersee. Ein Papstdiplom von 1226 bestätigt den Mönchen Güter zu Sparen und Brettigen (Menzingen). In großzügigen Verkäufen und Schenkungen wenden die habsburgischen Grafen dem Albiskloster im Jahre 1228 den Hof zu Baar mitsamt gewissen Zehnten und allem Recht, das heißt Weiden und Wäldern, im Jahre 1243 das Patronatsrecht der Baarer Kirche mit Zugehörden und Einkünften zu. Schritt um Schritt mehrt die Abtei ihre Rechtsame in der weitläufigen Pfarrei. Im Jahre 1239 empfängt sie den früheren Einsiedlerhof samt Mühle; 1242 gelangt sie in den Genuß der Zehnten in Baar-Dorf, Inkenberg, Edlibach, Walters-

wil, Hausen am Albis, Oberheisch, Teufenbach, Hauptikon und Ürzlikon, 1244 derjenigen zu Hinderburg, Rütli (Rifferswil) und Roßbau, 1253 desjenigen in der Au. Dazu kommen nacheinander Besitzungen zu Wiprechtswil (Niederwil, Cham), 1254 zu Rumentikon (Cham), 1271 der Hof Bibersee, 1293 sieben Schuposen im Dorfe Blickensdorf, 1309 Eigenleute zu Enikon (Cham) und Marlachen (Hünenberg), 1316 Zehntrechte zu Blickensdorf, 1331 zu Inwil (Baar), 1348 ein Gut in Winzenbach am Berg, 1349 zu Hinderburg, 1356 Zehnten zu Flüe (Frühberg), Deinikon, Bueßikon und Ebertswil sowie Anteil an der Vogtei zu Deinikon, 1358 die Zehnten zu Lüthärtigen und Edlibach, 1373 das Gut zu Notikon und 1405 Weinberge zu Inwil. Gelegentlich gingen Zehntansprüche an Laien über, und Kappel mußte sich an verschiedenen Orten zur Wehr setzen. Wieder durch Kauf und Schenkung wurde Kappel 1363 Kirchenherr zu Neuheim und 1368 zu Niederwil (Cham); wie schon im 13. Jahrhundert die Kirche von Baar, so ließ es sich die neu gewonnenen Kirchensätze inkorporieren. Die Abtei besaß seit 1344 das Burgrecht der Stadt Zug.

Mit der Männerabtei am Albis wetteiferte das mit ihr enge verbundene, seit den 1240er Jahren durch Urkunden ausgewiesene Zisterzienserinnenkloster Frauenthal, die zweite Familienstiftung des Rittergeschlechts der Eschenbach und Schnabelburg. Frauenthal ist die älteste Klosterstätte des Zugerlandes; es wurde bald zum Mittelpunkt eines Streubesitzes, der viele Güter und Rechte in den Kantonen Zürich, Aargau, Uri, vorab im alten Kirchspiel Cham umfaßte. Aus dem Bestande des Zürcher Fraumünsters gewann die Frauenabtei 1246 die Zehnten in der Chamau, 1309 den Hof zu Walterten (Risch), aus dem Besitze Einsiedelns 1249 die Hube Islikon, von Muri 1259 die Vogtei daselbst, von den habsburgischen Schenken zu Brunegg 1273 den Hof Hatwil, von den Hünenbergern 1283 die Hube zu Niedercham. Die klösterliche Verwaltung besorgten vorerst die dem Nonnenkonvent einverleibten Laienbrüder, seit dem 15. Jahrhundert die Klosterammänner. Im Jahre 1386 erwarb das Kloster das Burgrecht der Stadt Zug.

Unter den weltlichen Grundherren, welche in der mittelalterlichen Geschichte Zugs eine wichtige Rolle spielten, stehen der Reihe nach die Lenzburger, die Kiburger und die Habsburger. Die Lenzburger sind nicht nur als Grafen des Zürich- und des Aargaus und als Träger

alter Gerichtshoheiten, soweit sie nicht infolge grund- und lehensrechtlicher Veränderungen verlorengewesen waren, sondern auch als Kastvögte der Zürcher Abtei und des Stifts Schänis seit dem 11. Jahrhundert im Zugerland anzutreffen. Ihre Machtposition zu Cham und Baar leuchtet aus der urkundenarmen Zeit heraus. Ihre Erben, die Grafen von Kiburg, wurden die Gründer der Stadt Zug, und nach dem Erlöschen ihres Stammes ging ein großer Teil des Erbes im Kaufe von 1273 an die Habsburger über. Diese hatten aber schon zuvor Güter und Rechte in der zugerischen Landschaft inne und kamen auch als Kastvögte der Klöster Muri, Murbach-Luzern und St. Blasien mit dem Zuger Boden in Berührung.

Noch müßten etliche adelige Herren erwähnt werden, die im Dienste Habsburgs da und dort zu Besitz im Zugerlande gelangten; die bedeutendsten sind die bis heute in einem zugerischen Gemeindennamen fortlebenden Hünenberger. Die Vertreter des seit 1173 urkundlich erfaßbaren Geschlechts bewohnten die Stammburg Hünenberg, seit 1282 St. Andreas in Cham, laut Urkunde von 1308 den festen Turm zu Baar, gemäß Teilungsbrief von 1309 die Wildenburg im Lorzentobel, dazu seit Ende des 13. Jahrhunderts die Burg und im 15. Jahrhundert ein Haus in der ummauerten Stadt Zug. Ihre Lehen lagen in mehreren Kantonen. Auf zugerischem Boden besaßen sie entsprechend dem Rodel von 1283 aus dem habsburgischen Gut unter anderem die Zehnten zu Baar, Blickensdorf, Frühberg, Walterswil, Hündlital, Hinderburg, Schwand, Menzingen, Grüt, Au und Brettingen. Von Habsburg und Kiburg zusammen stammten Güter, Vogteien und Zehnten zu Walchwil, Zweieren und Steinhausen; auf die Edlen von Wolhusen zurück gingen St. Andreas (Cham) mit der Vogtei, Rumentikon, der Hof Niedercham, Deinikon und andere. Den Freiherren von Schnabelburg waren die Hünenberger verpflichtet für den Schafzins in Zug und für die Chamau, den Herren von Wädenswil für die Vogtei zu Bueßikon (Baar), den Herren von Rüßegg für die Vogtei Hünenberg, Enikon, den Hof Chemleten, den Hof Hinderburg, den Herren von Eschenbach endlich erneut für Einkünfte in der Chamau und für die Leute jenseits der Reuß. Der geschilderte Lehenbesitz deckt sich mit Angaben von 1309; damals erhielt Peter II. die Wildenburg sowie den Besitz und die Leute zwischen Steinhausen, Zug und Zürich, überdies die Vogtei Zweieren, Chemleten mit Zwing

und Bann, See, Holz und Feld. Sein Bruder Hartmann II. übernahm den Hof St. Andreas in Cham, die Rechtungen zu Walchwil, die zwei Mühlen an der Aa und zu Rumentikon, die Fähre zu St. Andreas, den Weingarten und die Fischenz. Der Erbteil Gottfrieds III. wird nicht umschrieben; er bestand in der Stammburg Hünenberg mit beträchtlichem Lehen- und Eigengut, besonders Rebbergen. Ungeteilt nutzten die drei Brüder unter anderem die Fischerei in der Reuß und die Chamau.

### *Die Gründung der Stadt Zug*

Gegen Ende des 12. oder ganz zu Anfang des 13. Jahrhunderts erbauten die Grafen von Kiburg auf ihrem Grund und Boden die Stadt Zug. Ein Gründungsprivileg fehlt, und offen bleibt die Frage, mit welchem kiburgischen Grafen die Gründung in Verbindung steht. Erst unter den beiden letzten Grafen, dem älteren Hartmann IV. und dessen Neffen, dem jüngeren Hartmann V., erfolgte um 1250 die Teilung der Hausmacht; der jüngere Hartmann wurde Herr zu Arth und Zug. Dieser Graf bewilligt in einer Urkunde von 1253 seinem Eigenmann Rudolf von Sewa, Bürger in Zug, den Verkauf eines Gutes in der Au (zwischen Steinhausen und Baar) und beglaubigt das Pergament mit seinem Siegel. Wieder läßt er 1262, diesmal in Sursee, sein Siegel an das Verkaufsinstrument anbringen, womit Diethelm von Zug die Vogtei Äsch (Birmensdorf) an die Abtei Engelberg überträgt. Die Tatsache der Herrschaft Hartmanns V. in Zug ist unbestritten.

Den Kiburgern des 12. und 13. Jahrhunderts verdanken die Städte Dießenhofen, Winterthur, Frauenfeld, Aarau und Zug ihren Ursprung. Urkundlich tritt der Name *Ziuge* im Jahre 1092 auf. Er dürfte vom mittelhochdeutschen Wort *zuge*, der Bezeichnung für eine mit Fischenz ausgestattete Örtlichkeit, herzuleiten sein. Die gleiche Deutung klingt auch deutlich vernehmbar aus der zum Teil abenteuerlichen Kunde der sogenannten Geßler-Chronik, die von einer ersten Fischersiedelung am Seegestade berichtet, mit welcher offenbar die älteren Weiler und Höfe am Bergfuß und an den Hängen bis Oberwil und Walchwil zusammenhingen. Eine Urkunde von 1240 nennt Arnold, den kiburgischen Ammann (*minister*), in Zug; im gleichen Jahre auch gelobten Peter von Hünenberg und sein Ammann Peter in Zug

persönliche Bürgerschaft. Um diese Zeit war an der nordöstlichen Ecke des Zugersees eine kleine städtische Niederlassung schon vorhanden oder in Entstehung. Wieder im Zusammenhang mit einer Bürgerschaft wird Zug im Jahre 1242 Stadt (*oppidum*) geheißt; im Jahre 1253 werden die Bürger von Zug erwähnt, 1255 die bewehrte Stadt (*castrum*) an der Seite der Schwesterstädte Zürich, Luzern, Klingnau und Meienberg (Sins). Ein 1257 angefertigtes Dokument verbürgt sodann den zugerischen Seelsorger und Schulmeister Jakob, und 1266 dient die in die Stadtmauer eingebaute Liebfrauenkapelle als Versammlungsstätte für ein Engelberg betreffendes Schiedsgericht. Aus diesen Fakten ist augenfällig zu erschließen, daß Zug in den genannten Dezennien zum befestigten Verwaltungszentrum mit städtischer Organisation und damit zum politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Mittelpunkt der Landschaft geworden ist.

Die strategische und ökonomische Bedeutung, welche die Stadt Zug weiterhin bewahren sollte, beruhte vorab auf dem Fahr (der Landungsstelle) am See, das eben mit Rücksicht auf die neu errichtete Stiebende Brücke in der Urner Schöllenschlucht und der damit erschlossenen Gotthardstraße in den Interessenkreis des zürcherischen Italienhandels gerückt war. Neben den älteren Bündner Pässen war ein neuer Nord-südweg nach Italien eröffnet worden, und Menschen und Güter benützten nun den Wasserweg des Zürich-, des Zuger- und des Vierwaldstättersees sowie die Susten von Horgen, Zug und Immensee. Die erhaltenen Niederschriften der Transportordnung sind jedoch jünger. Der erste Text wurde um 1435 in das Bürgerbuch eingetragen, und die zweite, ausführlichere Fassung datiert von 1452. Allein schon ein habsburgisches Privileg von 1326 ermächtigt die Bürger der Stadt Zug, «den zoll an der bruggen ze Zuge» (fraglich, ob an der Babenwagbrücke über die Sihl, welche wohl im 14. Jahrhundert angelegt wurde) für die Dauer von zwei Jahren zur Fertigstellung oder Ausbesserung ihres Mauerrings zu verwenden, und wiederum bestätigt 1359 Herzog Rudolf IV. «dem amman und dem rate ze Zuge, daz si den zol daselbs in der stat ze Zuge ufnemen und niezzen sullent und mugent». Das Transportmonopol muß erst mit der Zeit in die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens übergegangen sein; denn einerseits befanden sich Sust und Fahr, das heißt das Lagerhaus und die Fahrrechte auf dem See, noch um die Mitte des 14. Jahrhunderts in

privaten Händen und gelangten erst 1399 in die volle Botmäßigkeit der Stadt; anderseits setzen nicht nur ältere Urkunden eine frühe Verbindung zwischen Zürich und Cham voraus, sondern auch ein Rechtsspruch von 1399 belehrt, daß die alte zürcherische Verkehrsader durch das Freiamt und Knonau zwar für Luzern bestimmt war, daß Säumer und Karrer sie aber auch mit einem Seitenweg zum Fahr von St. Andreas und für den Zugersee einschlugen. Diese Nebenroute diente zur Umgehung der Zuger Sust, und ein mit großem Aufwand zwischen Zug und Zürich geführter Prozeß fand 1491 im Richterspruch der eidgenössischen Orte seinen endgültigen Austrag; fortan mußten für den St. Gotthard «die von Zürich und die Ihrigen von Horgen und dem Horgerberg», ihre Säumer und andere, die Straße von Horgen nach Zug befahren.

Leider reicht der überlieferte Text des Kiburger Urbars nicht über die 1260er Jahre zurück, auch fehlen die Zug betreffenden Posten; laut einem Lehenrodel geboten die Kiburger außerhalb der Stadt Zug in Steinhausen und Walchwil. Für Zug selbst lassen sich wenigstens drei kiburgische Ammänner nachweisen. In den Jahren 1263/64 erlosch der gräfliche Mannesstamm, und Kiburgs Rolle wechselte zum verschwägerten Hause Habsburg hinüber.

### *Die habsburgischen Ansprüche*

In ihre entscheidende Stellung für Zug stiegen die Habsburger auf, als im Frühjahr 1273 Graf Rudolf, ein Sohn der Kiburgerin Heilwig, wenige Monate vor der Wahl zum deutschen König von der kiburgischen Erbtöchter Anna und deren Gemahl, seinem Vetter, Graf Eberhard von Habsburg-Laufenburg, beträchtliche Teile der alten lenzburgisch-kiburgischen Macht in der Innerschweiz und den Kantonen Luzern und Aargau, vorab die Stadt Zug und Arth am See, in einem großen Kauf an sich löste. Fortan wird auch das Amt Zug mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit für Habsburg ausgewiesen. Im Jahre 1278 verschreibt König Rudolf der englischen Königstochter Johanna, der Braut seines Sohnes Hartmann, ein hohes Frauengut unter anderem auf Stadt und Hof Zug, das äußere Amt (*officium exterius*) und das Tal von Ägeri.

Über die Grenzen und Belange des herrschaftlichen Amtes Zug orientieren die habsburgischen Pfandrödel und das Einkünfteverzeichnis aus dem späten 13. Jahrhundert, am ausführlichsten das große Urbar von 1303/1308. Die Habsburger übernahmen und beließen die kiburgische Einteilung. Arth gehört zuerst noch zum Amte Zug; erst später figuriert es im Bezirk Neuhabsburg. Dort sind auch die Bewohner von Holzhäusern, in das Freiamt Affoltern am Albis aber die Höfe Zweieren und Gangolfswil (Risch) eingegliedert. Das Amt Zug umfaßt die Stadt, Oberwil und Walchwil, Steinhausen, zahlreiche Weiler und Höfe in Baar und am Berg (Menzingen-Neuheim) sowie das Ägerital. Nicht inbegriffen sind Cham und Hüenberg, die den Hüenbergern, beziehungsweise den Herren von Wolhusen, Rübegg und Eschenbach unterstanden.

Die einzelnen Ansprüche sind vielfältig und verschiedenartig. Bald geht es um Grundzinsen, bald um Vogtsteuern und Zehnten; am einen Ort gebietet der Habsburger als Grund- und Kirchenherr, am andern als Gerichts- oder Kastvogt. Dem habsburgischen Grundherrn zinsen die Hofstätten der Stadt Zug und zu Oberwil; an beiden Orten steuern die Leute dem Gerichtsherrn. Grundzinsen entrichten der herrschaftliche Hof in Zug und seine Zugehörden, so das Eichholz, die Geldmatte, die Sweigmatte, eine Schupoß zu Hinderburg (Neuheim), kleinere Güter daselbst und zu Ürzlikon. Mit den grundherrlichen Rechten verbunden sind das Patronat der Pfarrkirche St. Michael, die Zuger Zehnten, auch Zehntanteile in Baar und am Berg. Dort, wo der Habsburger Grundherr ist, stehen ihm das niedere Gericht (Twing und Bann) und die höhere Gerichtsbarkeit (Dieb und Frevel) zu; er leitet das Hochgericht zu Emmeten und Walchwil, Neuheim, Menzingen und Ägeri. Wieder als Hochgerichtsherr und Kastvogt amtet er im St.-Blasianischen Steinhausen, in den alten Schäniser Höfen Edlibach, Lüthärtigen und Wulflingen (Menzingen) sowie in den Kappeler Herrschaften Baar, Blickensdorf und Deinikon. Weniger deutlich zu ersehen ist, warum er als Hochgerichtsherr auch in anderen Teilen der weitläufigen Baarer Kirchhöre und als Niedergerichtsherr im Ägerital auftritt. Die einst so buntfarbige Verwaltung kennzeichnen das Fastnachtshuhn zu Ägeri, die an die einstigen Fronden gemahnenden Tagwenpfennige zu Hinderburg und die Schweinpfennige zu Oberwil, anscheinend das Entgelt für die freie Eichelmast der Schweine. Die

Leute von Hinderburg entrichten mit Rücksicht auf ihre Schafzucht den Lämmerzehnten. Auf der Fischerei im Ägerisee lasten besondere Forderungen an Röteln und Kettlingen; die Fischer von Zug und Oberwil liefern jährlich 6000 Röteln und 1600 Balchen. Wichtig ist, daß der Habsburger sozusagen überall im Zugerlande den Blutbann, das eigentliche Wahrzeichen der staatlichen Oberhoheit, besitzt, und es besteht kein Zweifel, daß er auf dieser Grundlage, wären nicht hindernde Umstände eingetreten, die dauernde Landesherrlichkeit aufgebaut hätte.

### *Vögte und Ammänner*

Noch sind für die lenzburgische Zeit weder das zusammenhängende Amt noch namentlich Vögte in Zug mit Urkunden zu belegen; vielmehr scheint der zugerische Verwaltungskreis erst mit dem Werden des neuen Zentrums, der kiburgischen Stadt des 13. Jahrhunderts, entstanden zu sein. Auch für die kiburgische Zeitspanne fließen die urkundlichen Hinweise noch spärlich. Auf die kiburgischen Amtsleute Arnold 1240, Rudolf 1253 und Diethelm 1266 ist schon angespielt worden. Burkhard, der erste habsburgische Ammann, wird im Pfandrodol von 1281 vermerkt. Wiederholt kehrt in den Jahren 1282 bis 1293 Ammann Peter von Dätttau wieder. Er entstammte einem habsburgischen Ministerialengeschlecht auf der Burg bei Töb. Hernach folgt eine Lücke in der Ammännerliste bis ins 14. Jahrhundert. Zur Zeit des Morgartenkriegs, als Herzog Leopold I. seine Streitmacht vor der Burg in Zug besammelte, waltete Hartmann von Ruoda; er half, den Waffenstillstand zu erneuern, und deswegen hängt am Reversbrief zur vierten Verlängerung von 1319 neben dem seinigen auch das älteste erhaltene Siegel der zugerischen Bürgerschaft mit der gotischen Aufschrift «*Sigillum Vniversitatis de Zvge*».

Der erste Funktionär, dessen Amtsdauer annähernd umgrenzt werden kann, ist Berchtold ab dem Hus (1322–1338); in einer Urkunde von 1333 erscheint er neben Rat und Bürgern von Zug als ordnungsgemäßes herrschaftliches Oberhaupt. Im Jahre 1343 stellt sich Johan Segiser (Segesser) als Ammann in der Eigenschaft eines österreichischen Richters vor. Am 31. August 1344 präsidiert Ammann Berchtold von Wil den sechsköpfigen zugerischen Rat und nimmt mit dessen

Guttheißung das Gotteshaus Kappel am Albis feierlich in das städtische Burgrecht auf. Noch geht die Reihe der habsburgischen Ammänner weiter mit Johann ab dem Hus (1348) und Walter von Elsaß; dieser Magistrat bekleidete den Posten während der unruhigen Jahre 1351 und 1352, als der verbissene Krieg Habsburgs mit Zürich und den verbündeten vier Waldstätten seine brandenden Wogen über die Grenzen des Zugerlandes schlug. Ob der eidgenössische Bund Zugs vom 27. Juni 1352 das Ende seiner Amtszeit bedeutete, ist sehr fraglich, da Zug im Bundesbrief die legalen Rechte des Hauses Habsburg ausdrücklich vorbehielt. Aus diesem Grunde auch amtierten noch später Vögte Habsburgs, so Heinrich von Landenberg-Greifensee 1353, Johann Segesser 1356, Johannes Bocklin in zwei getrennten Perioden 1358 und 1364 sowie Ritter Hartmann von Heidegg 1363. Das letzte Zeugnis für einen habsburgischen Ammann in Zug enthält die Urkunde vom 28. September 1364.

Die vornehmste Aufgabe des Ammanns oder Vogtes war die offizielle Vertretung der Herrschaft, in erster Linie die Leitung der Gerichte. Im Niedergericht regelte er Eigentum und Erbschaften, Forderungsklagen und Kaufverträge; im Hochgericht entschied er wegen Frevels, Diebstahls und Betrugs, ahndete körperliche Verletzungen, öffentliche Skandale, Schlägereien, Schädigungen an Leib und Leben. Auch besorgte er den Einzug der herrschaftlichen Einkünfte, Zinsen und Steuern.

## DIE AUFNAHME IN DIE EIDGENOSSENSCHAFT

### *Der eidgenössische Bund*

Daß Zug 1315 als Ausgangsbasis für den habsburgischen Morgartenfeldzug gedient hatte, lebte noch in der Erinnerung der Eidgenossen, zumal der am meisten betroffenen Schwyzer. Schon wenige Jahrzehnte später sollte das nicht mehr ruhende Kräftenessen mit Habsburg aufs neue zeigen, wie gefährlich Zug als feindlicher Stützpunkt am Eingang zur Innerschweiz war. Entscheidend wurde die Allianz der Waldstätte mit Zürich. Die Eidgenossen wollten nicht länger dulden, daß Zug mit seiner Besatzung die Verbindung bedrohe. Vor allem war Bürgermeister Rudolf Brun darauf bedacht, den habsburgischen Riegel zu entfernen und Zug der eidgenössischen Sache dienstbar zu machen. Brun scheint den eigentlichen Antrieb zur Eroberung Zugs gegeben zu haben, und so marschierten eidgenössische Truppen vier Tage nach dem Abschluß des Glarner Bundes, am 8. Juni 1352, in das Zugerland ein. Es waren nach der *Zürcher Chronik* 1600 Zürcher und andere Eidgenossen. Tschudi berichtet: «Also schwurend die vom ampt Zug zu den Eidgenossen, damit man ir land nit schädigte, doch mit sölchem vorbehalt, weiß man die statt Zug wise, das si ouch gleicher gestalt gehalten söltind werden und desselben gebunden sin.» Die drei äußeren Gemeinden, das Ägerital, der Berg und Baar, ergaben sich, da sie den Angriff mit Aussicht nicht abwehren konnten; immerhin stellten sie die Bedingung, von der hergebrachten Gerichts- und Verwaltungszentrale nicht getrennt zu werden. Die Stadt Zug jedoch, die Habsburg zum festen Waffenplatz mit einer Garnison ausgebaut hatte und als willkommenes Ausfalltor benützte, mußte belagert und erstürmt werden. Vierzehn Tage später erfolgte die Übergabe, und nach einer Bedenkfrist, welche die Bürger sich zur Verständigung mit dem habsburgischen Herrn ausbedungen hatten, schlossen sie den eidgenössischen Bund.

Nichts deutet an, daß die Zuger selbst zum Bündnis gedrängt hätten; im Gegenteil, sie waren die Besiegten und mußten sich dem Willen der Sieger fügen. Die Eidgenossen forderten eine rechtliche Bereini-

gung, und das Bündnis wurde am 27. Juni 1352 in Luzern besiegelt. Als Grundtext benützte man, wohl nach dem Willen Bruns, den Zürcher Bundesbrief; man übernahm ihn wörtlich und bezeichnete als neuen Vertragspartner «den rat und die burger gemeinlich der statt Zug und alle, so zuo demselben ampt Zug gehören». Der Bund wurde zwischen Zug und den fünf Orten Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden geschlossen; Glarus fehlte dabei. Die Verbündeten gelobten sich gegenseitige Hilfe gegen jeden Feind innerhalb eines Gebietes von der Grimsel bis zur Aare, dem Rhein und der Thur entlang, von der Thurquelle zur Feste Ringgenberg im Bündner Oberland, dann zum Piottino unterhalb von Quinto, weiter zum Deischberg im Oberwallis und wieder zur Grimsel. Wird ein Verbündeter innerhalb des besagten Umkreises geschädigt oder angegriffen, so sind die andern auf Mahnung hin zu unbedingter Hilfe verpflichtet. Bei einem plötzlichen Überfall soll die Hilfeleistung so rasch wie möglich ohne förmliche Mahnung erfolgen. Vor einem größeren Unternehmen aber, das einen Heereszug oder eine Belagerung voraussehen läßt, treffen sich die Bundesglieder in Einsiedeln zur gemeinsamen Beratung. Die Kosten für die Hilfeleistung haben die Bundesgenossen selber zu tragen; nur die Aufwendungen bei einer Belagerung gehen zu Lasten des interessierten Ortes. Das schiedsgerichtliche Verfahren bei inneren Streitigkeiten zwischen Zürich und den Verbündeten wird genau geregelt. Dann folgen einige zivil- und kriminalrechtliche Bestimmungen, die vorsehen, daß in Geldsachen kein geistliches Gericht angerufen werden darf und daß jedermann sein Recht am Orte des Beklagten zu suchen hat, es sei denn, daß ihm das Recht offensichtlich verweigert werde. Die Verbündeten behalten das Recht, weitere Bündnisse einzugehen, doch soll die getätigte Allianz allen künftigen Verpflichtungen vorangehen. Sie übernehmen die Garantie für die Brunische Verfassung Zürichs und versprechen, jeden Angriff gegen den Zürcher Bürgermeister und seine Nachfolger, gegen die Räte, die Bürger und Zünfte der Stadt Zürich abzuwehren. Schließlich folgen die Vorbehalte; die Partner anerkennen die Rechte des deutschen Königs und des heiligen römischen Reichs. Für Zug lautet der Vorbehalt: «Wir, die vogenant von Zuge und alle, die in das selb ampt Zuge hören, haben ouch üns selber vorbehept und ußgelassen dien hocherbornen, ünsern herren den hertzen von Oesterich ir rechingung

und die dienst, die wir inen dur recht tuon sun, und ir gerichtü in ünser statt, als wir von alter, guoter gewonheit und von recht süln, ane alle geverd.» Auch die Sonderrechte der Städte, Dörfer und Weiler, die in das Gebiet der Verbündeten gehören, werden ausdrücklich gewährleistet. Alle zehn Jahre, anfangs Mai, soll man das Bündnis den Alten und den Jungen vorlesen, und dann sollen es alle Männer und Knaben, die mehr als sechzehn Jahre alt sind, neu beschwören. Die Bestimmungen des Bundes können durch gemeinsamen Beschluß wieder geändert werden.

Wie stellte sich Habsburg zum Zuger Bunde? Tschudi erzählt, der Herzog habe zu Königfelden, wo er eben weilte, die zugerischen Abgeordneten abgewiesen. Sicher konnte er der Stadt für den Augenblick keine Hilfe gewähren; aber die Ereignisse schufen bald eine neue Lage. Der Mitte Juni mit starken Streitkräften wiederaufgenommene Krieg gegen Zürich brachte Herzog Albrecht nicht den erhofften Erfolg. Die Mauern Zürichs hielten stand, und im eigenen Lager begannen Zwistigkeiten, die zum Abbruch der Belagerung und zu einem Kompromiß nötigten. Als Vermittler wirkte der dem Herzog verwandte Markgraf Ludwig von Brandenburg, der im Heer anwesend war; er vereinbarte den Frieden vom 1. September 1352, den der Herzog am 14. September bestätigte. Er war für Habsburg günstig; die Eidgenossen verhiessen ihm gemäß dem Wortlaut des Luzerner Friedbriefs: «Waz ouch wir uns desselben unsers herren des herzogen oder sinen ligenden güter underzogen haben von des krieges wegen, wa die gelegen sin, daz sullen wir ledig laszen und fürbaz nieman daran irren.» Habsburg betrachtete es als selbstverständlich, daß Zug und Glarus unter seine Herrschaft zurückkehren müßten. Ausdrücklich forderte der Herzog im Schwyzer Brief: «Hettind aber die von Schwitz sich ichts underzogen, das zu dem land Zug und Aegre gehörte, das kuntlich wäre, des sollend si ledig lassen ... Ouch sollend sie sich zu unsern und unsrer erben landen, stetten und lüten fürbaß nicht mehr verbinden ...» Den Zugern selbst sandte der Herzog am 14. September ein Schreiben, worin er eine Amnestie für alle Vorkommnisse und aufs neue seine Freundschaft verheißt, «... daz wier der von Zug, und die zue in in das ampt gehört, guet vreünt sein wellen umb all die sache, die sich in disen chriegen auf disen heütigen tag verlouffen habent, oder die si getan habent, also das sie des von

uns, unsern erben und von unsern amptlütten jetzund und hin nach an ir leib und an irn gueten unegolten und umbesweret süllen beliben, ân alls gevêrde, also das si uns und unsern erben fürbas dienen und gehorsam sin sülln ...». So wurde für Zug die habsburgische Herrschaft in aller Form wieder bekräftigt; Zug war bestenfalls eidgenössisch und habsburgisch, wenn die Bundesfreunde nicht klein beigaben. Seine endgültige Stellung mußte in beharrlichen und klugen diplomatischen Verhandlungen erkämpft werden.

Aufs neue entflammten und erweiterten sich die Feindseligkeiten wegen der Einmischung König Karls IV.; es entstand ein Reichskrieg. Auch die dritte Belagerung Zürichs blieb ohne Erfolg. Kaum begonnen, wurde sie aufgegeben; noch gab es einige Geplänkel. König Karl zog nach Rom, um sich die Kaiserkrone zu holen; doch als er zurückkehrte, galt seine Hauptsorge dem noch schwelenden Krieg, und er bewerkstelligte im Sommer 1355 den sogenannten Regensburger Frieden. Der Vertrag war vorzüglich das Werk des Kaisers. Der Zürcher Bürgermeister, der im Namen der Eidgenossen auftrat, gelobte im Pergament: «Wes wir oder unser Eidgnossen uns von dis krieges wegen underzogen haben, das im (dem Herzog) oder den sinen angehört, es sy land oder lüt, vestinen, stett oder gericht, oder wie es genant ist, das wir in daz gantzlich ledig und los lassen suln und fürbas niemant daran irren.» Die Verpflichtung Zürichs ging indessen noch weiter, denn Brun versprach überdies: «Wer aber, daz uns unser Eidnoz daran nicht wolten gehorsam sin, so suln wir unserm herrn dem herzogen, sinen erben oder sinen amptlütten behulffen sin, das im das volfürd werd, an all geverde.» Zwar wurden die eidgenössischen Bünde vorbehalten, aber jene mit Zug und Glarus blieben unerwähnt und mußten als aufgelöst betrachtet werden. Nicht so scheinen die anderen Eidgenossen gedacht zu haben; sie trennten sich nicht von den beiden Orten. Im Jahre 1356 forderte Kaiser Karl erneut deren endgültige Entlassung. Aber an Stelle Zürichs, dessen Bürgermeister wohl mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Limmatstadt sich zur Verständigung mit Habsburg und dem Kaiser entschlossen hatte, machte sich nun Schwyz zum unnachgiebigen Verteidiger des Bundes von 1352. Auch verfolgte der habsburgische Herzog nicht dieselben Ziele wie der Kaiser; den Schwyzern konnten die Gegensätze zwischen der habsburgischen und der kaiserlich-luxemburgischen Politik nicht entgehen.

## Die schwyzerische Politik

Zwischen der Talschaft Ägeri und dem Lande Schwyz bestehen geographische und völkische Beziehungen. Auch die Verwandtschaft des Dialekts spricht für diese Tatsache. Über den «Sattel» zwischen dem Morgartenberg und dem Kaiserstock wanderten immer wieder Siedler in das Tal ein. Manche Geschlechter des Ägeritals stammen nachweisbar aus Innerschwyz; durch Heiraten, Landrechte, ebenso die gemeinsame Alpwirtschaft und das bäuerliche Gewerbe blieben die Landschaften einander stets nahe. Ägeri genoß in Schwyz eine Zollvergünstigung für den Viehhandel. Das Ägerital hätte wohl zum politischen Zusammenschluß mit Schwyz gedrängt, wäre es nicht wegen seiner älteren Verbindung mit dem Zürcher Fraumünster und später mit Einsiedeln zum äußern Amte geschlagen worden. Der Bund von 1352 verbiefte ihm ausdrücklich diese Stellung. Auf der andern Seite schien Zürich schon bald seinen zugerischen Bundesgenossen wieder aufzugeben. Brun ging 1356 mit Habsburg ein fünfjähriges Bündnis ein und versprach neuerdings Bürgerschaft für den Frieden. 1359 ließ sich Brun sogar vom Herzog ein Dienst- und Jahrgeld aussetzen.

Nun bot sich für Schwyz, das die Gunst des Augenblicks wahrnahm, eine einmalige Gelegenheit. Mit Hilfe der Leute von Ägeri wagte es einen neuen Angriff auf die Stadt Zug und nahm sie ein zweites Mal gewaltsam ein. Knapp registriert die *Zürcher Chronik*: Es «namen die vorgenanten von Switz die vorgeschribne statt Zug in und ernüwreten mit den burgern daselbs die aid und buntnüsse, als si und ünser Aidgnoßschaft vor zuo inen gesworn hatten». Der genaue Zeitpunkt wird durch kein Schriftstück gesichert; die Eroberung muß, wie schon Blumer und Georg von Wyß es wahrhaben wollten, gegen Ende 1364 oder zu Beginn des Jahres 1365 geschehen sein. Die habsburgischen Streitkräfte waren damals im Tirol und in Oberitalien festgehalten, und der Herr der vorderösterreichischen Lande, Herzog Rudolf IV., starb im Juli 1365 in Italien. Füglich wie eine Bestätigung der Einnahme Zugs durch die Schwyzer darf der Umstand gewertet werden, daß Schwyz für sein weiteres diplomatisches Vorgehen 1366 von der Kanzlei des Zürcher Großmünsters eine beglaubigte Kopie des Zuger Bundesbriefs anfertigen ließ; das kostbare Pergament ist im schwyzerischen Staatsarchiv erhalten. Auch holte Habsburg im Mai 1366 zu

einem schlaue erwogenen, empfindlichen Gegenschlag aus: Es brachte die am Gegenufer des Zugersees erbaute Festung und die dabei liegende junge, kleine Konkurrenzstadt St. Andreas in Cham käuflich an sich und entzog sie im Oktober 1370 seinem Lehensmann, dem wenig zuverlässigen Hünenberger. Schließlich bezeugen unwiderlegbare amtliche Kundschaften von 1414, daß die Stadt Zug zum andernmal von den Schwyzern und Leuten des Ägeritals gewonnen und daraufhin während ungefähr vierzig Jahren, das heißt von etwa 1364 bis 1404, von schwyzerischen Ammännern regiert wurde. Ein Zeuge führt aus, er habe gehört und gesehen, daß Werner von Staufachen die Zuger habe schwören lassen, «einem amman und den landlütten ze Switz gehorsam ze sin, und daz ein amman und die lantlüt ze Switz die selben von Zug sölten besetzen und entsetzen als ir land».

Der Handstreich gegen die Stadt Zug war indessen ein Friedensbruch, und Zürich, offenbar im Hinblick auf die übernommene Verpflichtung, griff ein, um mit größter Mühe einen friedlichen Vergleich zu erzielen. «Darunder ritten wir, die von Zürich», berichtet die *Zürcher Chronik*, «und hatten darumb groß kost und arbeit, das die sach do zemaul vertädiget wart und ze friden kam, also das die von Zug und das ampt der herschaft von Oesterrich geben und richten sölten, was si inen billich gen sölten ... und das die selb herschaft ain amman ze Zug von dem lande ze Switz setzen sülli, der da ze ir wegen richten süll ...»

Die Rückeroberung machte in Zug den eidgenössischen Bund wieder wirksam, allein es war eine Gewalttat, welche die noch bestehende Spannung zwischen den Eidgenossen und Habsburg aufs neue aufleuchten läßt. Da vermittelte der österreichische Hauptmann und Landvogt, Ritter Peter von Torberg, mit Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden sowie «dem amman und den burgern ze Zug und mit dien, die in daz ampte daselbs ze Zuge gehören», am 7. März 1368 einen Waffenstillstand; es war ein vorläufiger Kompromiß, der bis zum 25. Juli 1369 Geltung haben sollte. Für diese Dauer bestand ein gegenseitiger Landfriede; doch die endgültige Regelung stand noch aus. Durch die guten Dienste Zürichs und Berns verhandelte Schwyz mit Habsburg weiter und erzielte am 18. Dezember 1369 in einem Vertrag, daß der Herzog in Zug und Ägeri bis Martini 1370 unbehindert seine Einkünfte beziehen und dann entweder Stadt und Amt auf

fünf Jahre für 3000 Gulden an Schwyz verpfänden oder den Frieden auf drei neue Jahre verlängern sollte. Die zweite Variante beliebte; die Verhandlungen dauerten an, bis dank der Beihilfe Zürichs, Berns und Luzerns zwischen dem Herzog und Schwyz samt seinen Verbündeten am 15. Februar 1371 eine neue Vereinbarung zustande kam.

Das bedeutsame, nur in einer späteren Kopie überlieferte Dokument bestätigt den Torberger Frieden von 1368 und befaßt sich mit der Wahl des Zuger Ammanns. Dieser soll, heißt es, gemeinsam von den Bürgern der Stadt und den Leuten des Amtes gewählt, Habsburg präsentiert und vom Herzog oder seinem Landvogt in die Funktion eingeführt werden. Habsburg hat das Recht, ihn abzusetzen; auch die Stadt kann seine Enthebung fordern. Dem rechtmäßig bestellten Ammann versprechen die Bürger und die Leute von Stadt und Amt mit ihrem Eid, in Sachen des Gerichts, der Steuern und Zinsen nach altem Herkommen gehorsam zu sein. Der Ammann selbst gelobt Habsburg unter Eid seine Loyalität und verpflichtet sich zum Einzug der Leistungen, Bußen und Ehrschätze. Vom eidgenössischen Bunde Zugs redet das Schriftstück nicht; Habsburg duldete ihn demnach stillschweigend, und Zugs Gleichstellung mit den anderen eidgenössischen Orten war nicht geschmälert. Aber schon bald folgte im Kreise der Eidgenossen eine neue interne Regelung im zweiten Ammannbriefe vom 16. März 1371. Sie enthält eine besondere Klausel, die den Wahlakt beschränkt; die Zuger dürfen nur jenen Anwärter zu ihrem Ammann wählen, den die Eidgenossen von Uri, Schwyz, Unterwalden und Luzern vorschlagen, und der erkorene Magistrat soll in strenger Reihenfolge vor dem Amtsantritt dem Herzog, dann den eidgenössischen Orten und zuletzt den Wählern den Eid leisten.

Damit war für Zug zur habsburgischen noch die eidgenössische, zumal eine schwyzerische Bevormundung hinzugekommen; denn tatsächlich hatten künftighin nur Männer, die wahrscheinlich oder sicher schwyzerischer Herkunft waren, den Ammannposten inne. Zuvorderst steht Werner Kid (1370/71), ein schwyzerischer Landmann. Aus der in Arth ansässigen Familie von Hospental stammten drei Ammänner: Johann (1374–1387), Hartmann (1387/88) und Rudolf (1399–1404). Auch Werner Bog (1389) muß ein Schwyzer Landmann gewesen sein. Ungeklärt sind die Personalien des Ammanns Jost im Schachen (1391–1394), während der Name des Magistraten Heinrich

Zenagel auf zugerische Abstammung hindeutet; nichts jedoch steht der Möglichkeit entgegen, daß dieser für 1371 ausgewiesene Ammann ebenfalls im Besitze des schwyzerischen Landrechts war.

Ohne Zweifel läßt dieses Vorgehen eine bewußte schwyzerische Expansionspolitik erkennen; im übrigen aber beließ Schwyz den Zugern ihre Rechte. Schon an der Seite des ersten schwyzerischen Ammanns erscheint der geschworene Rat von Stadt und Amt, dem zwei Vertreter der Stadt, je ein Gewährsmann von Baar und vom Berg und überdies zwei Abgeordnete des Ägeritals zugehören. Von 1387 an zählt der Rat acht Mitglieder. In gemeineidgenössischen Belangen tritt Zug seit 1364 selbständig und gleichberechtigt auf. Der Pfaffenbrief von 1370 zählt den Ammann, den Rat, die Bürger der Stadt, zu Ägeri und alle, die in das Amt gehören, unmittelbar hinter den beiden Städteorten Zürich und Luzern und vor den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden auf. An der Seite Zürichs, Berns und Solothurns schließen Stadt und Amt Zug 1385 mit einem halben Hundert Städten am Rhein, in Schwaben und Franken ein Bündnis zu gegenseitiger Hilfe. Ohne jede sichtbare Unterordnung erobern die Zuger zu Beginn des Sempacher Kriegs, allerdings gemeinsam mit den Schwyzern, Feste und Städtchen St. Andreas in Cham, die sie nicht wieder preisgeben. Trotzdem bestand tatsächlich der vormächtige Einfluß von Schwyz, der im Ägerital wohl freudig begrüßt, in den zwei übrigen Landgemeinden gerne hingenommen und bei Gelegenheit gut ausgenützt, in der Stadt Zug aber von den freiheitlich gesinnten Bürgern mit Widerwillen ertragen wurde. Sicher war Schwyz nicht wenig mitschuldig an der strengen Scheidung und den Eigenbestrebungen der Stadt auf der einen und des äußern Amtes auf der andern Seite. Die Beziehungen zwischen den beiden Partnern trübten sich immer mehr, bis der schroffe Gegensatz zu einem kriegerischen Austrag führte. Es ging im Grunde dabei um die völlige Gleichstellung von Stadt und Amt.

### *Der Banner- und Siegelhandel*

Letztlich mag schon die Erklärung, womit die Leute des äußern Amtes beim Einzug der Zürcher 1352 ihre Verbundenheit mit der Stadt bezeugten, irgendwie die Forderung der Gleichberechtigung enthalten

haben; allein die endgültige Anerkennung sollte zum eigentlichen Prüfstein werden. Bereits 1383 ergaben sich Schwierigkeiten. In einem wohl anschließend an die Johannes-Landsgemeinde geschriebenen Missiv beklagen sich Ammann, Rat und Bürger der Stadt in Zürich, daß die Leute des äußern Amtes ihren Beitrag an die Landeskosten verweigern, und bitten um eine freundeidgenössische Vermittlung im Steuerstreit. Nicht viel später sieht sich die Stadt genötigt, im Steuerhandel der Baarer mit ihrem grundherrlichen Kloster Kappel die verbündeten Eidgenossen wieder anzurufen; und die Tagherren von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden erkennen zu Brunnen 1387 die Steuerfreiheit des Gotteshauses am Albis.

Des weiteren wurde die städtische Gerichts- und Verwaltungszentrale selber, obgleich sie aus der herrschaftlichen Zeit stammte, zum leidigen Zankapfel. Die Unzufriedenheit und das Mißtrauen der drei ländlichen Gemeinden wuchsen an, seitdem das königliche Privileg von 1379 die zugerische Eigengerichtszuständigkeit voll bekräftigt hatte. Die Vergünstigung befreite Stadt und Amt endgültig von jedem fremden Gericht, verpflichtete jedoch anderseits die Gemeinden vor den Richterstuhl in der Stadt: «Wer (an) den egenanten amman und rat, burgern und gemeinde desselben amptes, uß oder ynne, als si von alterher zu eynander gehorent, mit eynander oder besunder, eynen oder mer, er sey man oder wyp, zu sprechen, zu clagen oder vorde- runge hat oder gewynnet, der sol das tun vor dem richter und dem rate doselbist ze Zug und recht von yn nemen und nyrgent anderswo.» Auch die städtische Gebietsausdehnung mißfiel den Gemeinden. Die Stadt hatte am 22. März 1379, drei Monate zuvor, Steuern, Gericht und Dienste in den Dörfern Emmeten und Walchwil mit einer Geldsumme an sich gekauft, um fortan aus der Zahl der Stadtbürger einen Vogt dorthin zu senden. Allgemeine offene Erbitterung weckte vor allem das neue Privileg vom 24. Juni 1400, worin König Wenzel der Stadt den Blutbann, also die hohe Strafgerichtsbarkeit, für Stadt und Amt verlieh. Die Urkunde gestattet dem Ammann, dem Rat und den Bürgern mitsamt denen, die sie aus dem Amt heranziehen wollen, in letzter Instanz über Totschlag, Mord, Raub, Brandstiftung und Diebstahl zu richten und die Übeltäter an Leib und Gut zu bestrafen. Im Königsdiplom, das dem Anschein nach ohne Mittun der drei Gemeinden eingeholt worden war, erblickten diese eine ungebührliche Bevor-

rechtung der Stadt, die sie keineswegs hinnehmen wollten, und im angehenden Hader, der 1404 seinen Höhepunkt erreichte, verlangten sie Wiederherstellung des Gleichgewichts durch die Herausgabe von Banner, Siegel und Briefen. Die Landeskantlei und das Archiv sollten fürderhin in einer Landgemeinde aufbewahrt werden und das militärische Kommando mit dem Standeszeichen beiden Teilen gleichmäßig zustehen. Die Stadt widersetzte sich dem Ansinnen. Sie konnte beweisen, daß sie die angefochtenen Rechte schon in voreidgenössischer Zeit innegehabt und in den Bund mitgebracht hatte; sie schlug den prozessualischen Rechtsweg vor. Die drei Landgemeinden beharrten auf Zuständigkeit der Landsgemeinde, wo sie drei zu eins gegen die Stadt stimmten und unnachgiebig auf ihr Mehr pochten. Nun wandte sich die Stadt an die verbündeten Eidgenossen; die drei Gemeinden suchten und fanden Unterstützung und Führung bei den Schwyzern. Auf die Bitte des städtischen Rats und der zugerischen Bürger ersuchten Schultheiß und Rat von Luzern am 13. Oktober 1404 ihre Miteidgenossen von Schwyz, die Leute von Ägeri, Berg und Baar zur Erhaltung der hergebrachten Ordnung anzuhalten; doch ehe die schwyzerische Landsgemeinde offiziell Stellung beziehen konnte, kam es zu einem übereilten Handstreich. Nach der *Zürcher Chronik* wurde die Stadt Zug in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober von Freischaren aus Schwyz, Einsiedeln, Ägeri, Berg und Baar überfallen, erstürmt und geplündert. Auch Tschudi weiß von der Eroberung, verlegt sie jedoch vor den 18. Oktober. Am 22. Oktober mahnten Bürgermeister und Rat von Zürich mit einem besiegelten Brief in vorwurfsvollem Ton den Landammann und die Landleute von Schwyz, der Bünde zu gedenken, und verlangten peremptorisch, daß sie unverzüglich «von der statt und den burgern von Zug kerent und aune allen iren schaden von dannen wider hein züchent». Eine Ortsüberlieferung will, die überwältigte Stadt hätte heimlich einen Bürger auf die eben in Luzern versammelte Tagsatzung geschickt. Die Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden erkannten, daß sie der Stadt ihre Bundeshilfe schuldeten. Ohne Verzug fuhren luzernische Kriegersleute über den Zugersee und drangen unbeachtet durch das kleine Tor bei der Liebfrauenkapelle in die Stadt ein. Sie überfielen die schlafenden Schwyzer und nahmen die Regalien wiederum zuhanden der Bürgerschaft an sich. Am folgenden Tage vereinigten sich zu Steinhausen die

Truppenkontingente von Zürich, Uri und Unterwalden. Sie eroberten Baar, verjagten die bäuerliche Besatzung aus dem Baarer Kirchturm und Friedhof und hißten das Zürcher Banner auf dem Turm. Das äußere Amt mußte sich unterwerfen; die unbeteiligten Orte Bern, Glarus und Solothurn bereinigten den Handel.

Am 7. November erging zu Beckenried der erste Spruch: Schwyz mußte die zugerischen Briefe herausgeben und 1000 Gulden, 600 der Stadt Zug und 400 den Eidgenossen, erstatten. Des weiteren gebietet der Spruchbrief, unverkennbar auf das Ägerital hindeutend, daß die Schwyzer Landleute, die auf Zuger Boden seßhaft wären, fortan der zugerischen Landeshoheit unterstünden und daß jene Zuger, die während des Handels oder zuvor in Schwyz das Landrecht erworben hätten, es wieder aufgeben müßten; Schwyz dürfe fortan keine Zuger mehr ins Landrecht aufnehmen. Das Urteil betreffend die drei Landgemeinden fiel am 17. November 1404 und am 2. März 1405. Darin bestimmten die Boten der vier Orte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden: 1. Die Stadt und das äußere Amt sollen völlig ausgesöhnt sein. 2. Den Bannerherrn stellt die Stadt, doch wird er von Stadt und äußerem Amt gemeinsam bestimmt; alle Bewohner von Stadt und Amt sind strenge gebunden, mit dem Landesbanner in das Feld zu ziehen. 3. Die Landeskanzlei und das Archiv verbleiben in der Stadt; wenn jemand im äußern Amt der Dokumente bedarf, werden sie ihm ausgeliehen.

## DER EIDGENÖSSISCHE ORT

### *Zugs Unabhängigkeit*

Schwyz hatte seine Vormachtstellung in Zug eingebüßt; die verbündeten Orte übernahmen gemeinsam die Schirmherrschaft, und es folgten sich, wie dies schon der Brief von 1371 bestimmt hatte, nach dem Jahre 1404 als zugerische Ammänner der Unterwaldner Johann Suter von Alpnach (1405), der Urner Arnold von Silenen (1406), der Luzerner Heinrich Fröhlich (1407), der Zürcher Peter Kilchmatt (1408/09) und der Schwyzer Werner von Seben (1409/10). Noch wichtiger war das zweite Ergebnis: die völlige Gleichstellung der drei äußeren Gemeinden. Die Stadt verblieb Gerichts- und Verwaltungsmittelpunkt, behielt Ämter und Insignien, doch die Wahl der Magistraten geschah auf der von Stadt und Amt gemeinsam beschickten Landsgemeinde. Hier obsiegten die drei Gemeinden immer wieder mit ihrer Stimmenmehrheit, und das ermutigte sie, das Streben nach der politischen Führung nicht aufzugeben. Das Ringen dauerte fort und brachte im Verlaufe des 15. Jahrhunderts noch mehrmals Zerwürfnisse.

Um 1411 erscheint als Ammann ein Zuger. Wurde Zug in die Kehrordnung einbezogen, oder anerkannten die Orte de facto endlich die Mündigkeit des Standes? Eine Urkunde, welche die Zuger formell von der eidgenössischen Kontrolle befreit hätte, liegt nicht vor. Auch sind die genauen Umstände nicht bekannt, unter denen Johann Zenagel (1411–1413), ebenso sein Nachfolger Peter Kolin, der den Posten von 1414 bis zu seinem Heldentod auf dem Schlachtfeld von Arbedo 1422 bekleidete, zur hohen Magistratur aufstiegen. Der Luzerner Chronist Melchior Ruß der Jüngere (gestorben 1499) bemerkt in seinem Fragment, die Zuger hätten sich in den eidgenössischen Kriegen, besonders auf den ennetbirgischen Feldzügen so tapfer und treu bewährt, daß sie fortan «als die ander örter und länder under inen selbs ein amman kyesen und erwellen mogen».

Vor allem brachte der Reichskrieg von 1415 unvorhergesehen einen grundsätzlichen Wandel in den Verhältnissen. Während der Kirchenversammlung zu Konstanz (1414–1418) entführte der mit König Sigmund verfeindete habsburgische Herzog Friedrich IV. den Gegen-

papst Johannes XXIII.; die überstürzte Tat stellte das Konzil in Frage und war die letzte Ursache der schicksalhaften Entzweiung des Herzogs mit Kirche und Reich. König Sigmund, der Schirmherr der Kirchenversammlung, rief alsbald die Eidgenossen zum Reichskrieg gegen Habsburg auf. Diese meldeten vorerst ihre Bedenken; 1389 waren sie mit den Herzögen einen Frieden auf sieben Jahre, dann 1394 auf zwanzig Jahre und schließlich 1412 auf fünfzig Jahre eingegangen. Aber der König drängte. Im Schreiben vom 15. April 1415 wendet er sich an Luzern, Zug, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus; er erinnert sie an die strafbaren Handlungen des Herzogs, nicht weniger an ihren alten Gegensatz zum Hause Habsburg und verlangt ihre Hilfe. In betreff des mit Habsburg geschlossenen Friedens sendet er ein vom gleichen Tag datiertes Pergament nach Zug; er habe, führt er aus, mit den Fürsten, Rechtsgelehrten und Gesandtschaften Rat gehalten und zu Recht erkannt, daß die Eidgenossen an erster Stelle zum Beistand des Königs und des Reichs verpflichtet seien und daß ihnen daraus in keiner Weise Schaden erwachsen könne. Um die Eidgenossen gefügiger zu stimmen, wiederholt der König die alten Privilegien, und Zug erhält mit dem Königsdiplom vom 28. April 1415 die Bestätigung aller hergebrachten Rechte sowie die völlige Aufhebung aller habsburgischen Forderungen.

Das hochwichtige Dokument, das dem so lang umstrittenen Bund von 1352 eigentlich erst unbeschränkte Rechtsgültigkeit verlieh und deshalb unmittelbar neben den Bundesbrief gestellt werden muß, verdient es, in seinen belangvollen Bestimmungen festgehalten zu werden. Aufs neue bekräftigt der König den Blutbann und befreit die Stadt Zug und die Vogtleute von Cham von jeder auswärtigen Gerichtsbarkeit. Er gewährt der Stadt ein unbehindertes Asylrecht. Dann verwandelt er alle Gülten und Güter, Gefälle und Zinsen, welche Herzog Friedrich in der Stadt Zug und in Cham zugestanden haben, in Reichslehen und tilgt damit alle habsburgischen Ansprüche. «Also wollen und setzen wir, das die vorgenant von Czug und andere, die do vorgenant sind, aller czinse und gulte, die sy dem vorgenant von Osterrich bißher schuldig gewezen sind czu geben, fürbaßmere ledig und lose sin und soliche ytzgenant lehene von uns dem Riche und unsern vorgenant nachkomen allzyt empfahen und doruf hulden und swären sollen.» Die habsburgische Hoheit ging somit an Reich und

König über; die Habsburg geschuldeten Leistungen wechselten an das Reich, das sie lehenweise an Zug übertrug. Die Stadt konnte inskünftig selbständig ihre Gerichte leiten, Verwaltung und Steuern ordnen, auch über die Kirche und das Kirchengut von St. Michael verfügen. Die derart zugebilligte Reichsunmittelbarkeit oder Reichsfreiheit bedeutete in Wort und Tat nicht mehr und nicht weniger als unbehinderte Selbstverwaltung. Was Zürich und Uri seit dem 13. Jahrhundert besaßen, was Schwyz und Unterwalden im Morgartenkrieg hartnäckig erkämpft hatten, das fiel nun auch Zug und zur gleichen Stunde in einem analogen Privileg der Stadt Luzern zu, und deshalb ließen die beiden Stände später, nach einer neuen Bedrohung im Alten Zürichkrieg, im Jahre 1454 mit Zustimmung der Tagsatzung den Vorbehalt der habsburgischen Ansprüche aus dem ersten Bundesbrief ausmerzen. Man schrieb für Zug und Luzern je einen neuen Brief, besiegelte ihn aufs neue und vernichtete die alten Schriftstücke. Das Bürgerarchiv von Zug besitzt denn auch den Brief von 1352 nicht mehr; den späteren gedruckten Wiedergaben liegt stets der Wortlaut von 1454 zugrunde.

### *Die Entwicklung der Gemeinden*

Die Stadt Zug, im Jahre 1414 «daz houbt» unter den vier Gemeinden geheißen, trat 1415 in die Rolle des früheren Feudalherren ein. Im Jahre 1421 löste sie im Verein mit den Talleuten von Ägeri die habsburgischen Fischereirechte im Zuger- und im Ägerisee. 1423 traten Stadt und Amt bei der Neubelehnung der stadtzugerischen Laienzehnten in aller Form als Rechtsnachfolger Habsburgs auf. Auch das äußere Amt erfreute sich der Reichsunmittelbarkeit. Im Jahre 1433 ließen sich Stadt und Amt die Privilegien und in einem getrennten Diplom die Stadt für sich das Kirchenpatronat zu St. Michael, dazu Zoll, Umgeld und Sust von Kaiser Sigmund aufs neue feierlich bestätigen. Um diese Zeit legte die Stadtgemeinde das erste, noch erhaltene Bürgerbuch an. Vorgängig der Liste der Bürger birgt der Pergamentband die Satzungen des ältesten Stadtrechts. Sie reichen meist in die herrschaftliche Zeit zurück und zeigen in Umrissen die noch einfache Verwaltung der Stadt. Sie reden von der Bürgeraufnahme und

den damit verbundenen Verpflichtungen, von der Burgrechtsaufgabe, von der Zuständigkeit des zugerischen Gerichts, von Pfändung, unehelichen Kindern, Bevogtung verwaister Kinder, von den vielfältigen Bußen, vom Recht der Fremden oder Gäste, von Güterverkäufen, Leibgedingen und Erbschaft. Vor allem aber leitete der Gewinn eines eigenen Untertanengebietes nicht nur den machtpolitischen Aufschwung der Stadt, sondern ebenso die Aufrundung des späteren Kantons ein.

Im Jahre 1379 sicherte sich das städtische Gemeinwesen die Verwaltung, insbesondere Gericht und Steuer in den Dörfern Walchwil und Emmeten. Die Verkäufer waren luzernische Stadtbürger, Käufer der Ammann, der Rat und die Bürger von Zug. Im sogenannten Harnischbriefe von 1398 verpflichteten sich die Walchwiler den neuen Herren zum schuldigen Waffendienst. Auch die Walchwiler Zehnten gelangten in städtische Hände. Von alters her gehörten übrigens die Walchwiler gleich wie zum habsburgischen Amte, so auch zur Zuger Kirchhöre St. Michael, und das älteste Jahrzeitbuch enthüllt mit den auffallend zahlreichen Nußstiftungen einen erheblichen Wohlstand der Bauern.

Nicht weniger bedeutsam und mühevoll war der Gewinn von Cham, wo die Stadt sowohl die Vogtei als auch die Grundherrschaft, das Kirchenpatronat, Mühle und Fischenzen innehatte. St. Andreas, der erste Teil, war im späten 14. Jahrhundert an Habsburg und im Sem-pacher Krieg an Zug übergegangen; der endgültige Anschluß forderte viel Zeit und Anstrengung. Im Dezember 1406 reorganisierten die Zuger Herren die Verwaltung und schieden die grundherrlichen und gerichtlichen Belange; eine Gerichtsakte von 1407 nennt den ersten stadtzugerischen Obervogt. Den noch immer gültigen Vorbehalt der Pfandrücklösung beseitigte König Sigmund, als er 1415 Vogt und Vogtleute von Cham in das bekannte Privileg einschloß. Die Zuger Magistraten ließen 1417 ein genaues Urbar der grundherrlichen Leistungen anfertigen. Der zweite Teil von Cham, das Kirchbüel oder Niedercham, zuletzt im Besitze der Zürcher Propstei und vielfach aufgespalten, war zum Teil veräußert, zum Teil dem Kirchengut und Pfrundvermögen eingegliedert worden. Mit dem Kaufvertrag von 1477 übertrug die Propstei schließlich der Stadt Zug den Hof und das Widem, den Kirchensatz der Pfarrkirche, die Filialkapellen und Zehn-

ten in den verschiedenen Weilern, dazu viele Güter, Gülten und Nutzungen. Überdies hatten einst Frauenthal und Niederwil zum allerältesten Großhofe Cham gezählt. Das Kloster an der Lorze schuf sich mit den allmählich erworbenen Streugütern selber eine erhebliche Grundherrschaft, und Äbtissin und Konvent des zisterziensischen Gotteshauses wurden 1386 zugerische Ausbürger. Zu Niederwil, das vom geistlichen Herrn zu Kappel abhing, übte Zug seit 1415 die hohe Gerichtsbarkeit aus. Eine Kompetenzbereinigung von 1472 vermochte die zugerische Expansion nicht mehr zu beschwören; 1510 verzichtete die Abtei Kappel kaufweise zugunsten der Stadt auf Kirche und Kirchengut, den großen und den kleinen Zehnten sowie das Niedergericht daselbst.

Die Vogtei Hünenberg entsprang aus Eigengut und Lehenbesitz der Herren von Hünenberg; sie verdankte das Entstehen der bäuerlichen Initiative selber. Im Jahre 1414 kauften sich etliche Vertreter des Geschlechtes Bütler los und ergänzten den ersten bald durch einen zweiten Ankauf der hünenbergischen Güter und der Gerichtsbarkeit. Sie gewährten 1416 einem halben Hundert weiterer Genossen gegen eine Geldleistung den Anteil an den Rechten, und die junge Bauerngemeinde verband sich aus freiem Ermessen mit der Stadt Zug, die ihnen das Bürgerrecht zuerkannte. Die Genossen schworen, auf immer zugerische Ausbürger zu bleiben und alljährlich aus der Zahl der Stadtbürger einen Vogt vom Rate zu erbitten; sie überantworteten dem Vertrauensmann zum Entgelt lediglich den dritten Teil der laufenden Bußen und versprachen für die Feldzüge, außer im Falle schwerster Not, auf hundert je einen Mann aus ihrem Twing. Sie wählten selber den Weibel, den Gehilfen des Vogtes, und bestimmten überdies vier Männer aus dem Ring, die beim Finden des Urteils mithelfen sollten. Blutgericht und Appellation gehörten in die Stadt Zug.

Auch in Steinhausen ging es um einstigen Fraumünsterbesitz, der lange schon von Cham getrennt und zerstückelt worden war, und wieder wanderten die Grund-, Gerichts- und Kirchenrechte durch viele Hände, bis sie sich die Stadt Zug anzueignen imstande war. Bald nach 1400 beanspruchte diese das Blutgericht, und da Zürich einen Teil des Dorfs zum Freiamt rechnete, mußte ein Rechtsgang um 1430 die Grenzlinie der Hoheitskreise klären. Das Blutgericht bildete den Ausgang. Um ihre Position in Steinhausen zu festigen, erkaufte

Ammann, Rat und Bürger der Stadt Zug 1438 den ersten Anteil an der Vogtei; der zweite Kauf, von 1451, betraf die Rechte der Segesser und umfaßte Leute und Güter, Gericht, Twing und Bann, Zinsen, Gülten, Gefälle und Gelasse sowie den Laienzehnten. Die Abtei St. Blasien trat 1470 ihre Lehenhöfe ab, und die noch fehlenden Zehnteile kamen 1483 und 1485 an die Stadt. Insgesamt wendete die Stadt für die Steinhauser Grundherrschaft und Vogtei nicht weniger als 2141 Gulden auf.

Im Hofe Gangolfswil (Risch) war das Kloster Muri Grundherr; in die Gerichtsrechte teilten sich die Habsburger und die Hünenberger. Die hünenbergischen Rechtsame gelangten bald nach 1408 an Zug, das sie den Bauern um den Kaufpreis weitergab und von den Ausbürgern einzig die Gerichtszuständigkeit und das Fastnachtshuhn forderte. Ein wahrscheinlich zeitgenössischer Kundschaftsrodel will sogar, daß Twing und Bann in den Höfen Walterten, Ibikon und Küntwil schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts nach Zug gehörten. Obwohl die Stadt zu Gangolfswil die Oberhoheit beanspruchte, kam es nie zu Zwisten mit dem Grundherrn, weil Zug 1431 in die Reihe der Schirmorte des Gotteshauses Muri eintrat. Dieses verzichtete, nicht so sehr aus finanziellen Erwägungen als vielmehr in freundschaftlichem Entgegenkommen, im Jahre 1486 gegen eine Geldentschädigung auf seine grundherrlichen Rechte in den Höfen Zweieren, Berchtwil, Holzhäusern und Dersbach mitsamt Niedergericht und Fischenzen.

Zuletzt gesellte sich zu den fünf Vogteien das heute aargauische Oberrüti, jenseits der Reuß. Hier erwarben Ammann, Rat und Bürger der Stadt 1498 die kleine Herrschaft, bestehend aus Gericht, Twing und Bann, Gebot und Verbot, Patronatsrecht der Ortskirche Sankt Ruprecht, Zehnt, Zinsen, Holz und Feld. Gericht und Kirchensatz hatten den Hünenbergern, seit 1484 dem Kloster Kappel zugestanden. Die Stadt Zug behielt Oberrüti bis zur Französischen Revolution und mußte es dann dem neuen Kanton Aargau überlassen.

Daß es der Stadt gelang, aus eigenen finanziellen Mitteln, ohne Mithilfe des äußern Amtes, das sogenannte innere Amt an sich zu ziehen, war letztlich nur möglich, weil sie im 15. Jahrhundert einen großen wirtschaftlichen Aufschwung erlebte. Schon 1399 vermochten die Bürger das Lehen der Sust und der Fahrrechte auf dem Zugersee

in ihre Verwaltung und Nutzung überzuführen. Die Handwerker und Krämer, deren Zahl beständig anwuchs, vereinigten sich zu Zünften. Dokumente belegen die Innungen der Ledergerber und Schuhmacher (1398), der Schneider und Tuchscherer (1408), der Metzger (1418), der Fischer und Pfister (beide im 15. Jahrhundert). Die städtischen Behörden ermutigten und erleichterten den Handel. 1425 schloß die Stadt einen Münzvertrag mit Zürich, Luzern und den drei Ländern. Um 1435 wurden die Ansätze für Zoll und Umgeld, Sust und Bußen, 1452 die bereinigte Sust- und Transportordnung in das Bürgerbuch eingetragen. Die Stadt öffnete das Bürgerrecht währschaften Erwerbsleuten aus der zugerischen Landschaft, den eidgenössischen Orten und den süddeutschen Zentren; die Neuaufnahmen wurden gewissenhaft in das Bürgerbuch eingetragen. Mag sein, daß die Seekatastrophe vom Frühjahr 1435, als ein Drittel der Altstadt in den Wassern verschwand, ebenso der Alte Zürichkrieg, der einen Teil der Baarer Kirchhöre mit Brand und Not bedrängte, den Aufstieg der Stadt vorübergehend hemmten; um so kraftvoller gestaltete er sich in den späteren Jahrzehnten. Die Stadt hatte ihren regelmäßigen Wochenmarkt und dazu größere Messen. Eine feierliche Urkunde von 1488 bestätigte ihr die Hoheitsrechte, besonders die zwei Jahrmärkte, den in der Pfingstwoche und den andern, vom 17. bis zum 31. Oktober. Ohne Zweifel lieferten die Einnahmen von Zoll und Sust, die Gebühren und Steuer-gelder, gegen Ende des Jahrhunderts zunehmend die Pensionen fremder Fürsten die wahrlich nicht geringen Summen zur Schaffung des städtischen Untertanengebietes. Immerhin bildete sich in der Stadt Zug nie ein Patriziat wie in Luzern oder eine Zunftregierung wie in Zürich; wohl aber schenkten die Familien Kolin, Letter, Schell, Schönbrunner, Steiner und Stocker, um nur einige zu nennen, dem Zugerlande imponierende Führergestalten. Auch das äußere Bild der Stadt verkündete Wohlhabenheit. Im späten 15. Jahrhundert begann man mit dem Bau der zweiten Stadtmauer, der Tore und Türme der Folgezeit. Der Zytturm erhielt seine schmucke Gestalt vom Bau-meister Hans Felder. Es entstanden das Rathaus, das Zollhaus, das Zeughaus, das Burgbachspital, die stattlichen Häuser rings um den alten Lindenplatz (später Kolinplatz) und vor allem die Votivkirche St. Oswald, eines der schönsten spätgotischen Gotteshäuser der Schweiz.

Noch in einer Beziehung war der Gewinn der städtischen Vogteien wertvoll: Er brachte Stadt und Amt in den begehrenswerten Genuß weiterer, abseits gelegener Interessen, vorab der Fischenzen in der Lorze und der Reuß. Die Stadt trug die Grenzen Zugs weit vor; zuzeiten ging der Einfluß sogar über die heutigen Kantonsgrenzen hinaus, doch blieb es den unablässigen Bemühungen bis in das 18. Jahrhundert versagt, die Herrschaft Buenas und das Kirchenpatronat zu Risch am See den luzernischen Hertenstein abzunehmen. Im übrigen führte die Ausweitung der Grenzen nicht nur die Stadt, sondern Stadt und Amt zusammen gelegentlich in kostspielige Prozesse mit den nachbarlichen Ständen Zürich, Luzern und Schwyz.

Analog erfolgten auch in den drei Gemeinden des äußern Amtes die Ablösungen der herrschaftlichen Verpflichtungen. Der große Zehnt zu Ägeri wechselte noch im 14. Jahrhundert an die Talleute, der kleine Zehnt, ein altes Lehen der Zürcher Äbtissin, an zugerische Stadtbürger und Institutionen. Nach den Erfolgen des Sempacher Kriegs glaubten sich die Talleute von den habsburgischen Grundzinsen befreit; allein sie wurden gezwungen, sie wieder zu entrichten. Die Talsteuer, ein altes habsburgisches Pfand, kam 1410 auf Umwegen an das Tal, und das Königsdiplom von 1415 strich die Möglichkeit der Rücklösung. Der sogenannte Seebrief von 1431 zeigt die Talleute im vollen Besitz der Seefischenzen.

Am Zugerberg (Menzingen-Neuheim) erwarben die Gotteshausleute des Einsiedler und des St.-Blasier Hofs 1412 gemeinsam die habsburgische Steuer. Zu Hinderburg, wo die Hüenenberger seit langem als Lehensherren walteten, erlangten die Leute von Lüthärtigen, Hinderburg, Schwand und Ennetsihl 1431 Hof und Gericht; sie revidierten alsbald das überlieferte Hofrecht. Die verwickelten Grund- und Gerichtsverhältnisse am Berg führten, nachdem Zug im Jahre 1400 den Blutbann und die Vogtei gewonnen hatte, zu wiederholten Streitigkeiten. Es ging um die Scheidung zwischen Hoch- und Niedergericht, um die Frage des Eides und der Pfändung, der Frevelbestrafung und der Bußen. Nach etlichen Zwisten ließ der Abt von Einsiedeln das Hofrecht neu aufzeichnen, und schließlich trat er 1464 die ganze Herrschaft käuflich an die Bürger der Stadt Zug, die Gotteshausleute von Ägeri und die Bergleute ab. Das in aller Form gültige Verkaufsinstrument wurde indessen von den Schwyzern angefochten;

sie hatten einen Teil der Gotteshausleute und der Baarer auf ihrer Seite, und der Kauf wurde nach einem leidenschaftlich ausgetragenen Prozeß 1468 rückgängig gemacht. Die Einsiedler Herrschaft erhielt sich bis 1679. Auch die Ansprüche St. Blasians waren des öftern umstritten; die Fallpflicht, das heißt das überlieferte Anrecht des Grundherrn auf das beste Stück Vieh beim Erbe, stand im Vordergrund. Die Rechte des Schwarzwaldklosters dauerten bis 1537, als sie von Stadt und Amt ausgelöst wurden.

Andere Unstimmigkeiten ergaben sich mit dem Kloster Kappel, dem die Kirche von Neuheim inkorporiert war. Die klösterlichen Ansprüche wanderten in mehreren Käufen an die Bergleute; es handelte sich um Zehnten und Gülten, das Recht der Pfarrwahl, schließlich das Kirchenpatronat selbst.

Ähnlich lief die Entwicklung zu Baar, wo vorher Kappel und die Ritter von Hünenberg geboten hatten. Auch hier entspann sich eine lange Kette von Zwisten und Prozessen, bis der große Kaufbrief von 1526, am Vorabend der Reformation, Kirche und Zehntrechte um 3300 Gulden den Pfarrgenossen zuwies. Im Dokument, einem ehrenvollen Zeugnis für das wohlhabende und unternehmende Bauerntum, werden die einzelnen Pfrundgüter und die Zehnten zu Baar, Blickensdorf, Inwil, Bueßikon, Notikon, Deinikon, Tann und Flüe (Frühberg) eigens aufgeführt. Schon im Jahre 1479 hatten sich Menzingen, 1497 Hausen am Albis vom Verbandsverbande der alten Großpfarrei getrennt; auch das Kloster Kappel verzichtete auf seine Patronatsansprüche zu Menzingen.

### *Stadt und Amt*

Wie Habsburgs Herrschaft sich als einigendes Band um die verschiedenen Teile des Zugerlandes geschlungen hatte, so hielt hernach die Landsgemeinde die zwei Hälften, Stadt und Amt, zusammen; die Landsgemeinde ist das hauptsächliche Kennzeichen für die Struktur des alten Standes Zug. Sie hatte ihre Vorläuferinnen in der regelmäßigen Schwurversammlung und in der gelegentlich aufgebodenen Zusammenkunft aller Untertanen. Nach Blumer wäre die Bezeichnung Landsgemeinde um die Mitte des 15. Jahrhunderts in Gebrauch gekommen; tatsächlich erwähnen die Zusätze von 1450 im Stadt- und

Amtbuch «ein gemeind gemeinlich der stat und des ussern amptz Zug». Die Landsgemeinde fand bis ins 16. Jahrhundert an der sommerlichen Sonnenwende statt. Das jüngere Datum wird mit einer Nachricht vom 7. Mai 1508 ausgewiesen; an diesem Tag erkor die Landsgemeinde Johann Schwarzmueller zum Ammann. Es war der erste Maionntag; dieser Termin setzte sich durch und blieb von 1527 bis 1847 unverändert.

Die Wahl des Ammanns war das wichtigste Geschäft der Landsgemeinde. Der gleiche Anwärter konnte mit Unterbrechung mehrmals gewählt werden. Auch fiel die Wahl keineswegs nur auf betagte Männer; öfters bewältigte ein jugendlicher Kandidat sein Amt mit erstaunlicher Gewandtheit. Bis ins 16. Jahrhundert mußte der Ammann, wenn er es nicht schon war, Bürger der Stadt werden und während der Amtsperiode seinen Wohnsitz innerhalb der Stadtmauern nehmen; im Jahre 1522 erlaubte die Landsgemeinde dem eben erwählten Lienhard Steiner, weiterhin im nahe beim Zytturm gelegenen «Großhaus» zu bleiben. In der Folge erlosch die Verpflichtung zum städtischen Burgrecht. Anfänglich scheinen vorzüglich die Qualitäten des Anwärters beachtet worden zu sein; unter den ersten zugerischen Ammännern finden sich angesehene und erfahrene Magistraten aus dem Ägerital und von Baar. Im Zeichen des Gegensatzes zwischen der Stadt und den drei Landgemeinden begann um 1541 eine Kehrordnung, und von 1582 bis 1798 galt die Regel, daß das hohe Amt in festem Turnus einem Bürger der Stadt auf drei und hernach den aufeinander folgenden Vertretern der drei Gemeinden je auf zwei Jahre zufallen sollte.

Kraft seiner Persönlichkeit und Stellung hatte der Ammann einen bestimmenden Einfluß vorab auf die inneren Angelegenheiten; dem Oberhaupte des Standes oblagen Gerichtspräsidium, Zivilprozesse und Straferichtbarkeit. Den Blutbann übte nicht die Landsgemeinde, sondern der Ammann, später in Zusammenarbeit mit dem Malefizgericht. Der Ammann verwahrte das Richtschwert. Über bürgerliche Streitfälle befand das große Gericht unter dem Vorsitz des Ammanns. Laufende Geschäfte von geringerer Bedeutung erledigte das seit 1393 nachweisbare sogenannte Wochengericht, das wieder der Ammann de jure leitete, dessen Besorgung er aber dem Großweibel überließ. Der Präsident des großen Gerichts hatte indessen keinen Stichtent-

scheid; zerfielen die richterlichen Stimmen, so wurde der Streitfall vor ein weiteres Gremium, in andern Fällen vor den Stadt- und Amtrat gezogen. Der Ammann besiegelte Schuldscheine und Verkaufsurkunden; deswegen sind zum Beispiel die Gülten die ergiebigste Quelle für die Ermittlung der Magistraten und ihrer Amtszeit. Der Ammann berief auch die Sitzungen ein und führte die Verhandlungen des Stadt- und Amtrats. Im kleinen Rat, dem eigentlichen Stadtrat, gehörte anfänglich das Präsidium dem Ammann; später übernahm der Stadtführer die Leitung, und der Ammann zählte, sofern er Stadtbürger war, zu den Beisitzern.

Vertreter des Ammanns war der Statthalter; er sprang in die Lücke, wenn das Standesoberhaupt abwesend war. Er hütete das Standesiegel und vereidigte auf der Landsgemeinde den neu- oder wiedergewählten Ammann. In dieser Funktion bezeugt ihn das Stadt- und Amtbuch. Der ins 14. Jahrhundert zurückreichende Bannerherr, ein weiterer Würdenträger, führte anfänglich den zugerischen Heereshaufen an; später verließ das Landesbanner für gewöhnlich den heimatlichen Boden nicht mehr, der Bannerherr verwahrte lediglich das militärische Hoheitszeichen. Der Posten wurde zum Ehrenamt. Seit her ging die Führung der Mannschaft auf den Kriegszügen an den ebenfalls von der Landsgemeinde aus der Zahl der Stadtbürger erkorenen Landesfähnrich über. Aufgabe des Seckelmeisters, des Finanzchefs, war die Verwaltung des Staatsschatzes oder der Landeskasse. Der Landschreiber, der 1409 noch als «stattschreiber» an der Seite des Ammanns auftritt, ist als solcher erst 1463 festzustellen. Bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts dürfte er ohne Unterschied in städtischen und ständischen Belangen gewaltet haben; von 1463 an wurde er alljährlich auf der Landsgemeinde gewählt und in Eid genommen.

Obschon die Landsgemeinde späterhin ausschließlich Wahl- und Schwurgeschäfte besorgte, scheint sie ursprünglich eine gesetzgebende Tätigkeit ausgeübt zu haben. Einträge in das Stadt- und Amtbuch besagen deutlich: «Item aber ist ein gemeind von der stat und ampt über-einkomen .. Item ein gantze gemeind von der statt und amptz Zug hand einhelklich uffgenommen.» Aber schon früh besaßen die vier Gemeinden souveräne Rechte in der Gesetzgebung. Die überlieferten Protokollnotizen von 1495 lauten: «Item mine herren, ein amman und rautt und gancz gemeinden von der statt und ampt, handt uffgenommenn.»

In den 1430er Jahren erhielten Stadt und Amt ihr eigenes Gesetzbuch; es war das Stadt- und Amtbuch von 1432. Die kostbare «gemein zugerische Gesetzessammlung», die ohne die Zusätze sechzehn Pergamentblätter füllt und noch erhalten ist, beginnt mit den Worten: «In Gottes namen. Amen ... Hie nach in disem buoch stat verschriben die rehtung der statt und des gemein amptz Zug, als die von alter har komen sint und die erbern botten betrachtet hand, die denn von allen örtren der gemeinden darzuo geben sint, die ze ordnen und ze betrachten.» Die einzelnen Paragraphen reden von Ammann und Gericht, von Ehe, Erbschaft und Vermächtnis, von Güterverkäufen, Pfand, Geldschuld und Bürgschaft, von Gerichtsbeweis und Bußen, von Verleumdung, Verwundung, von Totschlag, Diebstahl und Selbstmord, von Ketzerei, Marchsteinrücken, Holzfrevel und verdorbenem Vieh. Die Verordnungen wurden periodisch durch Ergänzungen erweitert; das Friedensrecht wurde um 1539 neu zusammengefaßt. Die vielen Zusätze, die bald auf den leeren Blättern, bald unmittelbar zwischen den Artikeln Platz fanden, verursachten mit der Zeit eine gewisse Unübersichtlichkeit. Das zeitraubende Nachsuchen und das Verlangen nach einer klareren Anordnung gaben die Anregung zur Neuredaktion. Sie entstand im Jahre 1566 und trägt das Datum des 15. und 16. März, offenbar weil an diesen beiden Tagen die Herren des Stadt- und Amtrats den neuen Text zur Kenntnis nahmen und genehmigten. Gesetzeskraft erhielt er allerdings erst, als die vier Gemeinden, jede für sich, den einzelnen Artikeln mit offenem Handmehr zugestimmt hatten. Die Einleitung verewigt die verantwortlichen Magistraten; es waren der amtierende Ammann Johann Bolsinger, drei Gewährsleute aus der Stadtgemeinde, nämlich die beiden Altammänner Kaspar Stocker und Hans Lätter sowie der Ratsherr Ulrich Bengg, von Ägeri Altammann Apollinaris Zigerli und Ratsherr Konrad Nußbaumer, vom Berg Ratsherr Jakob Staub und Hans Elsener, von Baar endlich Altammann Jakob Schicker und Ratsherr Heinrich Andermatt. Die zahlreichen Altammänner, bejahrte, erfahrene Magistraten, bezeigen zur Genüge, daß man dem Gesetzeswerke nicht geringe Bedeutung zumaß.

Die höchste Behörde des ganzen Standes war der Stadt- und Amtrat, in welchen die Stadt dreizehn Vertreter, die drei Landgemeinden je neun Vertrauensmänner entsandten; zu den vierzig Ratsherren

stellten sich von Amtes wegen der Ammann und der Landschreiber. Für schwerwiegende Geschäfte konnten noch weitere Stadtbürger und Landleute mit beratender Stimme angerufen werden. Seit dem 16. Jahrhundert tagte die Behörde ordnungsgemäß im Zuger Rathaus. Das Amtsjahr begann am zweiten Maisonntag, dem sogenannten Schwörtag, welcher der Wahl des Statthalters und der Vereidigung zahlreicher Beamter vorbehalten war. Die vielen Bände mit den Protokollen sind seit 1630 erhalten. Der Ammann berief den Stadt- und Amtrat, sooft die Angelegenheiten es erheischten. Seine Befugnisse bezogen sich auf Verwaltung und Gericht; zumal die gerichtliche Zuständigkeit, die sich in hochgerichtlichen Belangen sogar auf die im übrigen nur der Stadt unterstehenden Vogteien erstreckte, war sehr umfassend. An den Stadt- und Amtrat ergingen Appellationen und Begnadigungsgesuche; er strafte fehlbare Magistraten und Beamte, gab den Standesboten verbindliche Instruktionen für die Tagsatzung und die Verhandlungen mit fremden Fürsten, überwachte die Tätigkeit der zugerischen Landvögte in den gemeineidgenössischen Vogteien. Die Wahl der Landvögte selbst war Sache der Landsgemeinde; dabei galt wieder ein streng eingehaltener Wechsel zwischen den Stadtbürgern und den Landleuten. Das aus dem Schoße des Stadt- und Amtrats ausgewählte Malefizgericht beurteilte die schweren Verbrechen.

Noch bestanden anderseits in Stadt und Amt Zug die im Bundesbrief von 1352 ausbedungenen Sonderrechte. Die Hofrechte, die sogenannten Offnungen, welche früher die rechtlichen Beziehungen der Hofbewohner zum Feudalherrn und unter einander regelten, sind sicher viel älter als die überlieferten Aufzeichnungen. Der Wortlaut der Hofrechte des Ägeritals, des St.-Blasier Hofes zu Neuheim und des murensischen Hofes Gangolfswil entstammt dem 14. Jahrhundert; andere Texte sind genau datiert, so die Satzungen der Gotteshausleute Einsiedeln am Berg von 1331, diejenigen von Blickensdorf aus dem Jahre 1381, das Recht von Hüenberg von 1416, das der Hertensteinschen Herrschaftsleute zu Buenas (Risch) von 1426 und das der Hofleute zu Hinderburg von 1431. Walchwil hatte seinen Waffenbrief von 1398; für die Stadt Zug galten das Bürgerbuch von etwa 1435, für die ganze Gemeinde am Zugerberg später der sogenannte Bergbrief von 1517, für die Leute zu Baar die Gemeindeartikel des 15. und 16. Jahrhunderts.

## *Neue Gegensätzlichkeiten*

Der Ausgang des Banner- und Siegelhandels entschied für die Zweifelt des Standes. Die Stadt Zug und die drei Gemeinden des äußern Amtes (Ägeri, Berg und Baar) waren de facto gleichgestellt; doch die errungene Rechtslage, der Sieg des Landes über die Stadt, brachte keineswegs ein ungetrübtes Nebeneinander für die Zukunft. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts erhob sich ein Streit wegen des Tagungsortes der Landsgemeinde. Das Ägerital und der Berg wollten es erzwingen, daß die jährliche Wahl des Ammanns sowie die anderen «des gemeinen amptz gemeinden» auf der Egg bei Allenwinden (Baar) stattfinden sollten; so sei es zuzeiten gehalten worden. Die Stadt wies das Ansinnen entrüstet zurück und erhärtete mit Briefen, daß die Landsgemeinde seit der herrschaftlichen Zeit je und je in der Stadt sich versammelt habe; nur ausnahmsweise habe einmal ein anderer Ort beliebt. Die städtische Kundschaft war überzeugend; die überparteilichen Schiedsrichter wiesen 1441 die Zumutung der Gemeinden ab und bestätigten das Recht der Stadt.

Im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg, der dem Lande hohe Kosten verursachte, ergab sich ein Hader wegen der Besteuerung der Gültbriefe. Rat und Bürger der Stadt hatten öffentliche und private Geldsummen auf Grundstücken im äußern Amt investiert; es ging um die grundsätzliche Frage, ob die Zinserträge an ihrem Standort oder am Wohnort des Inhabers besteuert werden sollten. Die Gemeinden Ägeri und Berg, bei denen solche Gülten sehr zahlreich waren, verfochten das Recht des Standorts. Der Streitfall, der Stadt und Amt sehr nahe ging, spornte zur Aufnahme überraschend vieler eidlicher Kundschaften an; sie wurden auf einem Schiedstag zu Luzern 1447 den Boten der Waldstätte unterbreitet. Der Richterspruch hielt die Stadt und ihre Bürger an, die von den Genossen am Berg und im Ägerital auf die Gülten angelegte Schatzung für die Kriegskosten zur Hälfte zu bezahlen. Steuerfrei blieben nur die Zinsen der kirchlichen und karitativen Stiftungen wie auch jene, welche im Wortlaut die Steuerfreiheit enthielten. Damit wurde die künftige Steuerpraxis festgelegt, daß nämlich die gewöhnlichen Gülten für militärische Lasten, nicht aber für die laufenden Aufwendungen der Gemeinden beansprucht werden dürften. Auf den ersten folgte 1448

ein zweiter Entscheid, und da auch die Baarer immer noch auf die Steuerfreiheit ihrer Gülten pochten, bedurfte es einer schärferen Formulierung: 1. Güter und Gülten, mit Ausnahme der sogenannten Gottesgaben, erlegen, auch wenn sie verkauft, vererbt oder vergabt werden, die Steuer in ihrem Gemeindebereich. 2. Wer eine Handgült erwirbt oder nutzt, er sei Bewohner des Amtes oder der Stadt, schuldet die Steuer am Standort. 3. Kauft einer, der nicht in der Gemeinde wohnt, eine Gült, so kann sie die betreffende Gemeinde oder ein Hofmann derselben um den gleichen Preis an sich ziehen. Das sogenannte Zugrecht wollte in den Gemeinden des Amtes, wie es die Stadt 1376 für sich selber ausbedungen hatte, die leichtfertige Veräußerung von Zinswerten und die Verschuldung an auswärtige Kapitalisten wirksam unterbinden. Der Gülthandel zeigt, daß die Besteuerung von Grund und Boden seit dem 15. Jahrhundert nicht Sache des ganzen Standes, sondern jeder Gemeinde war. Die gemeindlichen Souveräne ließen sich denn auch für ihren Finanzhaushalt genaue Rödel anfertigen, und solche Verzeichnisse, zum Beispiel für die Pfarrkirche von Zug um 1450ff., die Gemeinde am Berg um 1468, für die Kirche von Oberägeri spätestens 1469 und die Bürgergemeinde von Zug um 1477ff., sind noch in den Archiven zu finden.

Bald hernach erhitzte, wie früher angedeutet, ein neuer Streit wegen des Schreibers derart die Gemüter, daß vorerst weder Vermittler aus den eigenen Reihen noch eidgenössische Ratsfreunde eine gütliche Vereinbarung zu erzielen vermochten. Es brauchte langwährende, mühsame Verhandlungen und die erprobte Geschäftstüchtigkeit mehrerer Magistraten von Zürich, Bern, Luzern und Uri, bis der gewandte und angesehene Schwyzer Landammann Ital Reding 1463 eine Ausöhnung erzielte. Der Landschreiber, wie man ihn nun nannte, mußte inskünftig auf der Landsgemeinde, sofort nach der Wahl des regierenden Ammanns, mit Handmehr erkoren werden. In feierlichem Schwur gelobte er, den Nutzen von Stadt und Amt zu fördern, den Schaden zu wenden und die Briefschaften zu besorgen, überhaupt dem Stand und dem Gericht zu dienen und zu gehorchen. Auch der Landschreiber war gehalten, während der Amtsdauer innerhalb der Stadtmauern zu wohnen. Ein fixes Gehalt bezog er nicht; er wurde mit den üblichen Sporteln für die Amtsverrichtungen entschädigt. Im übrigen lag es im Ermessen der Stadt, für ihre eigenen Besorgungen einen besondern

Kanzlisten anzustellen. Es scheint, daß sie von diesem Recht Gebrauch machte, und so ist der Beginn der städtischen Schreiberliste auf das Jahr 1463 anzusetzen. Nach Stadlin wären aber auch sämtliche Landschreiber bis zum Jahre 1605 Stadtbürger gewesen.

Wieder einen Hader entfachten die unruhigen Jahre der Burgunder Kriege; diesmal ging es um die kleine Landesfahne sowie um Wahl und Person des Landesfährnrichs. Es war Brauch geworden, daß nicht mehr das eigentliche Landesbanner, sondern das Landsfähnli die ausziehende Zuger Mannschaft begleitete. Die Stadtbürger beschwerten sich, daß die äußeren Gemeinden von sich aus den Fähnrich bestellt hatten; das verstoße gegen den Wortlaut des Spruchbriefs von 1404. Die Gemeinden antworteten, das besagte Dokument rede nur vom Banner, nicht von der Landesfahne; sie forderten, daß man auch die sie unterstützenden schwyzerischen Boten anhöre. Auf mehreren Tagen bemühten sich die Abgeordneten der vier alten Schirmorte Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden, den Zwist beizulegen. Ohne das schwyzerische Votum zu beachten, bestätigten sie schließlich 1477, daß sowohl für den Posten des Bannerherrn als auch des Landesfährnrichs nur ein Stadtbürger von der Landsgemeinde gewählt werden könne.

## ZUGS ANTEIL AN DEN EIDGENÖSSISCHEN KRIEGSZÜGEN

### *Die ersten ennetbirgischen Feldzüge*

Trotz ihrem nie ganz erlöschenden Gegensatz zogen die Mannschaften von Stadt und Amt einträchtig auf die Kriegsfahrten und auf die Schlachtfelder, wohin sie das neu erwachte eidgenössische Denken und das Zusammengehörigkeitsgefühl mit den verbündeten Orten riefen. Das hohe Lob des Luzerner Chronisten ist schon zitiert worden. Der Zuger Chronist Kaspar Suter (1549) schreibt: In allen Streiten, wo die Notvesten von Zug auszogen mit unsern Eidgenossen, es sei in deutschen oder welschen Landen, haben sie getan, als frommen, ehrentapfern Eidgenossen zusteht; sind auch ihrer nicht viel gewesen, so wurden sie doch tapfer und groß in der Tat geachtet.

Die Züge nach Süden bezweckten vorab, den südlichen Zugang zum Gotthard und die Handelsstraße nach Mailand in die Obhut der Eidgenossen, zumal Uris, zu bringen. Im frühen 15. Jahrhundert begannen die wiederholten Waffengänge; im Jahre 1410 fiel den Eidgenossen das Eschental zu. Auf einem zweiten Zug zeichneten sich 1411 die Zuger bei Tranton aus. Die *Zürcher Chronik* erzählt: Die von Zürich und Zug hatten den Vortritt; sie fällten einen Turm und verbrannten die Burg und die Häuser auf dem Berg. Einen erheblichen Tribut leisteten die Zuger vor allem 1422 bei Arbedo. Die Eidgenossen hatten beschlossen, das von den Mailändern ihnen entrissene feste Bellinzona zurückzuerobern. Sie zogen indessen nicht als geschlossenes Heer, sondern in einzelnen Kontingenten über den Gotthard. Wieder schildert die *Zürcher Chronik* die näheren Umstände. Die Leute von Uri, Luzern, Zug und Unterwalden überstiegen allein das Gebirge und waren nicht gesinnt, auf die anderen Eidgenossen zu warten. Da wurden die Säumer und die Trainsoldaten, die sie vorausgesandt hatten, vom Feinde gefangen, und als sie selber vor Bellinzona ankamen, wurden sie alsbald von den Mailändern angegriffen. Die Zuger griffen ein, als die Schlacht schon in vollem Gange war; sie wehrten sich tapfer, aber sie konnten den Ausgang nicht wenden. Ihr Ammann, Peter Kolin, reichte sterbend das Banner seinem Sohne

Rudolf, und als auch dieser dem Tode nahe war, übergab er es dem Jeckli Landtwing. Die Niederlage kostete 92 Zugern das Leben. Das Blutopfer war nicht umsonst. Im Jahre 1441 kam es zur Verpfändung von Livinen an Uri, aber dieses gelangte erst nach dem Sieg von Giornico 1478 in den unbehinderten Besitz des Tals. Beim Friedensschluß von 1480 vertraten Ammann Hans Schell und Hans Schiffl den Stand Zug; auch dieser erhielt Zollfreiheit in Mailand und Anteil an der Kriegschädigung.

### *Der Reichskrieg von 1415*

Daß die mit der Kirchenversammlung von Konstanz zusammenhängenden Verwicklungen und der Krieg des Reichs gegen Habsburg Zug einen unmittelbaren und unerwarteten Erfolg brachten, ist schon gesagt worden. Allein die Kriegereignisse nahmen außerhalb von Zug ihren Fortgang. Bern gewann innerhalb von wenigen Tagen den größten Teil des Aargaus, Zürich nahm das Albisgebiet, Luzern sicherte sich St. Urban und Beromünster. Zug und die inneren Orte (ohne Uri) erwarben die Grafschaft Baden und das obere Freiamt, die zu gemeinen Herrschaften gemacht wurden. Da forderte plötzlich König Sigmund, mit dem sich der Herzog in aller Eile ausgesöhnt hatte, die eben vor dem brennenden Stein zu Baden liegenden Eidgenossen auf, die Feindseligkeiten einzustellen und von den eingezogenen habsburgischen Landen abzustehen. Dagegen setzten sie sich entschieden zur Wehr, indem sie sich auf die vom König zugesicherten Privilegien beriefen. Sie beschritten den diplomatischen Weg, scheuten lange, zähe Verhandlungen nicht und bezahlten zuletzt als Entgelt hohe Geldsummen. Bern erlegte 5000, Zürich für sich und die anderen Orte 4500 Gulden. Auch Zug bewahrte seinen Anteil und sandte fortan im Turnus seinen Standesvertreter zur Verwaltung der Vogtei im Aargau. Diese Tatsache ist deswegen bedeutsam, weil nun nicht einzig die Stadt, sondern ebenso die drei äußeren Gemeinden, die so nachdrücklich stets die demokratischen Rechte betonten, dem Vogteiwesen voll zustimmten.

Der Gewinn der Landvogtei lag den Zugern wie auch den Eidgenossen sehr am Herzen, und der erste gesamt eidgenössische Chro-

nist, Petermann Etterlin, sucht in einem ausführlichen Passus der Jugend ihre rechtmäßige Erwerbung zu beweisen. Er beruft sich in seiner 1507 in Basel gedruckten *Kronica* eindringlich auf die großen Zahlungen und die Bereinigung mit Habsburg vom Jahre 1474.

### *Der Alte Zürichkrieg*

Nicht weniger empfindlich wurde Zug im Alten Zürichkrieg betroffen. Der Streit um das Erbe des kinderlosen Toggenburger Grafen Friedrich VII. zeitigte das unheilvolle Zerwürfnis von Zürich und Schwyz. Mit beiden hatte der reiche Feudalherr ein Burg- und Landrecht geschlossen, und beide hofften, mit einem Gebietsgewinn den Handelsweg vom obern Zürichsee nach Rätien unter ihre Kontrolle zu bringen. Die schwyzerische Politik unter Landammann Ital Reding war derjenigen des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Stüßi überlegen. Es kam dazu, daß Uznach, Gaster, Weesen und Windegg 1438 an die Orte Schwyz und Glarus verkauft wurden. Zürich erhob Einsprache und verhängte eine Lebensmittelsperre gegen die Orte. So begann ein eidgenössischer Bürgerkrieg; Zürich wurde am Etzel und bei Pfäffikon geschlagen und mußte 1440 das im Sempacher Krieg gewonnene Gebiet der vier Höfe an Schwyz abtreten. Bitter gekränkt, verband es sich mit dem deutschen König Friedrich III., dem unerbittlichen Gegner der Eidgenossenschaft, der einen neuen Bund unter seiner Oberhoheit und mit Zürich an der Spitze zu gründen versuchte. Zug hatte vorerst zu vermitteln gesucht und sich nur schweren Herzens mit den übrigen Eidgenossen den Schwyzern zugesellt. Der Zürcher Chronist Edlibach weiß zu berichten, daß man in Zug geteilter Meinung war; die einen hielten es mit Zürich, die anderen mit Schwyz, und eine dritte Gruppe suchte zu vermitteln.

Die neuen Waffengänge der Jahre 1443 und 1444 sollten Zug besonders hart zusetzen. Die Zürcher bauten eine Letzimauer vom Hirzel gegen Sihlbrugg und Kappel; Streifzüge und Brandschatzungen auf dem Zuger Gebiet waren nicht selten. An der Babenwaag (Sihlbrugg) hatte auch Zug einen Grenzschutz errichtet. Im Jahre 1443 zogen auf die Bitte Zugs eidgenössische Truppenkontingente nach Baar. Noch immer wartete man auf einen friedlichen Austrag. Da legten die Zürcher

in der Nacht zum 23. Mai Feuer in die Dorfschaft Blickensdorf und töteten etliche Männer. Schnell eilten die Eidgenossen aus dem nahen Baar herbei und verjagten den Feind. Sie wagten sogar einen neuen Angriff und schlugen die Zürcher am Hirzel. Die Eidgenossen sollen 60 bis 70, die Zürcher 500 Mann verloren haben. Aber erst nach der Niederlage der Zürcher und der Österreicher bei St. Jakob an der Sihl (vor der Stadtmauer Zürichs) trat eine kurze Waffenruhe ein, dann aber zogen die Eidgenossen wieder aus. Es war ihr Plan, die Stadt Zürich gegen das Land abzuriegeln. Der Angriff richtete sich gegen die zürcherische Feste Greifensee; die Besatzung fiel in ihre Hände und wurde schonungslos hingerichtet. Die Zuger waren gegen die grause Bluttat. Nach dem Zeugnis des Chronisten Edlibach hatte ihr Hauptmann, Ulrich Holzach von Menzingen, die Besatzung zu retten versucht.

Nun hob die erfolglose Belagerung Zürichs an. Bald schon kam die Botschaft, der deutsche König habe sich mit Frankreich verbündet und König Karl VII. werde seine unbeschäftigten Söldner senden. Tatsächlich erschienen die berühmtesten Armagnaken, und am 26. Juli 1444 schlug das große Heer einen todesmutigen Haufen von 1500 Eidgenossen bei St. Jakob an der Birs. Unter den Gefallenen sollen 50 Zuger gewesen sein. Auf die Kunde von der Niederlage gaben die Eidgenossen die Belagerung Zürichs auf; die Mannschaften einiger Orte zogen heim, nur die Luzerner und Zuger blieben im Felde bei Wädenswil. Es folgten noch einige Jahre des Kleinkriegs. In der gefährlichen Zeit, da die Grenze unaufhörlich bedroht war, stand Luzern den Zugern treu zur Seite. Trotzdem vermochten die Zürcher, am 4. Januar 1445 Steinhausen in Schutt und Asche zu legen. Hauptkriegsschauplatz war indessen die Rheingrenze. Im Jahre 1450 kam endlich der Friede zustande. Der Gebietsbestand blieb wie zu Beginn des Kriegs; einzig die vier Höfe wurden Schwyz zuerkannt. Zürich mußte seinen Sonderbund mit Österreich aufgeben; der eidgenössische Bundesgedanke obsiegte und kräftigte sich zusehends wieder.

### *Züge in den Thurgau und an den Rhein*

Die immerwährenden Fehden hatten die Kriegslust mächtig entzündet; das derbe Waffenge triebe entsprach vielen Jungmännern besser

als die stille Arbeit in Gewerbe und Landwirtschaft. Eine unbändige Streit- und Zanklust offenbarte der sogenannte Plappartkrieg. Die Stadt Konstanz lud im August 1458 zu einem großen Schützenfest ein, und zahlreiche Eidgenossen strömten dorthin. Es kam dabei zu einer wilden Schlägerei, weil ein Konstanzer Bürger die Eidgenossen mit dem Schimpfwort «Kuhplappart» beleidigt hatte. Bald nach der Heimkehr trafen sich Schützen von Luzern mit ihren Freunden in Zug, und obwohl Konstanz sich in aller Form entschuldigt hatte, wurde kurzerhand ein Strafzug gegen die Rheinstadt beschlossen. 6000 Mann von Luzern und Zürich, darunter auch Zuger, machten sich auf den Weg; sie eroberten den Flecken und das Schloß Weinfelden, raubten und forderten eine Summe von 2000 Gulden. Die Bürger und der Bischof von Konstanz boten überdies 3000 Gulden an. Erst nachdem die Gesellen das Geld erhalten hatten, kehrten sie nach Hause zurück. Auf dem Rückweg belagerten die Innerschweizer und Zuger die Stadt Rapperswil, ein altes Bollwerk der Habsburger, und zwangen sie zur Huldigung; sie wurde ein eidgenössisches Protektorat.

Die Zuger waren auch bei der Eroberung des Thurgaus 1460 mit ausgezogen. Der Verlust von Rapperswil hatte die Spannung zwischen Herzog Sigmund von Österreich und den Eidgenossen erhöht. Als sich dann der Herzog auch mit Papst Pius II. entzweite und dieser die Eidgenossen zu «Streitern des Heiligen Stuhles» erklärte, eilten sie erneut in den Thurgau. Sie gewannen Frauenfeld und Dießenhofen. Die Zürcher und die Zuger legten sich vor das habsburgische Winterthur; die Stadt trotzte, aber das österreichische Entsatzheer wagte keinen offenen Kampf. Im Waffenstillstand von 1461 wurde der Thurgau zur gemeineidgenössischen Landvogtei. Als erster zugerischer Landvogt wird 1472 Nikolaus Letter überliefert.

### *Die Burgunder Kriege*

Nicht nur von eidgenössischer, sondern sogar von europäischer Bedeutung wurden die Burgunder Kriege. Kühn plante Herzog Karl von Burgund die Schaffung eines mitteleuropäischen Großreichs; die Übernahme des Elsaß, das ihm Herzog Sigmund von Österreich ver-

pfändet hatte, sowie die Angliederung Lothringens und Savoyens sollten ihn dem Ziele näher bringen. Aber Kaiser Friedrich III. verweigerte Karl die Königskrone, und der französische König, Ludwig XI., suchte seinen gefährlichen Kronvasallen zu schwächen. Er verhiess den Eidgenossen verlockende Geldsummen zum Kriege gegen den Herzog. Die Führung der eidgenössischen Politik hatte Bern, das den Gewinn des reichen Waadtlandes plante. Die Einstellung der Eidgenossen zu Österreich hatte sich völlig geändert, seitdem der französische König am 11. Juni 1474 die sogenannte Ewige Richtung vermittelt und damit die gegenseitigen Grenzen bereinigt hatte.

Unterdessen sandte Bern im Herbst 1474 den Fehdebrief an den Burgunder Herzog. Der erste Feldzug ging über den Jura nach Héricourt und brachte einen Sieg. Daran beteiligten sich 200 Mann aus Zug unter der Führung von Ulrich Steiner. Obwohl der Kaiser und der französische König 1475 mit Karl einen Frieden eingingen, führten die Eidgenossen den Kampf weiter. Im Februar 1476 stand der Herzog mit einem Heer von 20 000 Mann vor Grandson. Die Tagsetzung in Luzern mahnte zum Aufbruch. Das eidgenössische Heer zählte 18 000 Mann. Im Gewalthaufen kämpften 434 Zuger mit ihren Führern Hans Schönbrunner und Werner Steiner. Stadlin ergänzte, daß die Zuger ihren Anteil an der großen Burgunder Beute, wo das blanke Geld mit Hüten und Helmen ausgemessen wurde, zum Bau des Burgbachspitals, der St.-Oswalds-Kirche und der neuen Stadtmauer verwendet haben. Als besonderes Kleinod ist der Burgunder Kelch zu erwähnen, den Kaspar von Hertenstein der Kirche von Risch vergab hat. Schon im Mai 1476 hatte der Herzog wieder ein Heer kampfbereit und legte sich vor Murten. Auch die Eidgenossen vereinigten ihre Mannschaften zu einem Heer von etwa 25 000 Mann; 580 Zuger rückten unter Hans Schwarzmueller gemeinsam mit den Glarnern ins Feld. Wieder entschied sich die Schlacht gegen den Herzog; seine Verluste waren äußerst schwer. Aber erst nach seinem Tode zu Nancy 1477 fand das kriegerische Geschehen ein Ende.

Die Gärung in der Eidgenossenschaft war noch nicht behoben. Man war unzufrieden wegen des verspäteten Eingangs der Kriegskontributionen, womit Savoyen für die Unterstützung des Burgunders und die Stadt Genf für ihre Haltung bestraft worden waren. Da besammelte sich zur Fastnachtszeit 1477 in Zug viel Volk aus

den Urkantonen, von Luzern, Zürich und Glarus, «guott liederlich schlucker und kriegslüth ... die lieber krieg und unruw hand dann fried und ruow» (Suter). Gegen den Willen der Obrigkeit entschloß man sich zu einem übermütigen Zug nach Westen, und es brachen bald an die 2000 Mann gegen Freiburg im Üechtland auf. Die welsche Schweiz erbebte; schließlich gelang eine Vereinbarung. Noch heute besitzt Zug das Saubanner, die Fahne «der brüder vom tolln leben», die einen Narren mit dem Kolben in der Hand, ein Schwein mit Ferkeln vor sich hertreibend, auf grobem Sacktuch in schwarzen Konturen zeigt.

Die gleiche Zanksucht verrät auch der Rechtshandel, den die Zuger 1483 mit Junker Martin von Staufen (bei Freiburg im Breisgau) austrugen. Gemäß dem überlieferten urkundlichen Material ließ der Junker einen Zuger namens Kholer gefangensetzen. Der Mann beklagte sich in Zug, und die Zuger waren daran, sich mit Waffengewalt das Recht zu verschaffen. In letzter Stunde noch vermochten die eidgenössischen Tagherren in Baden zu vermitteln. Der Junker wurde verurteilt, 600 Gulden an Zug auszurichten; der Herzog von Österreich streckte ihm die Summe vor.

### *Der Schwabenkrieg*

Die Gebietserweiterungen der Eidgenossen nach Norden und Westen brachten immer wieder Verwicklungen. Der St.-Galler Klostersturm von 1489 bildete ein entferntes Vorspiel zum Schwabenkrieg. Die Gotteshausleute der Abtei St. Gallen erhoben sich während der Regierungszeit des unternehmenden Abtes Ulrich Rösch und zerstörten den beinahe vollendeten Klosterbau Marienberg zu Rorschach. Die vier Schirmorte Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus rückten vertragsgemäß in die äbtische Landschaft ein und unterwarfen die aufständischen Untertanen. Auch die anderen Eidgenossen machten mit. Den Aufmarsch der Zuger notiert der Zürcher Chronist Edlibach mit den Worten: «Auch ist zu wissen, daß unser Eidgenossen von Zug zu uns in das Feld zu Goßau kamen. Das Rheintal wurde zur Schirmvogtei der vier Orte, die in besonderen Urkunden Uri, Unterwalden und Zug in die Mitregierung aufnahmen.» Das zugerische Dokument

wurde 1490 im Felde geschrieben. Um 1500 sandte Zug Ulrich Rettich als seinen ersten Landvogt in das Rheintal.

Eine heikle Frage bildete das Verhältnis der Eidgenossenschaft zum deutschen Reich. War einst die Reichsunmittelbarkeit das Ziel gewesen, so entfremdete sich «der alte große Bund oberdeutscher Lande» im Verlaufe des 15. Jahrhunderts immer mehr vom Reiche. Besonders die Politik Kaiser Friedrichs III. hatte dazu beigetragen. Zwar ließen sich die Orte gerne ihre Privilegien vom deutschen König erneuern; entschieden stellten sie sich jedoch gegen das Reformprogramm König Maximilians von 1495. Der Gegensatz, der die beiderseits des Rheins wohnende Bevölkerung immer mehr in zwei feindliche Lager schied, wurde vor allem offenbar, als die 1497/98 angeschlossenen rätischen Bünde in üble Grenzstreitigkeiten mit Österreich gerieten. Die Bündner riefen die Eidgenossen gegen den schwäbischen Bund zu Hilfe. Kampflinie wurde der Rheinlauf von Graubünden bis Basel; in vielen Gefechten erwiesen sich die Bündner und die Schweizer überlegen. Während das Banner Zugs im thurgauischen Schwaderloch stand, zog das Fähnlein in das sanktgallische Rheintal und war mit in der Schlacht von Frastanz dabei. Die Zuger beteiligten sich auch an den Zügen in den Klettgau und den Hegau, und als nach der Niederlage an der Calven der König den Reichskrieg ausrief, baten die Bündner auf einer Tagsatzung in Zug um neue Hilfe.

Die Entscheidung fiel im Nordwesten. Im Auftrag des Königs hatte Graf Heinrich von Fürstenberg ein Heer von 14 000 Fußsoldaten und 2000 Reitern im Dreieck Arlesheim, Reinach und Dornach aufgestellt. Zuerst erschienen die Solothurner und die Berner, zusammen 5000 Mann. Solothurn drängte die Mitstände um raschen Zuzug. Die Luzerner und Zuger, insgesamt 1200 Mann, davon die Hälfte Luzerner, wandten sich in Eilmärschen über Olten und den Hauenstein zum Kriegsschauplatz. Der Kampf begann am 22. Juni 1499 zur Vesperzeit; es entspann sich ein zähes Ringen. Da erschienen gegen 7 Uhr abends auf den Höhen neue Haufen; es waren die heranziehenden Luzerner und Zuger, die unverzüglich in den Kampf eingriffen. Die Zuger standen unter dem Befehl ihres Ammanns Werner Steiner und des Fenners Hans Kolin; der Pfarrherr Johann Schönbanner begleitete und ermunterte sie. Die Schlacht dauerte bis in die tiefe Nacht; da mußten die Feinde das Feld räumen.

Der Friede von Basel beendete den Krieg. Die Eidgenossen erhielten das angestrebte Landgericht im Thurgau; die rätischen Bünde bewahrten ihre Verbindung mit den Eidgenossen. Das Verhältnis der Schweiz zum deutschen Reich wurde im Friedensinstrument ausgeschwiegen; da indessen der Kaiser die beim Reichskammergericht anhängigen Prozesse niederschlug und die Forderung der Reichsteuer nicht wiederholte, wurde die Selbständigkeit der Eidgenossenschaft de facto anerkannt. Zwar lösten sich Zug und die Orte nicht absolut vom Reich – die Zuger beließen auch fernerhin den Reichsadler über ihren Stadttoren –, aber sie genossen im Grunde ihre Eigenstaatlichkeit innerhalb des lockern Reichsverbandes.

### *Marignano*

Die Südpolitik verwickelte die Eidgenossen in den Erbstreit um das Herzogtum Mailand, der zwischen der herzoglichen Familie Sforza und dem französischen König ausgefochten wurde und einen Teil des Kampfes gegen die Fremdherrschaft in Italien bildete. In der Zeitspanne von 1500 bis 1512 war Mailand französisch. Da vermittelte der Walliser Kardinal Matthäus Schiner ein Bündnis der Eidgenossen mit Papst Julius II., und nachdem die Truppen der vom Papst mit Venedig und Spanien gegründeten Liga besiegt worden waren, holten die Schweizer zum Gegenschlag aus. In ihrem Siegeslauf eroberten und besetzten sie Mailand. Sie übergaben das Herzogtum dem jugendlichen Massimiliano Sforza. Am 29. Dezember 1512 hielt der Herzog seinen Einzug in Mailand, und im Gefolge der kaiserlichen und königlichen Botschaften wie auch der Abgeordneten zahlreicher italienischer Städte empfingen ihn die eidgenössischen Führer. An der Porta Ticinese richtete der feingebildete, sprachgewandte Zuger Ammann, Hans Schwarzmurer, eine elegante Ansprache an den jungen Fürsten.

König Ludwig XII. war nicht gesonnen, Mailand preiszugeben, aber er wurde erneut geschlagen. Erst sein Nachfolger, der tatkräftige Franz I., sollte die Lage ändern; es gelang ihm, im August 1515 mit einer bestgerüsteten Armee und viel Geschütz unbeachtet auf schwer begeharen Pässen die Westalpen zu überschreiten. Die Eidgenossen waren nicht einig; die westlichen Orte zogen sich zurück, während die

Mehrheit des eidgenössischen Heeres zum Austrag mit den Waffen bereit war. Inzwischen hatten die Franzosen ein wohlverschanztes Lager nordwestlich von Marignano aufgerichtet (heute Melegnano an der Straße nach Lodi). Die Zürcher und die Zuger, deren Obrigkeit nicht länger einem ehrenvollen Vertrag mit Frankreich abgeneigt war, wollten heimkehren; nur die Urkantone und Glarus beharrten auf dem Waffengang. Da leitete Kardinal Schiner unerwartet den Kampf ein. Es war zur Mittagszeit des 13. September, als in Mailand das Gerücht verbreitet wurde, die Garde habe ein Gefecht begonnen und die Franzosen nähern sich den Stadttoren. Jedermann griff zu den Waffen. Zwar erkannten die Kriegsleute bald die List, aber eine unbändige Kampfeslust riß sie fort. Unter den Kämpfenden waren drei zugerische Fähnchen; das erste hatte Zug im Mai mit Hauptmann Thomas Stocker und Fähnrich Michael Steiner, das zweite im Juni mit Ammann Hans Schwarzmurer und Hauptmann Hans Kolin als Fähnrich, das dritte im August mit Altammann Werner Steiner und Fähnrich Bartli Kolin verlassen. Man rüstete sich zur Schlacht. Ammann Steiner, der die Vorhut führte, sprach die Todesweihe. Der zeitgenössische Chronist Werner Schodoler, Stadtschreiber zu Bremgarten, beschreibt die Schicksalsstunde: «Also stärkten die Hauptleute ihre Knechte mit tröstlichen Worten. Auch war ein Hauptmann von Zug, Werner Steiner genannt. Der hieß ihm drei Schollen aus dem Erdreich reißen und die auf seinen Hengst bieten, wie auch geschah. Da nahm er die Schollen in seine Hand und warf sie über den Haufen, der den Angriff tun sollte, mit den Worten: ‹Das ist im Namen Gott Vaters, Sohns und des Heiligen Geistes. Das soll unser Kirchhof sein. Frommen, treuen, lieben Eidgenossen›, redete er abermals, ‹seid mannlich und gedenke keiner heim! Wir wollen mit Gottes Hilfe noch auf den heutigen Tag groß Lob und Ehre einlegen. Tut als biderbe Leute und nehmt die Sache mannlich und unverzagt zu Handen!› Auch mahnte er die Leute, daß jedermann niederknien und fünf Pater noster und fünf Ave Maria aus ausgebreiteten Armen in das Leiden und Sterben Christi sprechen sollte, daß uns Gott der Herr gnädig und hilfreich wäre, was nun jedermann gehorsam tat.» Die Eidgenossen kämpften in drei Haufen, insgesamt 20 000 Mann. Die Schlacht dauerte den ganzen Tag und ging am folgenden Morgen weiter. Noch immer rangen die Eidgenossen mit höchster Anstren-

gung. Da verkündete auf einmal im Osten der Ruf «San Marco!» die Ankunft der Venezianer, die sich von der päpstlichen Liga abgewandt und mit den Franzosen verbündet hatten, und obwohl es erst die Vorhut war, entriß das Feldgeschrei den kampfmüden Eidgenossen die letzte Hoffnung. Die Hauptleute konnten nur mehr dafür sorgen, daß der Rückzug nicht in eine regellose Flucht ausartete.

Die Verluste waren übergroß: 9000 bis 10 000 Eidgenossen, beinahe die Hälfte, lagen tot auf dem Schlachtfeld. Nach dem Zeugnis der Jahrzeitbücher opferten Stadt und Amt Zug bei schätzungsweise einer Bevölkerung von 5000 Bewohnern an die 250 Mann. Die städtischen Familien der Acklin, Brandenburg, Kolin, Müller, Steiner und Stocklin, um nur wenige zu nennen, beklagten Angehörige in den besten Jahren; nicht anders die Leute von Ägeri, Baar, Menzingen, Neuheim und im Ennetsee.

Der Verzicht auf Mailand war unabwendbar. Es brauchte zähe Verhandlungen, bis das Friedensinstrument von 1516 zustande kam. Der zu Freiburg im Üechtland entworfene Vertrag wurde in Paris ratifiziert, und die Tagsatzung sandte dorthin als ihre Vertrauensleute den Zuger Ammann Hans Schwarzmurer und den Freiburger Schultheißer Peter Falk. Die Eidgenossen vermochten außer finanziellen Zusicherungen die Privilegien auf der Lyoner Messe und die freie Verfügung über die 1512 eroberten Herrschaften Mendrisio, Lugano, Locarno mit dem Maggiatal, desgleichen die bündnerischen Bormio, Veltlin und Chiavenna sich zu erhalten.

# DIE REFORMATION

## *Die kirchliche Organisation*

Bis zum Jahre 1723 waren die zugerischen Pfarreien, vorerst mit zürcherischen und aargauischen Dörfern zusammen, zu einem Dekanat vereinigt, in dem der Leutpriester von Cham, Zug oder Bremgarten den Vorsitz führte. Einzig Risch zählte zum Dekanat Luzern. Der höhere Verband, der die Dekanate umschloß, war das Archidiakonat Aargau, ein Glied des Bistums Konstanz, dessen Anfänge sich im 6. Jahrhundert verlieren. Die Diözese Konstanz umfaßte den größten Teil der deutschsprachigen Schweiz. Seit dem 15. Jahrhundert lockerten sich die Beziehungen der Eidgenossen mit der bischöflichen Kurie, und zu Beginn der Reformation wurde das Kommissariat Luzern errichtet, das für gewisse disziplinarische und verwaltungsmäßige Aufgaben zuständig war. Nach dem Untergang des Konstanzer Sprengels wurde das Zugerland 1828 in das neugegründete Bistum Basel aufgenommen.

Die Kreuzzugszehntliste von 1275 unterrichtet über die zugerischen Kultstätten und Pfründen. Voran steht die Pfarrei Cham mit der Leutkirche St. Jakob, zu der die Kaplaneien St. Andreas im Städtli, St. Marien zu Meierskappel und St. Mauritius zu Niederwil gehörten. Die kirchlichen Rechte, zunächst im Besitze der Zürcher Frauenabtei, dann der Propstei am Großmünster, wechselten im 15. Jahrhundert durch Kauf an die Stadt Zug; diese bewahrte das Patronat bis 1872. St. Wolfgang (Hünenberg) hing seit der Erbauung von der Stadt Zug ab. Die Leutkirche St. Martin zu Baar, nach der Tradition im 9. Jahrhundert entstanden, dürfte vorerst unter den Grafen von Lenzburg gestanden haben; sie gelangte im 12. Jahrhundert an das Haus Habsburg, im 13. Jahrhundert an das Kloster Kappel und erst 1526 an die Pfarrleute. Zu Steinhausen, das schon 1173 sein Kirchlein besaß und St. Blasien im Schwarzwald unterstand, waltete um 1260 der Leutpriester von Baar; im Jahre 1485 erwarb die Stadt Zug das Kirchenpatronat. Eine selbständige Pfarrei wurde das Dorf im Jahre 1611, doch Zug verzichtete nicht vor 1805 auf die Wahl des Pfarrherrn zugunsten der Gemeinde. Die Talkirche St. Peter zu Ober-

ägeri muß einst mit der Zürcher Frauenabtei verbunden gewesen sein. Wohl mit Rücksicht auf den wachsenden Grundbesitz wurde dann die Abtei Einsiedeln zur Kirchenherrin. Das Einsiedler Patronat erlosch 1669 zugunsten der Gemeinde. Auch im Hügelland von Neuheim dürfte vor alters die Zürcher Äbtissin geboten haben. Die erste Erwähnung der Marienkirche datiert von 1173. Die Rechte waren nacheinander in den Händen der Klöster St. Blasien, Einsiedeln und Kappel; dieses überließ sie 1512 der Gemeinde am Berg. Die Leute von Menzingen, ursprünglich zu Baar eingepfarrt, erbauten 1477 ihre eigene St.-Johanns-Kirche. Die Zuger Herren erwirkten ein päpstliches Privileg, und das Jahr 1480 brachte sowohl die Weihe des neuen Gotteshauses als auch die Trennung von der Mutterkirche. In eine ferne Zeit zurück reicht die St.-Verena-Kirche zu Risch. Sie diente den Leuten der Herrschaft Buenas und den murensischen Höfen; über das Patronat verfügten die Abtei Muri und die Habsburger. Im 13. oder spätestens 14. Jahrhundert müssen die Rechte an das habsburgische Dienstgeschlecht der Hertenstein übergegangen sein, und sie verblieben ihm bis zur französischen Umwälzung. Über die Kirche St. Michael in Zug ist schon gesprochen worden. Erst wohl eine Eigenkirche der Lenzburger, darauf der Habsburger, ging das Patronat 1415 an die Stadtgemeinde über. Das alte Kirchspiel erstreckte sich von der Egg im Grüt bis zur Lorze in der einen und zum Rufibach in der andern Richtung. Die Leute von Walchwil waren Kirchengenossen zu St. Michael, bis sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts ihre St.-Johanns-Kirche erhielten; sie unterstanden indessen bis 1804 der Mutterkirche.

Die mittelalterlichen Gotteshäuser in Stadt und Land Zug waren durchwegs Eigenkirchen, das heißt Eigengut oder Lehenbesitz eines geistlichen oder weltlichen Feudalherrn. Dieser beanspruchte ein fügliches Eigentumsrecht über das Gotteshaus, verwaltete das Vermögen, unterhielt das Kirchengebäude und leitete die überschüssigen Einkünfte in seinen Nutzen. Er handhabte das Patronatsrecht, den sogenannten Kirchensatz, ein Schutz- und Aufsichtsrecht über Erhaltung und Verwendung der Stiftung; er präsentierte dem Landesbischof den Pfrundherrn. Die Geistlichen bezogen ein bestimmtes Einkommen, das in der Stiftungsurkunde, im Anstellungsbrief oder einfach durch mündliche Überlieferung fixiert war. Es setzte sich aus

Güterbewirtschaftung, Zinsen, Zehnten und Vermächtnissen (Seelgeräten) zusammen. Die Zehnten unterschieden sich in den großen, für Getreide, Wein, Heu, Milchprodukte und Fische, und den kleinen, für Obst und Gemüse, schließlich den Neugrützehnten, von dem Land, das erst später gerodet worden war. Die Patronatsrechte gingen in der Regel im 15. und 16. Jahrhundert meist durch finanzielle Ablösung an die einzelnen Gemeinden oder in den Vogteien an die Stadt Zug über. Die Gemeinden erweiterten ihre Rechte; die Geistlichen kamen immer mehr in die Abhängigkeit der weltlichen Organe. Seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts empfingen sie ihre Pfründe als ein Lehen und gelobten dabei treue Erfüllung der Amtspflichten, Wohnsitz am Ort und die Unterwerfung unter das örtliche Gericht. Auch für durchaus geistliche Funktionen gaben die weltlichen Patronatsherren ihre Vorschriften; sie bestimmten, wie oft die Messe zu feiern war, wer dem gesungenen Hochamt und den Tagzeiten beiwohnen hatte. Im Jahre 1513 bestätigte Papst Julius II. dem Rat von Zug «das seit unvordenklichen Zeiten geübte Recht» für alle Pfründen in seinem Gebiete. An die Zuger Obrigkeit wandten sich denn auch die Geistlichen, als sie 1497 die vom Bischof verlangte Extrasteuer zu umgehen suchten. Sosehr die Magistraten stets beteuerten, den Nutzen der Kirche zu fördern, so geflissentlich wachten sie anderseits über das Herkommen und ihre Privilegien und betätigten eine förmliche Schutzherrschaft über Pfrundherren und Pfründen; überall in der Eidgenossenschaft, auch in Zug, bildete sich ein Staatskirchentum; dieses sollte in der kommenden religiösen Auseinandersetzung füglich von entscheidender Bedeutung sein.

### *Die religiös-sittlichen Zustände*

Nur selten enthüllen, zumal für die Frühzeit, urkundliche Texte das innerkirchliche Leben. Es ist wie ein Echo auf die Kreuzzugsbegeisterung, welche der feurige Bernhard von Clairvaux im 12. Jahrhundert in den eidgenössischen Landen auslöste, wenn damals die beiden für Zug einflußreichen Zisterzienserklöster Kappel und Frauenthal entstanden sind. Das Männerkloster am Albis, das 1185 feierlich eingeweiht wurde, und die Frauenabtei auf der entlegenen Lorzeinsel

bei Cham, die schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts auftritt, erlebten ihre Blütezeit und ihren Niedergang. Kappel ging in der Reformation unter; Frauenthal erhob sich wieder zu neuem Leben. Die Franziskaner, die besonders das städtische Bürgertum betreuten, besaßen zwar keine Klosterstätte in Zug, aber sie wirkten bisweilen dort, so 1255/56 der berühmte Volksmann Berchtold von Regensburg, auf dessen Predigt in Zug noch fast zwanzig Jahre später eine amtliche Kundschaft anspielt. Aus dem religiösen Denken des einfachen Volkes wuchsen die Beginensamnungen, kleine Gruppen von Männern und Frauen, die in Abgeschiedenheit und Ehelosigkeit lebten und in aller Stille Gott und dem Nächsten dienten. Beginen lassen sich im 13. Jahrhundert nachweisen zu Ägeri, im 14. Jahrhundert auf der Baarburg (Baar), zu Schönbrunn (Menzingen) und besonders im Umgelände der Zuger Pfarrkirche, wo die einzig verbliebenen Frauen später das Kloster Mariä Opferung begründeten.

Der Klerus des ausgehenden Mittelalters wurde vom Strom der Veräußerlichung und Verflachung ergriffen, der sich allerorten breit machte. Die Geistlichen kleideten sich entgegen den kirchlichen Vorschriften oft mit weltlichem Putz, oder sie waren zerlumpt und schmutzig. Sie saßen in den Wirtshäusern, gingen auf die Jagd und trugen Waffen auf sich. Das kanonische Recht fand wenig Beachtung. Die Priester wurden wegen Friedbruchs, Verleumdung und Beschimpfung vor das weltliche Gericht gezogen, und man bestrafte sie mit Geldbußen und Arrest im Turm. Ein erschreckender Tiefstand offenbarte sich im Konkubinat, das sehr häufig anzutreffen war. Schon vor der Reformation erließen die Bischöfe von Konstanz eindringliche Mahnungen, aber sie blieben meist erfolglos, weil die weltlichen Behörden das Einschreiten der Kurie als Eingriff in ihre Gerichtshoheit verpönten und selbst strafwürdige Kleriker in Schutz nahmen. Die Ursachen des sittlichen Tiefstandes liegen ohne Zweifel in der mangelhaften Bildung. Das Bistum Konstanz unterhielt zu Freiburg im Breisgau und zu Villingen im Schwarzwald theologische Schulen, aber sie wurden von den Schweizern selten besucht. Die strebsamen Jungmänner der Eidgenossenschaft zogen lieber nach Paris, nach Wien und an die italienischen Universitäten. Dort fehlte es an Seminarien mit streng geregelter Tagesordnung; Verstand und Herz berauschten sich an den beliebten vorchristlichen Klassikern, und die religiöse

Vorbereitung blieb aus. Zahlreichen Anwärtern des Priestertums war es indessen nicht vergönnt, die berühmten Hochschulen zu besuchen; sie holten sich beim Pfarrer oder in einer Klosterschule einen dürftigen Unterricht in Latein, Dialektik und Kasuistik. Die Dogmatik wurde wenig gepflegt. So mußte der Bischof entweder Kandidaten mit geringer Bildung oder Jungmänner mit feinem klassischem Geschmack, jedoch ohne genügende religiöse Erziehung weihen und in die Diözese aussenden.

Wie es im Klerus nicht an rühmlichen Ausnahmen fehlte, so lebten auch im Pfarrvolk fromme Leute. Bruder Klaus (gestorben 1487) ist ein leuchtendes Beispiel. Karl Borromeo rühmt die Zuger als ein gutes Volk. Im Mittelpunkt der Andacht standen der leidende Christus und die schmerzhaftige Mutter; man hegte eine große Ehrfurcht vor dem heiligen Sakrament. Das Meßopfer war hoch geschätzt; diese Tatsache spricht unwiderlegbar aus den vielen Altar- und Meßstiftungen der Zeit, nicht weniger aus dem Eifer für die Verschönerung der Gotteshäuser. Üppig blühten daneben die Wallfahrten und die Heiligenverehrung. Man suchte mit allen Mitteln, Reliquien der beliebten Schutzpatrone zu erwerben. Zug verschaffte sich 1481 und später Reliquien von St. Oswald und St. Magnus. Zu Beginn der Reformation holten die Zuger von den Gebeinen des heiligen Beat. An den Wänden des Beinhauses stellten sie Totenschädel auf und ließen davor Lampen brennen. Aber die Berichte der kirchlichen Visitatoren decken auch eine andere Seite des Volkslebens auf. Sie tadeln die Habgier, den Wucher, die Käuflichkeit des Rechts und der staatlichen Ämter. Die religiöse Betätigung erging sich in Äußerlichkeit; der Sakramentenempfang war spärlich, und der Volksgottesdienst, besonders die Predigt und die Unterweisung der Jugend, wurden vernachlässigt. Im Volke grassierten Aberglaube und Hexenwahn. Selbst die Frau des Ammanns kam einmal in Verdacht. Man hatte zur Nachtzeit auf der Geißweid vier Katzen miteinander tanzen gesehen und auf sie geschossen; als am folgenden Tage die Frau Ammann hinkte, erhob sich alsbald der Verdacht, daß sie als Hexe am Katzenspiel teilgenommen habe. Auffallend oft melden die Gerichtsakten von Unglauben, Friedbruch, Meineid, Falschspiel, Diebstahl, Raub von Kirchengut und Tätlichkeit gegen die Priester. Sicher muß im Reislaufen ein Hauptgrund für die sittliche Verwilderung gesucht werden.

Seit den Burgunder Kriegen weilten beinahe beständig fremde Gesandte in der Schweiz, die Söldner anwarben und Pensionen verteilten. Für die Landkantone, auch Zug, lieferte diese Geldquelle große Summen. Man verwendete diese jedoch nicht nur zur Beschaffung von Salz und Getreide und für große Bauten, sondern ebenso sehr für persönlichen Luxus. Die Patrizierfamilien wurden von den ausländischen Geldspendern abhängig, und in den fortwährenden Kriegsdiensten verrohten die Jungmänner. Nach ihrer Rückkehr waren sie den heimatlichen Sitten entfremdet, scheuten die Arbeit auf der engen Vaterscholle und hatten Freude an Händeln und Streitigkeiten, auch schleppten sie fremde Laster und Krankheiten ein. Die Tagsatzung suchte dem Übel zu wehren; 1503 erließ sie zu Baden den sogenannten Pensionenbrief mit dem energischen Verbot des Reislaufens. Aber auch Zug machte dabei seine Vorbehalte; nach dem Berichte des päpstlichen Gesandten gab es dort um 1517/18 beinahe mehr Pensionäre als Bewohner. Was half es der öffentlichen Moral, wenn sie bei den fremden Fürsten höchstes Lob für ihren Mut und ihre Schlagfertigkeit ernteten?

### *Die konfessionelle Spaltung*

Im Monat September 1518 kam der Ablaßprediger Bernhardin Sanson von Schwyz nach Zug; seine Predigt, die großen Erfolg hatte, war dogmatisch einwandfrei, wenn auch nebenbei die Geldspende wohl sehr eindringlich empfohlen wurde. Der Chronist Werner Steiner der Jüngere (gestorben 1542) bringt das Aufkommen der neuen Lehre in Zug nicht mit der Ablaßverkündigung, sondern vielmehr mit der Bewegung zusammen, die in Deutschland ihren Ausgang hatte und seit 1522 ihre Wellen bis nach Zug warf. Die religiöse Frage war von politischen und militärischen Problemen begleitet und zurückgedrängt. Das Pensionenwesen und die Solddienste, die vom ausländischen Geld genährt wurden, förderten das Parteiwesen und bedrohten den Frieden. Als nach dem Tode Papst Leos X. (1521) die Kriegsleute aus den kaiserlichen und päpstlichen Diensten heimkehrten, veranstalteten sie Umzüge, wie es die französisch gesinnten Mitbürger getan hatten; es entstand ein bewaffneter Auflauf, der erst

durch das Erscheinen des Pfarrherrn Andreas Winkler mit dem heiligen Sakrament niedergeschlagen wurde. Auf Drängen Zwinglis trat Zürich im Frühjahr 1521 vom neuen Soldvertrag mit Frankreich zurück und erließ 1522 ein grundsätzliches Verbot gegen das Reislaufen. Dadurch schuf sich aber der Zürcher Reformator auch in Zug heftige Gegner; wieder erboste er viele Zuger, als er nach der Niederlage bei Biocca «eine göttliche Vermahnung an die Eidgenossen von Schwyz» verbreiten ließ.

Zürich hatte schon den Weg der Neuerung beschritten. Das Jahr 1522 brachte den Fastenhandel; Zwingli nahm die Übertreter des Kirchengebots in Schutz. Nicht nur die bischöfliche Kurie in Konstanz, sondern auch die Tagsatzung in Luzern befaßte sich im Mai dieses Jahres, durch Klagen aufgefordert, mit dem Glaubensstreit. Großen Unwillen erregten in Zug die beiden Bittschriften, welche die reformfreundlichen Geistlichen an den Bischof und die Tagsatzung richteten. Der Ordinarius wurde gebeten, den Priestern die Ehe zu gestatten. Für Zug spielte das nahe Kloster Kappel eine wichtige Rolle. Wolfgang Joner, einer der regsten Mitarbeiter Zwinglis, war seit 1519 Abt des Klosters und stellte sein Gotteshaus in den Dienst der neuen Bestrebungen. Er predigte unermüdlich auf den Kanzeln der Landschaft und berief den jungen Heinrich Bullinger, der eben seine Studien in Emmerich und Köln beendet hatte. Bullinger, dessen Bibelerklärungen nach dem neuen Schriftprinzip der Abt und die Mönche täglich beiwohnten, entfaltete eine äußerst fruchtbare Tätigkeit; bald lauschten ihm auch zugerische Geistliche und Laien. Zu den Gesinnungsfreunden Zwinglis zählten Werner Steiner der Jüngere, seine Mitbürger Bartholomäus Stocker und Peter Kolin, der Pfarrer Jodok Müller von Cham und sein Helfer Bernhardin. Es bildete sich in Zug eine kleine neugläubige Gemeinschaft unter der Führung Werner Steiners; Bullinger und Zwingli unterstützten sie.

Der Rat von Zug, mit Ammann Lienhard Steiner (gestorben 1527) an der Spitze, bewahrte vorerst eine bewußte Zurückhaltung; immerhin verbot er, der Zürcher Disputation im Januar 1523 beizuwohnen, und hielt vor allem wegen der Söldnerfrage zu den inneren Orten. In Zürich indessen, wo der Rat die schriftgemäße Predigt vorschrieb, trieben die führenden Kreise immer mehr zur Opposition sowie zur Abschaffung der Heiligenverehrung, der religiösen Bilder und der

Messe. Die zweite Zürcher Disputation, vom Oktober 1523, weckte erbitterte Gegner in Zug. Die Boten der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug tagten im Frühling 1524 in Beckenried; sie bekannten ihre Treue zur alten Religion und erklärten sich gegen die Neuerung. Eine sehr erregte Stimmung zeigte sich besonders auf der Tagsatzung in Zug während des Sommers 1524, wo Zwingli und sein Gesinnungsfreund, der St.-Galler Vadian, in harten Reden heftig angegriffen wurden. Noch größere Aufregung verursachte in Zug bald darauf der Sturm der Neugläubigen gegen die Kartause Ittingen; zugerische Soldaten rotteten sich zusammen und drohten mit einem Überfall auf Kappel; sie konnten von den Ratsboten nur mit Mühe vom Vorhaben abgebracht werden. Bezeichnend für das Verhalten mancher Zuger sind zahlreiche Kundschaften, die in Zürich aufgenommen wurden. Es gab heftige Tumulte, wie jenen im Hause des Altammanns Hieronymus Stocker, wo Boten von Zürich und Schaffhausen abgestiegen waren. Man sprach gegen Luther und Zwingli; sie seien beide Ketzer, Ketzer auch alle, die ihnen folgten. Zwingli habe gepredigt, die Eidgenossen verkaufen das Blut ihrer Leute; so äußerte sich Heinrich Schönbrunner der Ältere. Sein Sohn gleichen Namens hieß den Zürcher Reformator einen Lügner; sein Bruder Oswald drohte, man werde die Lutherschen als Ketzer verbrennen. Thomas Stocker und ein Zürcher Bote gerieten beinahe in ein Handgemenge. Es ist begreiflich, daß auf diese Weise Kriegsgerüchte aufkamen und Wachen am Albis aufgestellt wurden.

Bis zum Jahre 1525 stand Zürich sozusagen allein. Um den gemeinen Mann zu beruhigen und sichtliche Mißbräuche abzustellen, berieten die Orte zu Beginn des Jahres ein Reformationsprojekt. Es forderte nachdrücklich die staatliche Aufsicht über den Klerus und bestimmte harte Strafen gegen verehelichte Priester; doch es wurde im Mai 1525 einzig von den fünf inneren Orten angenommen. Die Tagsatzung von Luzern drängte auch Zug zur Durchführung des Mandats. Die Angelegenheit kam im Frühjahr 1526 vor die Gemeinden, und sowohl die Stadt als auch die drei äußeren Gemeinden beschlossen fast einmütig, beim Glauben der Vorfahren zu verbleiben und sich nicht von den Waldstätten zu sondern. Der Beschluß war der un-erzwungene Ausdruck des gemeinen Mannes. In gleichem Sinne sandte Zug wenige Wochen später seine Vertreter zur Badener Disputation.

Ungehemmt trat indessen die Neuerung ihren Siegeszug an; in St. Gallen, im Appenzellerlande, in Bern, Basel und Schaffhausen fand sie Eingang. Sie sollte nun in den gemeinen Vogteien, im Thurgau und im sanktgallischen Rheintal, verbreitet werden. Es entstanden Sonderverbindungen. Ende 1527 gründeten die reformierten Orte «das evangelische Burgrecht». Als Gegenmaßnahme begannen die altgläubigen Orte Bündnisverhandlungen mit König Ferdinand I. Die Eidgenossenschaft war in zwei feindliche Lager gespalten; der Bürgerkrieg rückte in beängstigende Nähe. Zwingli selbst drängte zum Waffenentscheid; er hoffte, durch einen Sieg die inneren Orte von der Verwaltung der Vogteien auszuschließen und der evangelischen Bewegung den Weg in die Innerschweiz zu öffnen. Obwohl Bern und die übrigen Burgrechtsorte abrietten, zogen die Zürcher mit ihrer Streitmacht gegen das Zugerland. Noch war man nicht bereit, das Schwert gegen den eidgenössischen Bruder zu ziehen; in letzter Minute vermittelte der Glarner Landammann Hans Äbli, ein Neugläubiger, der an der zürcherischen Grenze bei Kappel erschienen war, eine Vereinbarung. Es folgte der erste Landfriede von 1529, der zugunsten Zürichs lautete und ihm für den Fall der Verletzung das Recht zur Proviantssperre gegen die fünf Orte einräumte. Der Bund mit Österreich mußte aufgelöst werden.

Aber der Friede war nicht von Dauer; das Widerspiel zwischen der zielbewußten Politik Zwinglis und den Bestrebungen der inneren Orte ging weiter. Der verhängnisvolle Zankapfel blieb die Frage der gemeinen Herrschaften. Trotz der Abneigung Berns verhängte Zürich tatsächlich die Proviantssperre; es war der letzte Anstoß zum neuen Kriege. Überraschend zogen die Innerschweizer erneut gegen Kappel, wo sich ihnen die Zürcher in aller Eile entgegenstellten. Die zürcherische Vorhut wurde in den Kampf verwickelt, ehe ihre Hauptmacht angerückt war, und das Waffenmessen vom 11. Oktober 1531 entschied sich gegen Zürich. Zwingli selbst fiel auf dem Schlachtfeld, und mit ihm verloren zahlreiche Führer seiner Sache das Leben. Der Krieg war allerdings noch nicht beendet; er schloß mit einer zweiten Niederlage der Reformierten am Gubel (Menzingen). Der Sieg war vor allem das Werk der Zuger, die unter Hauptmann Christian Iten mit unverzagtem Mut ihr vom Feind heimgesuchtes Land um jeden Preis zu befreien gewillt waren. Die Kriegsparteien versammelten

sich am 20. November 1531 zum zweiten Landfrieden auf der Anhöhe bei Deinikon (Baar). Die Vereinbarung beließ die inneren Orte bei den hergebrachten Rechten; die in den Bundesbriefen aufgezeichneten Verpflichtungen sollten weiter bestehen, das Burgrecht abgetan werden. Künftige Zwiste wurden auf den Rechtsweg verwiesen. Die Gemeinden in den Vogteien, die den neuen Glauben angenommen hatten, durften dabei bleiben; es stand ihnen aber frei, wieder zum alten Bekenntnis zurückzukehren. Wohl im Zusammenhang mit dem besagten Frieden verabredeten in einem zweiten Dokument der Ammann, die Räte und die Gemeinden von Stadt und Amt die sogenannten Baarer Artikel. Sie gelobten, «den alten wahren christlichen Glauben» mit den sieben Sakramenten, der Messe und der Marienverehrung weiterhin zu bewahren. Wer dagegen handeln würde, sollte ergriffen und in das Gefängnis geworfen werden. «Zum andren, wer die wärent, jung und alt, vil oder wenig, die sich in miner herren und obren von der statt und ampt hoch und nyder grichten, so ynen zuo versprechen stand, sich rotten und da yeman mit gwalt dem andren das sin zerlouffen und zergengen ... des gleichen, welche die wären, die unsere Eydgnossen von Zürich und Bärnn und andre, die in den fryden beschlossen sind, hünderreden und schmützwort ufflegen oder zuofüegen wurden ... söllent von stund an gefangen werden und mit recht gestrafft an lyb und an läben.» In diesen Worten leuchtet ein erster schwacher Lichtstrahl religiöser Toleranz auf. Die Beziehungen mit den neugläubigen Orten, besonders mit Zürich, sollten wiederhergestellt und gesichert werden. Die versöhnliche Haltung Zugs, die zwar nicht das Volk, wohl aber die Magistraten schon während der Feindseligkeiten bekundet hatten, konnte indessen erst mit der Zeit ausreifen; es brauchte noch Jahrzehnte, bis sie sich auch im gemeinen Mann zu verankern und sein Benehmen zu lenken vermochte.

### *Die katholische Reform*

Schon im Jahre 1516 forderte Bischof Hugo von Konstanz den Klerus und die Klöster zur Erneuerung, zu Keuschheit und Nüchternheit, zum Meiden von Spiel und Streit auf. Er wiederholte seine dringliche Mahnung im Jahre 1522. Auch die Priesterschaft war sich der Mängel

und der Unzulänglichkeiten wohl bewußt; auf ihre Anregung entstand 1524 das schon genannte Reformationsprojekt. Aber erst nach dem Konzil von Trient (1545–1563) setzte zögernd ein Wandel ein. Mehrmals ergingen Einladungen an die eidgenössischen Prälaten und Regierungen zum Besuche der Kirchenversammlung; schließlich waren in der letzten Phase die fünf Orte bereit, das Konzil zu beschicken. Der Unterwaldner Melchior Lussy wurde der weltliche, Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln der geistliche Vertreter. Dieser beteiligte sich rege an den Debatten, mußte jedoch wegen Krankheit wieder heimwärts ziehen. Lussy blieb bis 1563. Nach dem Abschluß sprachen Lussy namens der Orte, Abt Joachim für die Prälaten die Anerkennung aus und übernahmen die Beschlüsse. Allein, die Mißbräuche waren tief eingewurzelt, und die Orte pochten auf ihre Sonderrechte. Eine Verzögerung brachte auch die politische Lage, zumal die Haltung Frankreichs. Schließlich wollten die Orte die Konzilsbeschlüsse feierlich verkünden; doch das Vorgehen hätte offene Widerstände verursacht, und so rieten Zug und Luzern zu schonendem Vorgehen. Vor allem aber besaß das große Bistum Konstanz keine tatkräftige Führergestalt; Bischof Mark Sittich von Hohenems residierte nur selten in seinem Sprengel und unterließ jede Visitation. Auch sein Privatleben war nicht unbescholten.

Ein Hoffnungsstern strahlte in der Konstanzer Diözesansynode von 1567 auf. Trotz Gegnerschaft fanden sich viele Priester aus der Eidgenossenschaft ein; unter den Anwesenden war Dr. Gregor Vogt, Stadtpfarrer und Dekan von Zug. Auf der Synode, die fünf Tage dauerte, wurden umfangreiche Statuten beraten und erlassen; sie umrissen das verpflichtende Glaubensgut und gaben praktische Reformvorschriften. Hernach aber fehlte es an einer raschen und genauen Durchführung. Erst mit Kardinal Karl Borromeo, dem Erzbischof von Mailand (gestorben 1584), erschien der Mann der Erneuerung. Im Jahre 1560 wurde er zum Protektor der katholischen Eidgenossenschaft ernannt, und im Jahre 1570 begab er sich auf eine Visitationsreise durch die eidgenössischen Lande. Die Route führte von Altdorf und Stans nach Luzern, Zug, Einsiedeln, St. Gallen, Konstanz und Hohenems. Überall mahnte er zur unverzüglichen Reform. In Zug rühmte der Kirchenfürst, wie schon erwähnt, die Frömmigkeit des Volkes, wenn er auch die Schattenseiten nicht übersah. Die Reise bot

ihm Gelegenheit, die Verhältnisse besser kennenzulernen und mit den politischen Führern freundschaftliche Beziehungen anzuknüpfen. So konnte sein Reformprogramm ausreifen; es bestand in der Errichtung einer ständigen päpstlichen Nuntiatur bei den Eidgenossen, in der Schaffung von Lehranstalten und der Berufung der Jesuiten und Kapuziner.

Die Schaffung der Nuntiatur rief vielfältigen Schwierigkeiten; im Jahre 1579 waren die Hemmnisse endlich überwunden, und Papst Gregor XIII. bestimmte Giovanni Francesco Bonhomini zum ersten Nuntius. Als bald begann der Prälat seine Tätigkeit. Am 19. August 1579 visitierte er Zug und sandte daraufhin einen günstigen Rechenschaftsbericht an seinen Freund in Mailand. Die große Schwierigkeit lag bei den Geistlichen, die in ihrer Großzahl Konkubinarier waren, und als er hart gegen das Übel vorgehen wollte, beschwor er ihren Widerstand herauf. 1580 klagte Bonhomini bitter über ihre Hartnäckigkeit. Die Tagsatzung befaßte sich mit der Angelegenheit; auch Zug versprach, dem Mißstand zu steuern. Im Jahre 1587 besuchte der neue päpstliche Nuntius Paravicini erneut Zug und fand noch immer Priester im Konkubinat. Das Volk schien sich am Übelstande weniger zu ärgern; es war durchwegs glaubensfreudig, und als es zum «großen Gebet» aufgefordert wurde, fand es sich in hellen Scharen zur Anbetung des Allerheiligsten ein.

Sollte eine dauernde, wirksame Erneuerung erzielt werden, so mußte man zunächst für eine geeignetere Heranbildung der Priesteramtskandidaten sorgen. Da die Kurie in Konstanz noch untätig blieb, dachten die Eidgenossen an die Gründung eines eigenen Seminars. Im Jahre 1566 erklärte sich der Landesbischof damit einverstanden und versprach gebührende Mithilfe. Da bot im gleichen Jahre Papst Pius V. den Orten Freiplätze in den oberitalienischen Seminarien an. Der Gedanke einer Eigengründung lebte indessen weiter, und beim Besuche des Erzbischofs von Mailand tauchte der Plan auf, das Seminar in den ennetbirgischen Vogteien einzurichten. Karl Borromeo kam den Eidgenossen noch weiter entgegen und rief selber die Lehranstalt ins Leben. Die Errichtungsbulle des Collegium Helveticum in Mailand datiert vom 1. Juni 1579. Auch für Zug hatte das Kolleg hohe Bedeutung; unter den Alumnen befanden sich seit den achtziger Jahren stets einige zugerische Kandidaten.

Auch das Klosterleben fand in Zug eine Erneuerung. Das alte Kloster Frauenthal war zur stadtzugerischen Vogtei geworden. Das klösterliche Leben hatte für etliche Jahre aufgehört; dann wurde es 1552 vom Stadtrat neu erweckt. Das brachte erhebliche Schwierigkeiten von außen und innen; es brauchte die Ordensvisitation von 1573 und den Joner Vertrag von 1602, bis Selbständigkeit und Regeltreue aufs neue gesichert waren. In der Folge erlebte das Gotteshaus einen erfreulichen Aufschwung und wirkte zum Segen für Volk und Land. Desgleichen stand die zugerische Beginengemeinschaft bei St. Michael vor einem Neubeginn. Die Frauen schlossen sich enger zusammen und übernahmen 1570 mit Erlaubnis des Stadtrats die franziskanische Lebensweise. Sie erstellten einen Neubau und unternahmen Bettelreisen für ihn. Schließlich brachten zwei Schwestern aus Wonnenstein (Appenzell) die Reform, die von Pfanneregg (Wattwil) ausgegangen war und auch der zugerischen Stätte sichtlich zum Segen wurde. Noch bedeutungsvoller für das religiöse Leben erwies sich die Gründung des Kapuzinerklosters in Zug. Die Anregung kam vom Volke selbst. Ammann Beat Zurlauben und Baumeister Jost Knopflin nahmen vorerst die Patres als Gäste zu sich auf; der Pfarrer verordnete eine Kollekte, und vom ganzen Lande wurden Materiallieferungen und Frondienste zum Klosterbau beigesteuert. Im Juli 1597 konnte der päpstliche Nuntius Della Torre das erste bescheidene Kirchlein mitsamt dem engen Wohngebäude einsegnen. Um 1675 entstand der zweite Kirchenbau.

Nach den Kappeler Kriegen war wohl äußerlich der Friede in die Eidgenossenschaft zurückgekehrt, aber die gemeinen Herrschaften, in denen beide Konfessionen regierten, boten beständig Zündstoff für neue Zwiste. Die gegensätzliche Einstellung der beiden Gruppen während der französischen Hugenottenkriege erhöhte die Spannung und führte an den Rand eines neuen Bruderkriegs. Im Jahre 1579 schlossen die katholischen Orte eine Allianz mit dem Fürstbischof von Basel; sieben Jahre später gingen die Waldstätte und Zug mit Solothurn und Freiburg ein konfessionelles Sonderbündnis ein, das in der Folge den Namen des goldenen oder borromeischen Bundes trug. Darin wurde die Erhaltung des katholischen Bekenntnisses aufs neue zur strengen Pflicht gemacht. Das religiöse Leben gedieh kraftvoll, der Sakramentenempfang, die Bruderschaften und Prozessionen blühten, der

Gottesdienst wurde gewissenhaft besucht. Unerbittlich und unduldsam jedoch betonte man die Unterscheidungslehren; die Tradition, auch in ihrer äußern Form, stand hoch in Ehren. Der Glaubensgeist war kämpferisch. Im Jahre 1555 verfügte der Rat von Zug, alle lutherischen und zwinglianischen Bibeln auf das Rathaus zu bringen und dort zu verbrennen. Die Spaltung der Eidgenossen war eine vollendete Tatsache; regelmäßig hielten die Orte ihre nach dem religiösen Bekenntnis geschiedene Tagsatzung. Zug stand treu zur katholischen Innerschweiz.

## INNERE ZWISTE

### *Die Bachmann-Unruhen*

Die Auffassung, daß die Staatsgewalt von Gott eingesetzt und nicht durch örtliche Gewohnheiten zu beschränken sei, machte keineswegs vor den Ratsstuben der Eidgenossen halt. Wenn sich auch in Zug kein ausschließlich regimentsfähiges Patriziat zu bilden vermochte, so saßen dennoch im Rate vielfach Männer, die in fremden Ländern gedient und von den ausländischen Fürsten die aristokratische Regierungsform willig gelernt hatten. Dadurch verloren sie das Vertrauen der freiheitsliebenden Bürger; unmerklich staute sich ein vorerst geheimer, dann lauter Groll gegen die gnädigen Herren.

Während der 1560er Jahre war in Zug eine gesetzliche Bestimmung angenommen worden, wonach die Bürger an der Gemeindeversammlung keinen Antrag stellen durften, wenn sie ihn nicht zuvor den Ratsherren mitgeteilt hatten. Immer mehr empfanden manche Bürger die Verordnung als eine entehrende Verminderung ihrer Rechte, die sie wieder abtun wollten. Die Schar der unzufriedenen und unruhigen Bürger mehrte sich. Berüchtigt war ein gewisser Michael Weber, genannt der Funk, wegen seiner Umtriebe und Gastereien. Zum eigentlichen Anführer aber wurde Adam Bachmann mit dem Beinamen der Rote, der nach dem Tode des Stadtschreibers Hans Müller (gestorben 1585) Miene machte, sich um das Amt zu bewerben. Es entging ihm nicht, daß die Ratsherren gegen seine Person votierten, und tatsächlich besetzten sie den Posten vor Ablauf der üblichen Frist. Bachmann protestierte gegen das willkürliche Vorgehen und fand Gefolgschaft beim Volk.

Am 11. Mai 1585 forderten einige Bürger eine Gemeindeversammlung, um dem gemeinen Mann das freie Wort wieder zu geben. Es sollten die Rechte und Freiheiten, wie sie im Bürgerbuch aufgezeichnet waren, öffentlich vorgelesen und anschließend der neue Stadtschreiber von der Gemeinde gewählt werden. Gegen das Herkommen verweigerte der Rat die verlangte Gemeinde. Als dann bald hernach doch eine solche ausgekündigt wurde, um zwei verwaiste Ratssitze zu vergeben, erhob sich Opposition; zuerst sollte, hieß es, über das bürger-

liche Begehren abgestimmt werden. Der Stadtrat schlug das Recht vor und brachte den Handel vor die Vertreter der drei äußeren Gemeinden. Auch die widerspenstigen Bürger setzten sich mit ihnen in Verbindung, und es ereignete sich noch ein leidiger Zwischenfall: Oswald Bengg, der Schwager Bachmanns, der Anwärter auf eine Ratsstelle war, wurde des Trölens, das heißt der verbotenen Wahlpropaganda, beschuldigt. Als er zur Verantwortung vor den Rat gerufen wurde, begleiteten ihn die Gesinnungsfreunde in den Ratssaal; er vermochte seine Unschuld eidlich zu beweisen und mußte unbehelligt entlassen werden.

Nun saß das von den Partnern erbetene äußere Amt zu Gericht. Der Rat forderte die Beibehaltung des umstrittenen Gemeindeartikels und das Recht der Schreiberwahl. Die Bürger setzten sich zur Wehr; wenn die Wahl des Schreibers während einiger Zeit vom Rat ausgeübt wurde, begründe das kein Vorrecht, und was die Gemeinde beschlosse habe, könne sie jederzeit mit Stimmenmehrheit wieder aufheben. Die Richter entschieden, daß Melchior Müller, der Sohn des Hans, den Schreiberposten bis Weihnachten versehen solle, daß jedoch dann die Stelle neu zu besetzen sei; der umstrittene Gemeindeartikel sei indessen gesetzmäßig und bleibe in Kraft.

Die zweite Bestimmung erzürnte viele Bürger; der leidenschaftliche Handel ging weiter. Er kam vor die verbündeten Orte Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden; allein auch sie bestätigten den Spruch der Gemeinden. Die erbitterten Bürger ergingen sich in beleidigenden Äußerungen, und wieder mußte der Rat sich an die drei Gemeinden wenden; diesmal wurden die Abgeordneten an der Gemeinde spöttisch abgewiesen. Vom Zuger Rat angerufen, setzte Luzern eine Tagsatzung fest. Zug sandte als Gewährsleute Adam Bachmann und den amtierenden Ammann Gotthard Schmid. Die vier Orte beschwerten sich über das Benehmen der Zuger Bürger und verlangten Genugtuung. Zu diesem Zweck bestellte der Stadt- und Amtrat unparteiliche Richter; unter dem Vorsitz des Ammanns versammelten sich sechzehn Vertreter von Ägeri, fünfzehn von Menzingen und zehn von Baar. Bachmann wurde überführt, die eidgenössischen Gesandten gescholten zu haben. Er sollte in den vier Pfarrkirchen des Landes öffentlich eine Ehrenerklärung abgeben, die höchste gesetzliche Buße bezahlen, für die Kosten aufkommen und den vier Orten selber das Urteil überbringen.

Die Opposition gab nicht nach. Die Ausführung des strengen Urteils unterblieb. Zahlreiche Magistraten suchten zu vermitteln, selbst der Bischof von Konstanz und die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen. Unordnung und Unsicherheit in Zug stiegen aufs höchste; die Lage war so gespannt, daß Wachen zum Schutze der Ratsherren aufgestellt werden mußten. Da endlich brachte eine neue fünförtige Tagsatzung die Lösung; sie sandte die Vermittler nach Zug, und die Glocken von St. Oswald verkündeten die Aussöhnung. Der endgültige Spruch betonte die Gültigkeit des Bürgerbuchs. Auch weiterhin sollte der Stadtrat alljährlich im Mai gewählt, aber jederzeit könnten unbeliebte Ratsherren vom Amt entfernt werden. Es blieb streng untersagt, die Aufteilung des Bürgerguts, der Gülten und Pensionen zu fordern; im übrigen aber behielt der Bürger das Recht der freien Meinungsäußerung an den Gemeinden. Bachmann erlangte das Amt des Stadtschreibers; er hatte es bis 1588 inne. Der Stadtrat wurde augenfällig zur vollziehenden Behörde unter der Aufsicht der Gemeindeversammlung.

### *Die Libell-Affäre*

Ansätze eines neuen Zerwürfnisses zwischen Stadt und Amt zeigten sich bei den Wahlen von 1586. Wie üblich, schlug der Ammann seinen Statthalter selbst vor; die Ratsherren aber besetzten den Posten mit einem andern Bewerber. Ammann Gotthard Schmid von Baar fühlte sich ungesetzlich überspielt, und zu ihm hielten die drei äußeren Gemeinden; sie beehrten zum Ausgleich die Abstellung anderer Mängel in der Staatsführung. Die erste Forderung betraf die Tagsatzungsboten; fortan sollte, sooft ein zweiter Standesvertreter nötig war, derselbe nicht einfach aus den Stadtbürgern, sondern aus jener Gemeinde geholt werden, welche im Turnus vor der Entsendung des nächsten regulären Boten stand. Eine weitere Klage betraf den Stadt- und Amtrat. Das große Gremium versammelte sich in der Regel nur für wichtige Traktanden; die geringeren Geschäfte wurden von einigen Ratsherren erledigt, und da die Mitglieder der Stadt leichter und rascher berufen werden konnten, waren sie nicht selten in der Überzahl. Um diesen Mißstand zu beseitigen, so wurde gefordert, müßte auch für die Ausschüsse als strenge Vorschrift gelten, daß die Stadt nur ein,

das Land jedoch zwei Drittel zu bestellen hätte. Schließlich wäre die Besoldungsfrage neu zu ordnen; nicht der ganze Stand, sondern die Heimatgemeinde sollte inskünftig dem Ammann das Taggeld für die Ratssitzungen bezahlen; nur an die Kosten der übrigen Beamten, besonders des Schreibers und des Großweibels, wollten die Gemeinden zwei Drittel leisten. Deutlich trat in den geäußerten Forderungen das Übergewicht des Amtes zutage; in den Augen der drei Gemeinden waren sie zwei Teile, die Stadt nur ein Drittel des Standes.

Immerhin wurden die Differenzen vorerst im Mai 1599 auf einer Tagsatzung der katholischen Orte in Luzern nochmals in Minne beigelegt. Nach kurzer Zeit jedoch flammte der Streit wieder auf. Erneut suchte eine siebenörtige Tagsatzung im Juni 1603 die Partner auszusöhnen, aber die drei Gemeinden beharrten auf einem rechtlichen Austrag. Schon waren die Leidenschaften aufgepeitscht, die beiden Standpunkte festgefahren; man redete offen von einem Zuger Krieg und der Trennung des Standes in zwei Halbkantone. Im August 1604 überreichten die drei Gemeinden ihre Beschwerden; die zur Vermittlung angerufenen vier Stände Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden sandten das Schriftstück an die Stadt Zug weiter. Diese hinwieder rechtfertigte in einer langen Denkschrift ihren Standpunkt; es sei übrigens das Verdienst der Stadt, daß die Gemeinden ihre souveränen Rechte hätten behalten können. Die Waldstätte befürchteten Tätlichkeiten; im äußern Amte fielen bittere Worte, und die Stadt schloß die Tore und bewaffnete die Mannschaften in ihren Vogteien.

Wieder suchte man auf dem ersten Schiedstage zu Weggis, den Frieden herzustellen. Die Anliegen des Amtes trug Hauptmann Hans Trinkler von Menzingen vor. Von einer Kriegsgefahr wisse er nichts, wohl aber würden die drei Gemeinden ihr Recht mit Gut und Blut verteidigen. Er widerstrebe keineswegs einer gütlichen Vereinbarung. So ritten denn die Gesandten der Waldstätte nach Zug, wo die neuen Verhandlungen im Rathaus vom 6. bis zum 11. Oktober dauerten. Die Gewährsleute der Gemeinden und der Stadt nahmen die Vorschläge zuhanden der Gemeindeleute entgegen; diese jedoch bestanden auf den gegenseitigen Forderungen. Ein förmlicher Rechtsspruch sollte die Entscheidung bringen. Während indessen die drei Gemeinden nur die Waldstätte zu Gericht sitzen lassen wollten, verlangte die Stadt den Entscheid durch eine gesamteidgenössische Tagsatzung aller

zwölf Orte. Nach langen Verhandlungen einigte man sich; die Waldstätte sollten im Verein mit den Boten der Städte Solothurn und Freiburg sowie des Landes Appenzell-Innerrhoden das Urteil finden.

Wie ernst es die Orte nahmen, beweist vorab der Umstand, daß sie ihre angesehensten Magistraten zum neuen Rechtstag aufboten; die Stadt Zug sandte elf, das Amt siebzehn Vertrauensmänner. Die Abgeordneten trafen sich am 29. Oktober in Luzern. Altschultheiß Jost Pfyffer hatte einen Entwurf ausgearbeitet, der nun im einzelnen beraten wurde. Er fand Gnade; am 4. Dezember wurde das Vergleichsinstrument unterschrieben und besiegelt. Die Rechtssätze des zehnblättrigen Pergamenthefts, genannt Libellus Tugiensis oder kleines Zuger Buch, sollen hier kurz wiedergegeben werden: 1. Stadt und Amt bilden gemeinsam den Stand Zug. 2. Banner, Landesfahne, Geschütze, Hochgericht, Siegel und Ämter verbleiben in der Stadt. Die drei äußeren Gemeinden sind Miteigentümer und haben ein Mitspracherecht. 3. Bündnisse unterliegen dem Handmehr in den einzelnen Gemeinden. 4. Die Münzen tragen die Aufschrift Moneta nova Tugiensis, und der Ertrag wird zugunsten des gemeinsamen Zeughauses verwendet. 5. Das Schützenhaus und das Silbergeschirr sind Eigentum der Stadt. 6. Ammann und Landvögte werden nach dem Herkommen gewählt; allein es bleibt jederzeit dem Handmehr vorbehalten, die Ordnung zu ändern. 7. Rat, Malefizgericht und Statthalter werden wie üblich besetzt. 8. Die Zahl der Mitglieder des Stadt- und Amtrats wird nicht vermindert; mit der Einladung soll den Ratsherren die Traktandenliste angezeigt werden. 9. Die Gesandtschaften werden von einem Stadtbürger und einem Vertreter der drei Gemeinden gebildet. Die drei Gemeinden können nach Belieben einen dritten Boten in eigenen Kosten entsenden. Zur Jahresrechnung in Baden werden umgangsweise ein Stadtbürger und ein Landmann, im zweiten Jahre beide Vertreter von den Gemeinden bestimmt. 10. Die Stadt hat freiwillig die drei Gemeinden in die Rechtsprechung des Malefizes und der Friedbrüche in ihren Vogteien zugelassen; dabei wird es bleiben, und die Bußen fallen zu zwei Dritteln an die drei Gemeinden, ein Drittel an die Stadt. Die Malefizrichter werden dem Stadt- und Amtrat entnommen. Bußen für kleine Verfehlungen und das Aufgebot der Mannschaft in den Vogteien stehen allein der Stadt zu. 11. Innerhalb ihrer Gemarkungen, auf dem Wochen- und Jahrmarkt, ebenso in den

Kaufhäusern und gewerblichen Betrieben gebietet einzig die Stadt. 12. Die Verbote von Spiel und Tanz werden inskünftig von Stadt und Amt gemeinsam erlassen. 13. Beim Einzug von Schuldforderungen und bei der Ausführung von Strafurteilen werden die beiden Partner einander unterstützen. 14./15. Jeder Teil bewahrt seine angestammten Rechtsame und Freiheiten, ebenso Siegel und Briefe. 16. Was sich in der vergangenen Zeit an Mißverständnis und Unwillen zugetragen hat, wird ausgetilgt. 17. Die Stadt erlegt einen Anteil an die Prozeßkosten der drei Gemeinden. 18. Jede neue Verletzung des Vertrags wird streng bestraft werden. 19. Der Friede soll bis zum Monat Mai 1605 dauern.

Die anberaumte Frist war erstaunlich kurz; tatsächlich dauerte die Ruhe nicht länger. Auf der Landsgemeinde 1605 wurden der Tuchhändler Paul Müller zum Ammann und der junge Hans Schön von Menzingen zum Landschreiber gewählt. Die Ernennung des Menzingers empörte die Stadt; sie wies ihn am Schwörtag zurück, aber die drei Gemeinden setzten sich hartnäckig zur Wehr. Wieder vermochten die inneren Orte keinen Vergleich zu erzielen, und wieder blieb der Handel in der Schwebe. Umstritten war nicht nur das Recht der Stadt auf den Schreiber, sondern auch die Stellung des Ammanns. Nach altem Brauch besaß er Sitz und Stimme im städtischen Bürgerrat; die Stadt wollte das nicht länger dulden, sofern der Magistrat aus den drei Gemeinden stammte. Schließlich erreichten im Jahre 1608 die zu Luzern versammelten Boten der sieben Orte eine verbindliche Lösung. Das Amt behielt den Zutritt zum Posten des Landschreibers, und der Ammann verblieb im städtischen Rat; nur in durchaus bürgerlichen Belangen konnte die Stadt befinden, ohne den hohen Magistraten zu befragen.

### *Der sogenannte Vogtstreit*

Wie schon bekannt, besaß die Stadt Zug ihre eigenen Herrschaften, die zum innern Amte gehörten und ihrem Gebote zu gehorchen hatten; einzig die Blutgerichtsbarkeit lag für den ganzen Stand in der Zuständigkeit des Stadt- und Amtrats, und damit konnten die Vertreter der drei äußeren Gemeinden bei Straffällen auch in den städtischen Vogteien ihr Wort mitsprechen. Aus dieser Verquickung der Hoheitsrechte sollte ein neuer Konflikt entstehen.

Urheber des Rechtsstreits war der Kirchmeier Heinrich Bütler, Gastwirt auf der Wart zu Hünenberg, der wegen des von ihm gepriesenen holländischen Getränks im Volksmund Tschurrimurri hieß. Er beabsichtigte, sich in der Stadt Zug niederzulassen, dort den Gasthof «Zum Löwen» zu übernehmen und das städtische Bürgerrecht zu erwerben. Dagegen erhob der Hünenberger Obervogt, Stadtschreiber Wolfgang Vogt, Einsprache, weil Bütler wegen Wuchers und Versagens einer schuldigen Waisenrechnung angeklagt war; er mußte sich behaften, zu gegebener Zeit im örtlichen Tvinggericht Rechenschaft zu erstatten und eine Buße zu erlegen. Der Gastwirt ließ sich im März 1700 in Zug nieder, bewarb sich um das Bürgerrecht und schwor dem Ammann den Treueid. Als er jedoch bald darauf nach Hünenberg zitiert wurde, blieb er fern und wollte sich als freier Stadtbürger, «mit Ehren und Eid, Feuer und Licht in Stadt und Amt seßhaft», einzig vor dem städtischen Rate verantworten. Dieser schien nachzugeben, aber der Kompetenzstreit zwischen Obervogt und Stadtrat wurde vor die höchste Instanz des Standes, den Stadt- und Amtrat, gezogen, und der bestand darauf, diesen zu entscheiden. Der städtische Rat seinerseits wollte um keinen Preis die Einmischung der drei äußeren Gemeinden gestatten; er berief Bütler und verurteilte ihn zu einer Buße. Nun forderten die Gemeinden die Annullierung des Urteils. Die Stadt widersetzte sich; der Zwist zog sich durch die Jahre 1701 und 1702 und entwickelte sich zu einem heillosen Zerwürfnis. Es kam so weit, daß die drei Gemeinden ihre Selbständigkeit ausriefen und sich gesondert in Menzingen und hernach in Baar versammelten. Sie hielten sogar am 14. Mai 1702 eine eigene Landsgemeinde in Ägeri ab; dort wählten sie von sich aus den Ammann, den Landvogt von Locarno und den Landschreiber. Die Stadt appellierte an das eidgenössische Recht, allein der Entscheid der Orte zu Bremgarten wurde von den Gemeinden entschieden zurückgewiesen. Eine Wendung brachte erst der Umstand, daß die eidgenössischen Stände den Abgeordneten der drei Gemeinden das Stimmrecht auf der Tagsatzung versagten; nun mußten sie einlenken. Schließlich fällten die eidgenössischen Schiedsrichter zu Baden am 12. Dezember 1702 den Entscheid. Die Stadt hatte in einer meisterhaften Abhandlung die Natur des Streites auseinandergelegt und mit dem Wortlaut des Burgrechtsbriefs von Hünenberg gezeigt, daß, «wer zu Hünenberg eine

Buße verschulde, sie auch im Zwing ablegen soll». Der Rechtsspruch schützte die städtischen Rechte. Der große Leidtragende war Stadtschreiber Vogt; trotz seinem formellen Recht wurde er, um bei den Gemeinden Gefallen zu erwecken, dazu verurteilt, eine hohe Buße zu erlegen und sich beim Stadt- und Amtrat persönlich zu entschuldigen. Die städtische Bürgergemeinde billigte die seinerzeit zu Ägeri getroffenen Wahlen.

### *Der «Harten»- und «Linden»-Handel*

Der Streit von 1728 bis 1736 ging nicht um die Grundlage des zugerischen Staatswesens; dank den klar formulierten Rechtssätzen des Libells von 1604 vermochte er es im Wesen nicht anzutasten. Aber es war auch nicht nur ein schroffer Gegensatz zwischen zwei Magistraten oder Familien, sondern eine jähe Auflehnung des gemeinen Mannes gegen die finanzielle Bevorzugung der Herren im Staate. Den fruchtbaren Nährboden bildete jene Auffassung, die nicht die freie Selbstbestimmung der Bürger, sondern das gleiche Nutzungsrecht aller am Staat in den Vordergrund rückte. Der Leitgedanke war weniger die Volksfreiheit als vielmehr die offensichtliche Einträglichkeit der bürgerlichen Rechte. Diese Einstellung führte das Zuger Volk auf den Gedanken, die Einkünfte des Standes gleichmäßig aufzuteilen; um diesen Endzweck tobte der lange, wilde Kampf, der sich in vielen dramatischen Szenen abspielte.

Den Handel mit dem französischen Salz, der auf einem Vertrag mit Frankreich beruhte, verlor im Jahre 1691 der zugerische Stadt- und Amtrat dem späteren Ammann Beat Jakob Zurlauben (II.); es war eine sehr einträgliche Erwerbsquelle, die dem Inhaber ein jährliches Einkommen von 600 bis 1000 Talern einbrachte. Nach dem Tode des Bruders im Jahre 1717 riß der jüngere Fidel Zurlauben, Ammann von 1722 bis 1725, den Salzhandel an sich. Er ließ seine Schwägerin und deren Familie völlig leer ausgehen und geriet darob in eine heftige Fehde mit seinem Neffen Heinrich; er verdrängte diesen von der Stadtschreiberstelle und ließ ihn zwei Jahre nach Paris verbannen. Vor der Abreise suchte der abgesetzte Stadtschreiber die Öffentlichkeit zu überzeugen, daß der Salzertrag entweder den Erben des Beat Jakob oder

dem Stande Zug gehöre. Er fand Gehör; im Volke regten sich Stimmen, welche die Übernahme des Salzhandels durch den Staat forderten. Im Frühjahr 1728 kam die Angelegenheit vor den Stadt- und Amtrat. Die Ratsherren waren von der Rechtfertigung Fidels nicht überzeugt. Es war besonders Josef Anton Schumacher, genannt der schwarze Schumacher, der Zurlauben heftig angriff. Unerbittlich standen sich zwei Lager gegenüber, die «Linden» und die «Harten», die Anhänger Zurlaubens und die Freunde Schumachers. Diese verlangten nicht nur die Verstaatlichung des Salzhandels, sondern forderten auch den in den Jahren 1718 bis 1729 erzielten Gewinn zurück. Es begann ein Prozeß gegen Zurlauben, der schließlich «als ein dem ganzen Lande höchst schädlicher Mann» verurteilt, für hundertein Jahre aus Stadt und Amt verbannt und zur Erstattung von 6300 Talern verpflichtet wurde. Noch härtere Maßnahmen befürchtend, floh Fidel zum zweitenmal zu seinen Verwandten nach Luzern; dort starb er im Jahre 1731.

Der Zusammenstoß mit Zurlauben war nur der Auftakt; wie das Salzgeld, so sollten auch die französischen Pensionen unter alle Bürger verteilt werden. Hier aber standen sich die aristokratische Haltung Frankreichs und die demokratische Denkweise Zugs gegenüber. Frankreich bot einem solchen Vorgehen unnachgiebigen Widerstand; es wollte im äußersten Falle und nur mit Widerwillen eine Aufteilung des dem ganzen Stande bezahlten Geldes gestatten, auf keine Weise jedoch eine Neuerung für die einzelnen Pensionen, die es als freie Geschenke der französischen Krone an die ihr genehmen Persönlichkeiten betrachtete. De Bonnac, der französische Geschäftsträger in Solothurn, sistierte alsbald jede Geldleistung. Die Aufregung in Zug mehrte sich, und die Feindschaft gegen Frankreich wurde noch gehässiger, als J.A.Schumacher, der Gegner Fidel Zurlaubens, 1731 zum Ammann gewählt wurde und während dreier Jahre das hohe Amt bekleidete. Schumacher, ein gut gebildeter Advokat, wegen seiner angeborenen Großzügigkeit beim Volke beliebt, war der ausgesprochene Gegner der französischen Politik, nicht zuletzt weil er mit dem österreichischen Salz handelte. Er war ein Mann, der sich unnachgiebig in seine Pläne verbiß und seine Ziele mit unbeirrter Folgerichtigkeit verfolgte. Um die Widerstände zu brechen, wurde seine Regierung immer mehr zur Diktatur; er beherrschte sozusagen

unumschränkt die zugerischen Räte und Gerichte, die städtische Bürgerversammlung und die Landsgemeinde. Die Führer der Gegenpartei, die Altammänner Klemens Damian Weber von Menzingen und Christoph Andermatt von Baar, verdiente Magistraten, erhielten härteste Behandlung, Kerkerhaft und hohe Geldbußen wegen ihrer Haltung beim Abschluß des Bundes mit Frankreich im Jahre 1715; auch die anderen Gegner seines Regiments wurden schwer bestraft. Er brachte es zustande, daß auf der Landsgemeinde von 1733 das Bündnis mit Frankreich aufgekündigt und die Zuger aus den französischen Diensten heimberufen wurden. Die Hauptleute wußten allerdings den Vollzug des Befehls zu vereiteln, bis in Zug wieder eine Wendung eintrat.

Beinahe unmerklich schuf sich aber die Gewaltherrschaft Schumachers eine gefährliche Opposition; unmißverständlich kündete sie sich an, als auf der Landsgemeinde von 1734 Johann Peter Staub von Menzingen, ein Vertreter der «Linden», zum Ammann erkoren wurde. Nun begann der Umschwung, und bald folgte die nicht weniger unerbittliche Abrechnung mit Schumacher. Die Gemeindeversammlung von 1735 entfernte ihn auch aus dem städtischen Rat und erklärte ihn für die Dauer von sechs Jahren des Bürgerrechts verlustig. Hernach wurde er offiziell auf die Anklagebank gesetzt und sein Vermögen beschlagnahmt. Nach einem demütigenden Prozeßgang fällte schließlich das Malefizgericht 1735 das harte Urteil; es lautete auf eine dreijährige Galeerenstrafe, ewige Verbannung und Verlust aller Güter. Schon nach wenigen Tagen wurde er gefänglich über den Zuger- und den Vierwaldstättersee nach Turin abgeführt; zwei Monate später erlag der entehrte Magistrat den Strapazen und der Krankheit.

Die Lage in Zug beruhigte sich; mit allen Kräften erstrebte der Stand die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich; dies gelang 1736. Nun floß das französische Salzgeld wieder nach Zug; dort wurde es an die französisch gesinnten Beamten und Bürger weitergeleitet. Aber die ungleiche Verteilung blieb ein Dorn im Auge des Volks und verursachte ein unliebsames Nachspiel. Im Jahre 1764 brach der Sturm aufs neue los. Ammann Johann Kaspar Luthiger hatte sich das Privileg zu sichern verstanden, den Bezug und die Verteilung der französischen Bündnisfrüchte, wie man sagte, auf Lebenszeit zu besorgen. Wieder entspann sich ein aufgeregter Handel, der zwar nicht

mehr so leidenschaftlich geführt wurde wie in den dreißiger Jahren, der aber dennoch nicht ohne die angelegentliche Intervention der katholischen Stände beigelegt werden konnte. Immerhin wurde auch Luthiger des Amts entsetzt, vor ein Ausnahmetribunal gestellt und sehr empfindlich bestraft. Er flüchtete ins Elsaß. Noch andere Günstlinge Frankreichs erfuhren die Rache des Volks oder entflohen. Das Jahr 1768 brachte endlich eine Regelung unter Ammann Karl Kaspar Kolin. Frankreich bewilligte wieder das Salz oder als Entgelt die Summe von 6000 französischen Pfund. Die Gemeinden entschieden sich für das Bargeld, das sie gleichmäßig unter die Bürger verteilten. Die privaten Pensionen aber blieben.

## SOLDDIENSTE UND KRIEGSGESCHEHEN

### *Fremde Dienste*

Schon seit dem 13. Jahrhundert zogen Leute aus der Urschweiz in den Dienst von Königen, Fürsten und Päpsten und kämpften unter fremden Fahnen in Italien, Frankreich und Deutschland; man findet Innerschweizer 1240 im Felde von Faenza, und als Rudolf von Habsburg, der König, 1289 Besançon belagerte, begleiteten ihn etliche hundert Schwyzer, deren Tapferkeit den Sieg entschied. Die Kriege mit dem Hause Habsburg hielten sie dann eher auf der eigenen Scholle zurück; trotzdem warben im Jahre 1373 die mailändischen Visconti 3000 Mann aus den alten Orten, meist Reisige, die zu Pferde kämpften. Im 15. Jahrhundert gingen die Orte, wie oben gezeigt worden ist, an die Ausweitung ihres Machtbereichs, machten fremde Eroberungen und beteiligten sich besonders in den italienischen Feldzügen (1499 bis 1515) an der großen europäischen Politik. Marignano brach ihre Machtstellung, beendigte jedoch keineswegs die Solddienste. Um das ungezügelte Freischarenwesen einzudämmen, schlossen die Orte Kapitulationen mit den fremden Mächten, besonders mit Frankreich; die Eidgenossenschaft geriet in deren Abhängigkeit. Von nun an sammelten sich die Söldner in geordneten militärischen Kontingenten, die mit Bewilligung und unter Aufsicht der Orte ausgehoben wurden. Die eidgenössischen Orte schlossen Verträge mit Frankreich, Spanien, Neapel, Holland, Savoyen, Österreich, Venedig, dem Heiligen Stuhl, mit England, Sachsen, Preußen, Schweden und Genua. Auf Grund der Kapitulationen ergaben sich eigene Rechtsverhältnisse. Die Söldner blieben Untertanen der Orte, aber die Schweizer Regimenter hatten ein besonderes Disziplinar- und Gerichtsverfahren. Jede Einheit bildete eine Kriegsgemeinde; die Reglemente, Eidesformeln, die Gebräuche, Trommeln und Fahnen bewahrten den eidgenössischen Charakter. Im 18. Jahrhundert trugen die Regimenter die Farben des Obersten und des kapitulierenden Orts, geflammte Fahnen mit dem weißen Kreuz und einem Wahlspruch. Die eidgenössischen Offiziere konnten zu den höchsten Graden aufsteigen; Hunderte erlangten den Titel eines Generals. Die Kapitulationen enthielten grundsätzlich das Verbot,

gegen Landsleute zu kämpfen, und das Recht der Orte, ihre Bestände in eigener Kriegsnot zurückzurufen. Erst die Bundesverfassung von 1848 verbot den Kantonen den Abschluß von fremden Kapitulationen.

Es ist nicht leicht, die Schatten- und Lichtseiten der fremden Dienste genau zu umschreiben. Voran standen moralische Nachteile, indem viele Söldner rohe Sitten, Spielsucht, Luxus und Müßiggang heimbrachten. Diese Gefahren erkannte Zwingli im 16. Jahrhundert; auf sein Verwenden trat Zürich 1521 vom französischen Bündnis zurück, aber im Jahre 1614 schloß auch dieser Stand wieder eine Kapitulation mit Frankreich. Oft genug machte man den Eidgenossen den Vorwurf der Käuflichkeit; auf der andern Seite lassen sich jedoch ungezählte Gegenbeispiele der Treue aufzählen, und man könnte füglich von der Aufopferung der eidgenössischen Söldner sprechen. Ein berechtigter Vorwurf trifft allerdings die Magistraten der einzelnen Orte, welche sich von den Agenten der fremden Fürsten kaufen ließen und nicht selten von beiden gegnerischen Parteien zugleich Pensionen bezogen. Was die eidgenössischen Kontingente in Wirklichkeit bedeuteten, faßt der französische Historiker Popelinière in den viel-sagenden Satz zusammen: «Ohne Schweizer glaubt der König keinen Krieg führen zu können.» Auch für die Gesamtheit der Eidgenossenschaft boten die Solddienste beachtliche Vorteile. Die religiös in zwei Blöcke gesonderten Orte fanden sich oft nur mehr in den Kapitulationen zusammen, und wenn man zu Hause nur den eigenen engen Stand kannte, so fühlte man sich im fremden Dienst als Schweizer. In Frankreich waren die schweizerischen Kaufleute von Abgaben und Steuern, ihre Waren von Zoll und Weggebühren befreit. Nicht geringer war der kulturelle Gewinn. Durch die Solddienste blieben die Schweizer in Fühlung mit der europäischen, besonders der französischen Kultur; es öffneten sich ihnen zahlreiche Bildungsgelegenheiten, und aus den Reihen der Offiziere sind denn auch namhafte Gelehrte, zum Beispiel General Beat Fidel Zurlauben (gestorben 1799), der fruchtbare Historiker der fremden Dienste, hervorgegangen. Untrüglich verraten viele vornehme Bauten des 17. und 18. Jahrhunderts und ihre Ausstattung überall im Schweizerlande, Zug mit inbegriffen, den Einfluß der damals tonangebenden französischen Kunst.

Die Chronisten berichten von den Solddiensten der Zuger. Während der Mailänder Kriege liefen sie sowohl Frankreich als auch Mailand

zu; auch ihnen drohte die Gefahr, daß der Bruder gegen den Bruder kämpfen mußte. Selbst in den Solddiensten kündete sich der Gegensatz zwischen Stadt und Amt; die Stadt Zug stand auf französischer Seite, die äußeren Gemeinden hielten es mit der Gegenpartei. Viele Zuger verbluteten auf den Schlachtfeldern Norditaliens, bei Marignano an die 250 Mann. In tiefer Betrübnis klagt Werner Steiner der Jüngere: «Was Schaden, Nachteil, Jammer und Not die frommen Eidgenossen in jenen vierundzwanzig Stunden erlitten haben, ist nicht zu beschreiben und zu erzählen.» Beträchtliche zugerische Kontingente kämpften in den Hugenottenkriegen. Hervorragende Zuger Ammänner und Ratsherren dienten zeitweise dem französischen König und kehrten als stramme Offiziere in die Heimat zurück. Die Bourbonenzeit brachte den Höhepunkt der zugerischen Solddienste. Zug zählte zu den Kontrahenten der französischen Bündnisse von 1602, 1619, 1663 und 1715; der zuletzt genannte Vertrag bildete später die verhängnisvolle Streitfrage im «Harten»- und «Linden»-Handel. Zug hatte eine eigene Kompagnie; den Befehl zur Aushebung erhielt im Jahre 1619 Konrad Zurlauben, der Ammann von 1614 bis 1617. Er betätigte sich als Gesandter Frankreichs an der Beilegung der Wirren im Veltlin und stand 1626 an der Spitze eines Regiments unter Herzog von Rohan in Graubünden. Er erhielt den französischen St.-Michaels-Orden. Von seiner Gesinnung zeugt noch immer die von ihm angelegte Sammlung von Bildern der französischen Könige im großen Saal des Zurlaubenhofs. Die Zurlauben bewahrten das Kommando der nach ihnen benannten Kompagnie; das Geschlecht verdankt seinen Ruhm insbesondere den französischen Königsdiensten. Am Ende der langen Kette steht Beat Fidel, der General, der den Sturz der französischen Monarchie erlebte und in der Heimat starb. Zu den Zurlauben gesellen sich zahlreiche weitere militärische Würdenträger aus Zug, etwa, um nur wenige zu erwähnen, Beat Jakob Knopflin (gestorben 1662), Johann Franz Landtwing (gestorben 1782), Markus Anton Fidel Keiser (gestorben 1810) und sein Sohn Karl Franz, die Baarer Jakob Andermatt (gestorben 1690) und General Josef Leonz Andermatt (gestorben 1817).

## *Die beiden Villmerger Kriege*

Bald nach den Bündner Wirren und dem Dreißigjährigen Krieg, der das deutsche Reich zerriß, wütete in den bernischen und luzernischen Landen der Bauernkrieg von 1653; das Zugerland blieb davon verschont, weil die drei äußeren Gemeinden des Amtes im Libell vom 1604 ihr Mitspracherecht im Staate bindend verbrieft hatten, und die Untertanen in den städtischen Vogteien schienen sich mit ihren gnädigen Herren wohl zu vertragen. Empfindlich traf indessen Zug der erste Villmerger Krieg von 1656.

Die Feindseligkeiten waren die Folge der immer noch bestehenden religiösen Spannung, und als Zürich und Bern die Neugestaltung der Eidgenossenschaft und die Schaffung eines einheitlichen Bundes vorschlugen, bedurfte es nur mehr eines letzten Anstoßes zum Krieg. Im Herbst 1655 flohen die Reformierten von Arth, die sogenannten Nikodemiten, nach Zürich. Die Limmatstadt nahm sich ihrer eifrig an; Schwyz antwortete mit der Hinrichtung von vier Zurückgebliebenen und verweigerte die Herausgabe des Vermögens der Flüchtlinge. Darob beschloß Zürich den Krieg; Bern hatte ihm Unterstützung zugesichert. Hinter Schwyz stellten sich Luzern, Uri, Unterwalden und Zug; immerhin suchte Zug mit besten Kräften, den völligen Bruch zu verhindern. Aber auch die Vermittlungsversuche des französischen Gesandten blieben ungehört; der Krieg nahm seinen Anfang. Die Mannschaften der drei Waldstätte und Zugs sammelten sich auf dem Baarer Boden und erwarteten die Gefahr vom Albis her; Luzern hielt sein Heer, zu dem auch die Leute des Freiamts gehörten, gegen einen Angriff Berns bereit. Tatsächlich fiel die Entscheidung am 24. Januar 1656 zwischen den luzernischen und bernischen Streitkräften und brachte den Sieg der katholischen Orte. Neben der Hauptschlacht kam es zu kleineren Streifzügen und Geplänkeln; bei einem nächtlichen Überfall wurden die Höfe Notikon und Bueßikon in Baar, ebenso die Scheunen und Gebäude der Frauenthaler Höfe Islikon und Hatwil (Cham) niedergebrannt. Das Frauenkloster an der Lorze selbst erlitt zwar beachtlichen Schaden in seiner Ökonomie, aber es blieb dank der Besatzung von der Vernichtung verschont. Der Vertrag des dritten Landfriedens von 1656 beließ die Stellung der katholischen Orte; er anerkannte ihre Souveränität in den religiösen Belangen und die Gleichberechtigung in den gemeinen Vogteien.

Noch angstvollere Tage erlebte das Zugerland während des zweiten Villmerger oder Toggenburger Kriegs von 1712. Der zähe Konflikt zwischen Frankreich und den europäischen Mächten im spanischen Erbfolgekrieg (1701–1714) trieb seine Wellen in die Eidgenossenschaft, wo sich die alten und die neuen Gegensätze zusehends verschärften. Der um diese Zeit ausbrechende Toggenburger Zwist, vorerst eine Entzweiung der Untertanen mit dem sanktgallischen Fürstabt, rief die vier Schirmorte, vor allem Zürich, dann auch Bern, auf den Plan, und allmählich verwandelte sich der politische Rechtsstreit in einen Religionskrieg. Erneut standen Zürich und Bern, die mit allen Mitteln eine neue Verwaltungsordnung in den gemeinen Vogteien anstrebten, gegen die fünf Orte; das zugewandte Wallis schloß sich den katholischen Ständen an.

Schon im Jahre 1708 tagte in Zug der Kriegsrat und beschloß einige Monate später die Mobilisation der ganzen Mannschaft. Die Kriegsstimmung beherrschte die folgenden Jahre; im April 1712 begann der eigentliche Krieg. Zug ließ Banner und Landesfahne in das Feld von Baar marschieren. Die Truppe, in der Stärke von 900 Mann, wählte zu Führern den Ammann Beat Jakob Zurlauben (II.) sowie den Landeshauptmann Rudolf Kreuel von Baar. Auf dem Birstfelde wurde sie vereidigt; sie leistete in Gegenwart des Ammanns Christoph Andermatt den Fahneneid. Sie bezog ihr Quartier im Dorf und bestellte die Wachen an der Zürcher Grenze. Der Stadt- und Amtrat erließ ein gestrenges Sittenmandat und flehte um den Machtschutz Gottes. Zürich hatte die Hälfte seines Heeres an den Albis entsandt; Zug erbat Verstärkung aus den inneren Orten. Unter Ammann Püntener marschierten 900 Urner in das Lager ein; dazu kamen Kontingente von Schwyz und Unterwalden. Letztere wurden später durch 950 Walliser ersetzt. Insgesamt befanden sich 3000 Mann zu Baar, im Kloster Frauenthal und auf den Wachtposten.

Auf die unglückliche Staudenschlacht vom 26. Mai und die Einnahme von Mellingen, Bremgarten und Baden durch die Zürcher und Berner folgte eine Zeit der Verhandlungen. Für die Fortsetzung des Kriegs warb die Geistlichkeit, für den Frieden der französische Gesandte Du Luc. Sein dringliches Schreiben machte auf den Zuger Rat großen Eindruck; er neigte zu Verhandlungen. Auch Luzern und Uri wollten den Abbruch der Feindseligkeiten, allein die Friedens-

bedingungen, welche die Preisgabe der unteren Freiämter und der Grafschaft Baden sowie deren Übergang an Zürich und Bern verlangten, fanden auf den Landsgemeinden in Schwyz, Unterwalden und Zug entschiedenen Widerspruch. Auch das Volk von Uri und Luzern versagte seinen Ratsherren die Gefolgschaft. Auf der Landsgemeinde in Baar forderte man stürmisch, gegen die Friedensboten im Rate vorzugehen. Der regierende Ammann Christoph Andermatt, ein geachteter Mann, und Altammann Beat Jakob Zurlauben, der verdiente Landeshauptmann, wurden aus den Ämtern gestoßen.

Hell flammte die Kriegsflagge, und am 20. Juli verjagten die Inner-schweizer, denen die Zuger beistanden, die Berner von der Sinsler Brücke. Die Hauptschlacht jedoch, die blutigste in den eidgenössischen Religionskriegen, ereignete sich am 25. Juli 1712 erneut bei Villmergen; diesmal verließ das Waffenglück die katholischen Orte. Die Sieger verloren 206, die Besiegten 2000 Mann auf dem Schlachtfeld. Ein schweres Los harrete der nördlichen Landschaft des Zugerlandes. In zügellosen Scharen, die Befehle der Hauptleute mißachtend, überfluteten die zürcherischen Truppen die Weiler und Höfe an der Lorze und raubten und verbrannten, was sie vorfanden. Eine Kolonne von 1200 Mann näherte sich dem Kloster Frauenthal, das wohl sicher in Flammen aufgegangen wäre, wenn es die Offiziere nicht als Quartier ausersehen hätten. Der Feind requirierte das Vieh und die Getreidevorräte der Ökonomie. So gründlich war die Plünderung, daß nach dem Zeugnis der Äbtissin Verena Mattmann «keine hölzerne Kelle, kein Waschbletz, kein Besen mehr ist gefunden worden». Der Klosterhof Hatwil sank in Asche; zu Islikon brannte die Scheune nieder. Zu Niederwil drangen die Soldaten in die Kapelle ein und zerstörten den Altar. Die kleine Dorfschaft Rumentikon (Cham) ging mit ihren zweiundzwanzig Firsten in Flammen auf. Brand und Not suchten auch die Baarer Höfe Deinikon, Buebikon, Tann, Deubüel und Flüe (Frühberg) heim. Überall wurden die Familien obdachlos und gerieten in bitterste Not.

Es ist begreiflich, daß die Zuger Führerschaft im Anblick des Elends auf rascheste Beilegung der Feindseligkeiten sann und am 28./29. Juli unter harten Bedingungen einen Waffenstillstand mit Zürich einging. Die Zuger mußten ihre Mannschaft entwaffnen und bei Verlust von Leib und Gut geloben, während des Kriegs nicht wieder zu den Waffen

zu greifen; sie mußten die Brücken über die Reuß, die Lorze und die Sihl an Zürich ausliefern, jede Truppenbewegung gegen Zürich und Bern verhindern, die Gefangenen ohne Lösegeld freilassen und als Geiseln neun Ehrenmänner aus Stadt und Amt stellen. Erst am 15. August verließen die Zürcher das Zugerland. Der vierte Landfriede wurde am 11. August 1712 in Aarau unterzeichnet; das Friedensinstrument beließ Zürich und Bern im alleinigen Besitze von Baden und Bremgarten sowie der unteren Freiämter. Das umstrittene Rapperswil fiel an Zürich und Bern; dieses trat in die Verwaltung der Landvogteien Thurgau, Rheintal, Sargans und im obern Freiamt ein. In den Vogteien galten fortan für beide konfessionellen Minderheiten unbehinderte Religionsfreiheit und strenge Parität.

## UMBRUCH UND WENDE

### *Die französische Invasion*

Der militärische Eingriff Frankreichs bereitete der alten, erstarrten Eidgenossenschaft im Jahre 1798 ein jähes Ende. Die Absicht, der Schweiz die revolutionären Errungenschaften zu bringen, war nur das Nebenziel; Hauptanliegen der Franzosen war es, für die Kriege in Italien und Deutschland ein strategisch wichtiges Gebiet und Geld zu gewinnen. Um jeden möglichen Widerstand zu brechen, mußte man die überlieferte Zersplitterung der Eidgenossenschaft mit Gewalt beseitigen. Den Umsturz erstrebten und begünstigten auch einzelne Schweizer, vor allem Cäsar Friedrich Laharpe, der Waadtländer Patriot, und Peter Ochs, der Stadtschreiber und Oberzunftmeister von Basel, welcher als Autor der helvetischen Einheitsverfassung zu betrachten ist. Mißbehagen und Unzufriedenheit gärten vielenorts in den Vogteien, wo die Untertanen nach politischen Rechten riefen; die neue Verfassung aber war nirgends willkommen und mußte gewaltsam eingeführt werden.

Die Franzosen, die auf Beschluß des Nationalkonvents schon 1793 das Fürstbistum Basel ihrem Staate einverleibt hatten, besetzten 1798, von den Patrioten gerufen, die Waadt und rückten gegen Bern vor. Die Aarestadt mahnte die eidgenössischen Orte, auch Zug, zur Hilfeleistung. Am 14. Februar besammelten sich gegen den Willen der Stadt Zug die drei Gemeinden des Amts zu einer außerordentlichen Landsgemeinde in Allenwinden (Baar) und vereinbarten die Entsendung eines Kontingents; allein die 300 Zuger erreichten erst die bernische Grenze, als die Stadt am 5. März bei Fraubrunnen und Grauholz schon besiegt und zur Annahme der helvetischen Verfassung gezwungen worden war.

In Zug erfolgte der erste Schritt zur Schaffung neuer Rechtsverhältnisse mit der Aufhebung der städtischen Vogteien. Der Stadt- und Amtrat ersuchte die Stadtgemeinde, den Untertanen von Cham, Hünenberg, Risch, Steinhausen und Walchwil politische Selbständigkeit zu gewähren; nach kurzem Bedenken entsprach die Stadt der Aufforderung. Die Freiheitsurkunden tragen das Datum des 17. Fe-

bruar 1798. Während die Leute im Ennetsee die Mündigkeitserklärung gelassen entgegennahmen, zeigte sich in Steinhausen und Walchwil ein gewisser Freiheitstaumel. Eine zweite Landsgemeinde, vom 11. März, hieß die Freilassung gut und befaßte sich mit dem Entwurf der helvetischen Verfassung.

Die führenden Kreise waren der neuen Verfassung nicht abgeneigt. Die Geistlichkeit unter dem Einfluß des bischöflich-konstanzer Kommissars Krauer in Luzern und des Zuger Stadtpfarrers Johann Konrad Bossard billigten sie; auch die weltlichen Behörden, besonders in der Stadt, waren ihr günstig gesinnt, obschon sie im übrigen die Maßnahmen der Tagsatzung zum Schutze gegen die französische Invasion nicht mißbilligt hatten. Das Landvolk aber stellte sich entschlossen gegen die fremdländische Neuerung und erwog in Anlehnung an Schwyz einen organisierten Widerstand. Von Tag zu Tag wuchs die feindselige Gesinnung beim Volk. Daß es dabei auch seinem Unwillen gegen die befürwortenden Magistraten Ausdruck verleihen wollte, zeigte der 6. April, als ein Haufe von Walchwilern und Oberwilern, allerdings ohne Erfolg, einen Überfall auf die wehrlose Stadt versuchte. Inzwischen hatte der französische Regierungskommissär Lecarlier, gemeinsam mit dem Kommandanten der Invasionstruppen, General Schauenburg, die inneren Orte zur Übernahme der helvetischen Verfassung aufgefordert und eine Frist bis zum 24. April eingeräumt. Es half nichts, daß die neue Verfassung einen alten Wunsch der Stadt Zug und der Leute im Ennetsee erfüllte und das aargauische Freiamt und die Grafschaft Baden als zweiten Kantonsteil vorsah; auch die beschwörenden Worte der geistlichen und weltlichen Führer gegen jeden bewaffneten Widerstand wurden nicht gehört. Die dritte außerordentliche Landsgemeinde, vom 17. April, wozu die neu befreiten Gemeinden erstmals erschienen, verlief in wilder Hetze und tumultuarischer Aufregung. Das Volk verwarf die Einheitsverfassung und beschloß den Kampf gegen die Franzosen. Notgedrungen wählte der Stadt- und Amtrat Oberst J. L. Andermatt, den späteren helvetischen General, zum Truppenführer; dieser führte im Einvernehmen mit dem in Schwyz tagenden Kriegsrat seine Mannschaft, 1500 Mann, gegen die anrückenden Franzosen in das Freiamt. Es kam am 26. April zum Gefecht bei Hägglingen; dort mußten die Zuger der feindlichen Übermacht weichen. Sie verloren 16 Mann; der Feind hatte ungleich mehr

Verluste. Sonntag, den 29. April, besetzten die Franzosen Hünenberg und Cham, und gleichen Tags noch erschienen sie vor Zug. Zum Zeichen der Unterwerfung wurden dem befehlenden Brigadier Jordy vor dem Baarer Tor die Schlüssel der Stadt auf einer Silberplatte überreicht. Es sollen 6000 Mann aufmarschiert sein; ein Teil davon besetzte in den folgenden Tagen die äußeren Gemeinden. Zug mußte seine Truppen entwaffnen, die gesamte Kriegsrüstung und den Staatsschatz ausliefern und sich zur neuen Verfassung bekennen. Wenn auch noch weiterhin eine beträchtliche Zahl von Männern aus den Landgemeinden, besonders von Menzingen und Ägeri, an der verzweifelten Gegenwehr der Schwyzer teilnahm und in den Gefechten an der Schindellegi und bei St. Jost mitkämpfte, so war doch die völlige Besetzung des Zugerlandes zur Tatsache geworden.

Dem gegebenen Versprechen nach sollte die Okkupation irgendwie erträglich sein; der Tagesbefehl des kommandierenden Generals lautete: «Es ist allen französischen Truppen anbefohlen, auf das getreueste Personen und Eigentum zu respektieren. Dies ist der Wunsch der französischen Regierung.» In Wirklichkeit aber wurden zur gleichen Zeit das Zeughaus geplündert, die öffentlichen Kassen geleert, Privatleute ihrer Wertsachen beraubt. Es war Gepflogenheit, daß überall, wo die Franzosen einzogen, im Namen der Munizipalität (so hieß nun die Gemeinde) ein Freiheitsbaum errichtet und mit den Bändern der Trikolore geschmückt werden mußte. In Zug pflanzte man den Freiheitsbaum auf dem heutigen Kolinplatz. Zur feierlichen Einweihung bot man die Töchter der angesehenen Familien in weißen Kleidern mit Girlanden auf und lud sie zum Tanze mit den Offizieren. Im reich dekorierten Saal des Landtwingschen Hauses vor dem Baarer Tor wurde ein großer Ball veranstaltet. Doch das Volk ergötzte sich nicht an den Festlichkeiten; zu Baar und in Cham wurde trotz Strafandrohung der Baum weggerissen.

Das Schicksal Zugs glich im allgemeinen demjenigen der übrigen besetzten Orte. Zu Beginn des Monats November stellte die zugerische Verwaltung eine Rechnung für die Kriegskosten zusammen; die Aufstellung umfaßt außer den vermehrten Verwaltungskosten und Ausgaben zur Bewirtung der hohen Militärs namhafte Beträge für die dauernde Einquartierung und den Unterhalt der Truppen, Leistungen an Brot, Fleisch, Most, Wein, Getreide, Stroh, Aufwendungen für die

anbefohlenen Ordonnanzen und Requisitionsfuhren, für Schädigungen an Vieh und Gebäuden, für Holz, Pflege der Kranken und anderes und beläuft sich annähernd auf 212000 Franken. Rechnet man alle übrigen Kosten und Schäden hinzu, so ergibt sich ein Total von 1700000 Franken. Mag sein, daß die Zahlen nicht völlig genau und vielleicht ein wenig überhöht sind; sicher aber erreichte der Schaden für das kleine Land mit seinen 12000 bis 14000 Bewohnern ein unerträgliches Ausmaß, und lange noch litt der Kanton unter den Folgen. Allein die Leiden und Opfer der Bevölkerung erlangten ihren Höhepunkt erst im Jahre 1799, als die helvetische Republik zum Kriegsschauplatz des zweiten Koalitionskriegs wurde. Nun mußte auch Zug den Fluch der Fremdherrschaft bis zum tiefsten Elend auskosten.

### *Helvetik und Mediation*

Nach französischem Muster ging die Staatshoheit an eine zentrale Regierung und ein Direktorium über; die einzelnen Orte, jetzt Kantone geheißen, verloren ihre Selbständigkeit und wurden zu bloßen Verwaltungskreisen. An ihrer Spitze stand ein Regierungsstatthalter als Träger der vollziehenden Gewalt. Eine Kammer, bestehend aus fünf Mitgliedern, unterstützte ihn bei den obliegenden Geschäften. Der Kanton war in verschiedene Distrikte unterteilt, verwaltet von einem Statthalter. Die Gemeinden hießen Munizipalitäten. Verwaltung und Gericht waren getrennt; die staatliche Gesetzgebung lag beim Senat und dem Großen Rat der helvetischen Republik. In diese beiden Behörden hatte jeder Kanton vier- beziehungsweise acht Vertreter zu entsenden.

Zug wurde mit Uri, Schwyz und Unterwalden zum Kanton Waldstätten vereinigt und bildete einen Distrikt desselben. Kantonshauptort war zuerst Schwyz, in Anbetracht der Unruhen seit 1799 Zug; dort wurde das helvetische Archiv angelegt, und bis heute beherbergt das Kantonsarchiv die helvetischen Akten. Als Distriktsstatthalter amtierten nacheinander Franz Michael Müller und Johann Martin Keiser im Hof. Aber die Zuger hatten ihre frühere Eigenständigkeit nicht vergessen und erstrebten unablässig die Rückkehr zur alten Ordnung. Schon im Jahre 1801 löste sich der Kanton Waldstätten

wieder in die vier Orte auf; der Verfassungsentwurf von Malmaison 1801 gestattete die Aufteilung. Allein es standen sich allerorten in der Schweiz erbittert zwei Parteien gegenüber: die Unitarier und die Föderalisten. Immerwährende Unruhen behelligten das Land, ein Staatsstreich folgte dem andern, und 1802 ermöglichte der Sieg der Unitarier über die Föderalisten die zweite helvetische Verfassung. Das Volk wurde zur Abstimmung aufgerufen; es beteiligte sich aber nur zögernd, und die Verfassung vermochte lediglich durchzudringen, weil die sich enthaltenden Bürger den bejahenden Stimmen beigezählt wurden. Es war ihr aber nur ein kurzes Dasein beschieden.

Mit besonderer Energie strebten die Urkantone die Wiederherstellung der alten Verhältnisse an. Sie beriefen im Jahre 1802 eine Tagsatzung nach Schwyz, die der Helvetik offen den Kampf ansagte. Die helvetischen Regierungstruppen unter General Andermatt konnten dem Druck der Tagsatzungstruppen nicht standhalten; die verhaßte Regierung floh von Aarau nach Bern und dann nach Lausanne. Nun griff Napoleon in den Gang der Dinge ein; er verfügte die Auflösung der Tagsatzung in Schwyz und drohte mit einer neuen Besetzung der Schweiz. Tatsächlich ließ er General Ney einrücken. Obschon Zug anfänglich nicht gewillt war, einen Gesandten an die vom ersten Konsul nach Paris befohlenen Verhandlungen zu delegieren, mußte es sich dem französischen Drucke fügen; es entsandte General Andermatt als seinen Treuhänder. Vom Herbst 1802 an tagten die schweizerischen Vertrauensleute in der französischen Kapitale, und am 19. Februar 1803 überreichte ihnen Bonaparte die neue Verfassung, zu seinen Ehren «Mediationsakte» genannt. Der helvetische Einheitsstaat war aufgehoben; die Schweiz wurde ein Staatenbund von neunzehn Kantonen. Sie erhielt die Tagsatzung zurück, und an der Spitze der Verwaltung stand ein schweizerischer Landammann. Das achtzehnte Kapitel des französischen Textes enthielt die «Constitution du Canton de Zoug» und gab in sieben kurzen Artikeln die notwendigen Anordnungen, alles übrige den kantonalen Organen überlassend. Neu und bemerkenswert war vor allem die Zuweisung der Gesetzgebung an die Landsgemeinde.

Schon im Sommer 1802 hatte sich Zug darangemacht, dem Stand ein neues kantonales Grundgesetz zu geben. Die Ausschüsse der Gemeinden, die nachdrücklich auf die Wiederherstellung der früheren Zustände drängten, trafen sich in Oberägeri; sie einigten sich, die

Verwaltung des Landes bis zur endgültigen Kantonsverfassung einem Ammann und einem Landrat zu übertragen. Die Munizipalitäten wurden in Gemeinderäte umgewandelt. Das Territorium des Kantons sollte außer dem alten, zugerischen Teil auch den Bezirk Muri umfassen. Der Landrat traf die letzten Vorbereitungen, und am 23. September 1802 versammelte sich die Landsgemeinde mit den aargauischen Vertretern auf dem altgewohnten Platz in Zug. Als provisorisches Standesoberhaupt beliebte Franz Michael Müller, der schon zuvor als angesehenener Magistrat dem Stande gedient hatte; die Besorgung der Landeskanzlei wurde dem Stadtschreiber J. A. Bossard anvertraut. Sofort machte sich der Landrat an die Ausarbeitung der definitiven Kantonsverfassung und entledigte sich des Auftrags in gut zwei Dutzend Sitzungen. An den Beratungen beteiligten sich regelmäßig die Abgeordneten des Freiamts; bald indessen stellte sich eine höhere Gewalt gegen den Anschluß dieser Landschaft. Die Angliederung erfuhr die warme Unterstützung der Urkantone, besonders von Schwyz; gegen das Vorhaben wandte sich jedoch der Wille Bonapartes, der jede Gebietserweiterung des kleinen demokratischen Kantons ablehnte. Auch Zürich und Luzern widersetzten sich der Regelung, und der Erfolg blieb Zug versagt, obschon es sich immer wieder und hernach noch zu mehreren Malen darum bemühte. Die Reußlinie wurde mit der Mediationsverfassung endgültig zur Grenze des neugeschaffenen großen Kantons Aargau.

In erstaunlicher Bereitwilligkeit erließ die zugerische Behörde einen Aufruf an das Volk. «Ehrfurchtsvoll und aus ganz aufrichtiger Vaterlandsliebe haben wir uns dem Ruf des fränkischen ersten Consuls unterzogen, die uns damit aufgetragene wichtige Aufgabe übernommen und nach sorgfältigster, auf Wissen und Gewissen gegründeten Beratung Nachstehendes, auf die Lage der Umstände und Bedürfnisse Berechnetes, mit Vorbehalt der Genehmigung der zukünftigen bundesgenössischen Tagsatzung, einmütig gut gefunden, beschlossen und verordnet.» Der eindringliche Appell, aus dem das heiße Verlangen nach einer beruhigten und gesicherten Ordnung klingt, verfehlte seine Wirkung nicht. Sonntag, den 3. April 1803, wurde die eidgenössische Vermittlungsakte mitsamt der neuen kantonalen Verfassung in den einzelnen Gemeindeversammlungen verkündet und angenommen, und auf der Landsgemeinde vom 11. April wählte der neue Kanton

Zug seine endgültige Behörde. Ammann wurde Klemens Franz Xaver Damian Weber von Neuheim, der schon vor der Revolution dreimal des Amtes gewaltet hatte.

Die Kantonsverfassung von 1803 gab dem Stande seine künftige Struktur. Oberstes Organ war wieder die Landsgemeinde, oberste Verwaltungsbehörde der Stadt- und Amtrat. Dieser wählte aus seiner Mitte einen kantonalen Administrationsrat von fünf Mitgliedern. Die Verfassung schuf überdies zwei Sonderkommissionen, den Sanitäts- und den Erziehungsrat. Für die Rechtsprechung sah sie zwei kantonale Gerichtshöfe vor, das Schulden- oder Wochengericht und das Groß- oder Obergericht.

### *Die Restauration*

Mit dem Niedergang der Napoleonischen Macht endete die Mediationszeit. Der unglückliche Feldzug nach Rußland, auf dem viele tausend Schweizer ihr Leben einbüßten, und die Völkerschlacht bei Leipzig führten zum Sturze des Korsen, und obwohl es in der Mediationsverfassung nicht an wertvollen Neuansätzen fehlte, konnte sie sich nicht länger halten. Ende Dezember 1813 versammelten sich die Kantone in Zürich und hoben das Napoleonische Grundgesetz auf. Es begann ein langes, zähes Ringen, bis endlich im August 1815 der Bundesvertrag der zweiundzwanzig souveränen Kantone zustande kam. Das Land blieb ein Staatenbund, es gab keine Untertanenländer mehr, dafür mehr Kantone; das Regierungsvorrecht in den aristokratischen Städten war allerdings nur dem Buchstaben nach weggeräumt. Noch im Verlaufe des Jahres 1814 machte sich Zug an die Schaffung einer neuen Kantonsverfassung. Sie wurde von den Vertretern der Gemeinden beraten und nach ihrer Fertigstellung nicht von der Landsgemeinde, sondern nach althergebrachter Übung von den einzelnen Gemeindeversammlungen angenommen. Die Versammlung der kleinen Souveräne erfolgte Ende August und Anfang September, und am 5. September 1814 bestätigte der Stadt- und Amtrat das Abstimmungsergebnis.

Die neue Kantonsverfassung suchte in kluger Mäßigung die Errungenschaften der letzten Vergangenheit mit den vorhelvetischen Einrichtungen zu verbinden. Der Kanton bestand wieder aus Stadt und

Amt, nur daß die städtischen Vogteien zu fünf neuen Gemeinden geworden waren. Wenn auch noch nicht vollständig verwirklicht, sollte grundsätzlich die Trennung der Gewalten gelten. Die Landsgemeinde wurde wieder ausschließlich zur Wahl- und Schwurversammlung. Ein Kantonsrat von vierundfünfzig Mitgliedern, gleichmäßig verteilt auf die Stadt mit den befreiten Gemeinden einerseits und die alten freien Gemeinden des Amtes andererseits, bildete die oberste vollziehende Behörde. Die Gesetzgebung ging an den Dreifachen Landrat über, so geheißen, weil er die dreifache Zahl der Kantonsräte aufwies und sich aus diesen selbst sowie zwei weiteren Vertretern für jedes Mitglied zusammensetzte. Das Standesoberhaupt trug fortan den amtlichen Titel Landammann; seine Funktionen waren im wesentlichen nicht verschieden von denjenigen der vorrevolutionären Epoche. Die Verfassung bekannte sich zum römisch-katholischen Glauben und erklärte ihn zur Landeskonfession, versprach den Kantonsbürgern Rechtsgleichheit und Niederlassungsfreiheit mit einigen Beschränkungen, ebenso die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinsen und Feudal-lasten. Daß die neue Ordnung in den meisten Belangen weise Rücksicht auf das geschichtlich Gewordene nahm, verlieh ihr einen festeren Bestand als früher und machte, daß sie sich während dreiunddreißig Jahren erhielt. Da Zug nie ein förmliches System regierender Familien kannte, erwachsen trotz den im übrigen nicht fehlenden Restaurationsbestrebungen keine besonderen Schwierigkeiten; der Kanton blieb von den in den 1830er Jahren anderswo ausgefochtenen Verfassungskämpfen verschont. Der Staatshaushalt hielt sich in bescheidenem Rahmen. Schwer litt das Land wie die anderen Gegenden der Schweiz erneut im Hungerjahr 1817. Als größte Schöpfung jener Jahre kann die Brandassekuranz genannt werden, welche 1813 geschaffen wurde und die Gebäudeversicherung zur Pflicht erhob. Ober- und Unterägeri verwalteten von 1814 an getrennt ihre Gemeindegeschäfte.

### *Die Regeneration*

Das alte Widerspiel der zentralistisch und föderalistisch eingestellten Gruppen in der Eidgenossenschaft flammte bald wieder auf. Während jene unnachgiebig eine radikale Änderung anstrebten, versteiften sich

diese hartnäckig auf den Staatenbund. Hätten sich die Föderalisten für die neue Bundesverfassung entscheiden können, welche der Sankt-Galler Landammann Gallus Jakob Baumgartner entworfen hatte und in den frühen 1830er Jahren zur Abstimmung gelangte, wären wohl der Schweiz schwerste Konflikte erspart geblieben. Zu den politischen gesellten sich in heillosen Verquickung die religiösen Gegensätze. Obwohl sich der mit hoher Intelligenz und großer Beredsamkeit ausgestattete Josef Georg Sidler als hervorragender, unermüdlich tätiger Staatsmann bewährt hatte, versagte ihm das Zuger Volk die Gefolgschaft, als er unablässig für die Revision des Bundesvertrags arbeitete; es entfernte ihn vom Amte des Landammanns und vom Posten des Tagsatzungsgesandten. Die neuen Führer, die beiden Landammänner Franz Josef Hegglin und Franz Xaver Keiser, beharrten auf Erhaltung der bisherigen Verhältnisse; sie verurteilten die von der radikalen Partei im Kanton Aargau erwirkte Aufhebung der Klöster und befürworteten die Berufung der Jesuiten. Immerhin bewahrte Zug auch damals eine gewisse Zurückhaltung. Das Tagebuch des Landammanns Johann Konrad Bossard verschweigt nicht das Mißfallen des Magistraten an der Absonderung und einem Sondervertrag der konservativen Orte. «Dem Mann (Siegwart-Müller), der die Geschichte in Luzern leitete, war weder Talent noch Ausdauer noch Tätigkeit noch der feste und gute Wille, die Stellung der katholischen Kantone und vorab seines Heimatstandes zum besten zu fördern, abzusprechen; aber es war etwas Unheimliches, etwas Erschreckendes in diesen fortgesetzten, nie ruhenden Intrigen, in diesem ewigen Fortspinnen von heimlichen Plänen ...» Allerdings muß beigefügt werden, daß sich auch der linke radikale Flügel unverkennbar von seiner rücksichtslosen Kampfbereitschaft fortreißen ließ, und als die verfassungswidrigen Freischarenzüge begannen, leistete Zug dem bedrängten Luzern militärische Hilfe.

Am 9. Dezember 1844 traf in Zug der Hilferuf Luzerns ein. Die zugerische Führung beschloß, die Streitkräfte zu bewaffnen, und die Militärkommission wurde mit unbedingten Vollmachten versehen. Luzern vermochte das ungesetzliche Vorgehen, das von verschiedenen Kantonen unterstützt wurde, in kurzer Zeit selber abzuwehren. Eine bedrohlichere Lage schuf der zweite Freischarenzug. Am 31. März 1845 hallte aufs neue der Alarm durch die zugerischen Lande; Land-

ammann Bossard wurde zum Zivilkommissär ernannt. Er verfügte sich unverzüglich nach Luzern. Das Zuger Kontingent unter Oberstleutnant Karl Moos, das eilends in Cham vereidigt wurde, zog ebenfalls dorthin. Schon waren die Freischaren bis zur Emmenbrücke vorgedrungen, da trugen die Zuger das Ihrige zum Siege bei und kehrten mit Gefangenen, erbeuteten Pferden und Fahnen aus dem Gefecht zurück. Unterdessen bewachte der zugerische Landsturm die eigenen Grenzen. Alsbald setzte sich Zug für schonende Behandlung der Gefangenen ein. Im Namen der Hauptleute richtete Oberstleutnant Moos ein offizielles Gesuch an die Luzerner Regierung: «Die Mannschaft des Kantons Zug ist den treuen Bundesbrüdern von Luzern zu Hilfe geeilt, um die gesetzliche Ordnung zu verteidigen und aufrecht zu halten. Wir haben zum glücklich errungenen Siege nach Kräften mitgewirkt und damit unsere erste Pflicht erfüllt. Eine zweite glauben wir durch gegenwärtige Bitte erfüllen zu müssen. Wir wünschen sehr, daß der Sieg der Waffen gekrönt werde durch den viel schöneren und freudigeren Sieg der wahrhaft christlichen Gesinnung, die sich kund gibt in Milde und Schonung gegen Unglückliche und also gegen die unglücklichen Gefangenen und Verwundeten.»

Noch war indessen die leidenschaftliche Auseinandersetzung nicht zu Ende; der Streit verschärfte sich, und am 10. März 1845 erhielt der Sonderbund feste Gestalt. In überwiegender Mehrheit stellte sich das Zuger Volk hinter den Beschluß des Dreifachen Landrats vom 13. März 1846 und an die Seite der vier Waldstätte, Freiburgs und des Wallis, und als die Lage immer ernster wurde, traf auch Zug die nötigen Sicherheitsmaßnahmen. Am 15. März wurde eine ständige Regierungskommission mit außerordentlichen Vollmachten bestellt; dessenungeachtet aber bemühte sich Zug während der entscheidenden Tagsetzung im Juli 1847 und darüber hinaus, allerdings erfolglos, um einen friedlichen Austrag. Eine außerordentliche Landsgemeinde billigte am 3. Oktober das Vorgehen der Regierung und beteuerte das Festhalten am Sonderbund. Nach dem Plan des Generals Dufour sollte unverzüglich nach der Unterwerfung Freiburgs der Angriff gegen Zug ausgelöst werden. Die Division Gmür hatte den Befehl, von Knonau her gegen die Stadt Zug vorzurücken. Zug war sich selbst überlassen und konnte den Angreifern nur seine eigene Wehrmacht entgegenwerfen. Noch bevor jedoch der Entscheid durch die

Waffen fiel, unterzeichneten die zugerischen Abgeordneten am 21. November in Aarau die Kapitulation; sie bedeutete den Rücktritt vom Sonderbund. Der Landrat beeilte sich und ratifizierte schon am folgenden Tage das Abkommen. Sogleich rückten die Tagsatzungsstreitkräfte in das Zugerland ein und hielten es während einiger Zeit besetzt. Die eidgenössischen Abgeordneten, J. M. Hoffmann und Dr. med. J. J. Hegetschwiler, luden die Regierung ein, ihr Amt niederzulegen; allein Landammann Bossard weigerte sich in würdiger Form. Da bildete Gustav Konrad Keiser, ein erklärter Gegner des Sonderbunds, einen Ausschuß von dreiundzwanzig Gesinnungsfreunden; ein gedruckter Aufruf forderte die Bevölkerung des Kantons auf, den bestehenden Behörden den Gehorsam zu versagen und eine neue Regierung zu wählen. Die umgehend anberaumte außerordentliche Landsgemeinde tagte am 5. Dezember; auf Antrag Keisers bestätigte sie den Austritt aus dem Sonderbund, die Abberufung der kantonalen Behörde und eine Totalrevision der Verfassung. Keiser selbst wurde an die Spitze der provisorischen Regierung und am 21. Januar 1848 zum Landammann bestellt.

Die neue Verfassung, die der Souverän am 8. Januar mit 1205 gegen 665 Stimmen billigte, verwirklichte noch konsequenter den Grundsatz der Gewaltentrennung. Die Landsgemeinde, die altehrwürdige Institution, mußte verschwinden und einer vermehrt repräsentativen Demokratie weichen. Als oberste gesetzgebende Behörde amtete nun der Große Rat, als vollziehende Behörde der Regierungsrat, den der Große Rat aus seiner Mitte bestimmen konnte. Für die Rechtsprechung bestand neben dem Kantonsgericht als Appellationsinstanz das Obergericht. Zu den schon bestehenden zehn Gemeinden trat das von Menzingen getrennte Neuheim. Die Korporationen wurden aus den Gemeinden ausgeschieden und behielten Besitz und Betreuung des Genossenguts. Die Leitung des Schulwesens übernahm der Erziehungsrat. Im übrigen galten, wie es die bald hernach verpflichtende Bundesverfassung wollte, unbehinderte Niederlassung, freie Meinungsäußerung sowie Handels- und Verkehrsfreiheit.

Noch vermochte diese neue Kantonsverfassung nicht die spontane Zustimmung des Zuger Volkes zu gewinnen; die Annahme geschah vielmehr unter dem Druck der Ereignisse und mit schwacher Stimmbeteiligung. Die gleiche Bedrückung lastete auch auf den ersten Wah-

len, die eine deutliche freisinnige Mehrheit ergaben. Nachdem jedoch die eidgenössischen Truppen abgezogen waren, kräftigte sich erneut die Gegenpartei, und schon bei der Abstimmung vom 20. August 1848 verwarf ein erhebliches Mehr die Bundesverfassung. Anfangs 1850 gewannen die konservativen Kräfte wieder die Oberhand in der kantonalen Führung.

Unversehens wuchs der Kanton während der folgenden Jahrzehnte in die sich überall durchsetzende industrielle Zeit hinein. Große, unerwartete Geschehnisse gab es außerdem nicht, es seien denn gelegentlich hitzige Wahlkämpfe und zwei Revisionen des kantonalen Grundgesetzes; davon soll noch die Rede sein. Im Jahre 1887 wurde die Stadt Zug von einem neuen Einbruch des Seeufers aufgeschreckt; ein ganzes Häuserviertel der Vorstadt sank in Trümmer und konnte nicht wieder aufgebaut werden.

## DIE NEUESTE ZEIT

### *Das Verkehrswesen*

Schon die holprigen Saumpfade, auf denen einst Pilger und Kaufleute das Zugerland durchquerten, spielten eine wichtige Rolle. Die Reichsstraße führte von Horgen am Zürichsee nach Baar und Zug sowie weiter nach Immensee und Küßnacht am Vierwaldstättersee. Die andere alte Verkehrsader verlief von Zürich über den Albis nach Knonau, Rumentikon (Cham), Drälikon (Hünenberg) und Luzern. Ein dritter Strang zog sich vom Zürichsee nach Hinderburg, ins Ägerital und nach Einsiedeln. Der Personen- und Güterverkehr nach Cham und dem Ennetsee benützte jahrhundertlang ausschließlich die See-Verbindung. Im Jahre 1540 baute der unternehmende Baumeister Jost Knopflin einen Landweg durch den sogenannten Sumpf, das feuchte Grenzgelände; es bedurfte indessen noch der Senkung des Seespiegels und der Errichtung des Lorzenkanals im späten 16. Jahrhundert, bis dieser Weg gegen die periodische Überschwemmung gesichert war, und nicht vor dem 19. Jahrhundert entstand die moderne Landstraße nach Cham. Gleicherweise trat erst 1829 an die Stelle des gewundenen Uferpfades die erste Straße nach Walchwil und Arth. Die eigentliche Straßenbauperiode setzte im Zugerland um 1840 ein; es folgten sich der Reihe nach die besser gebaute Teilstrecke von Zug über Baar zur Sihlbrücke, von dort nach Menzingen und Ägeri, von Zug über Ägeri an die Schwyzer Grenze, von Baar nach Neuheim sowie von Cham nach Sins und Knonau. Um 1870 verfügte der Kanton über ein relativ solides Straßennetz.

Auch die Schifffahrt erfuhr im 19. Jahrhundert eine revolutionäre Wendung. Der Genfersee sah den ersten Raddampfer mit der Schweizer Flagge. Noch um 1850 fuhren die altvertrauten Nauen zum zugerischen Wochenmarkt, und der Luzerner Bote beförderte nach wie vor die Waren auf einem gedeckten Ruderschiff über den See. Schon hatte jedoch der Fremdenzustrom zur Rigi, der Königin der innerschweizerischen Berge, eingesetzt, und es bildete sich 1851 eine Dampfschiffahrtsgesellschaft für den Zugersee. Im folgenden Jahre kaufte diese den schmucken Dampfer «Rigi». Die Pläne waren weiter gespannt;

die zugerische Schifffahrt hätte sich an diejenige des Vierwaldstättersees anschließen wollen, allein Luzern bot nicht die Hand. So wurden die regelmäßigen Fahrten alljährlich Mitte Juni begonnen und Ende Oktober eingestellt. Nachdem 1864 ein zweiter Dampfer angeschafft war, versuchte die Gesellschaft, die Marktfahrten auch im Winter mit einer Taxermäßigung weiterzuführen; aber das finanzielle Ergebnis befriedigte nicht. Schon machte sich die Eisenbahn als Konkurrentin bemerkbar, und die zugerische Schifffahrt mußte sich angesichts des abnehmenden Lokalverkehrs auf die fremden Gäste umstellen, und diese wiederum richteten sich nach der Witterung und der Weltlage.

Einen wahren Siegeszug trat die Eisenbahn an. Die erste schweizerische Linie führte von Zürich nach Baden. Nach 1850 begann der Bundesrat die Studien des schweizerischen Bahnnetzes, das bisher ohne ihn entworfen worden war, und die Bundesversammlung verabschiedete 1852 das Eisenbahngesetz, das die Bahnhoheit den Kantonen überließ. So entstanden aus privater Initiative und unter kantonaler Kontrolle, nicht ohne unliebsame Zusammenstöße und Schikanen, die Teilstrecken der nächsten Jahrzehnte, auch der erste Schienenweg im Kanton Zug.

Da in den 1850er Jahren Landwirtschaft und Industrie einen erfreulichen Aufschwung nahmen, erwachte das Verlangen, Zug den beiden Zentren Zürich und Luzern näher zu bringen. Es gruppierte sich ein Komitee, bestehend aus Landammann Franz Josef Hegglin, Wolfgang Henggeler-Schmid, Oberst Franz Müller, Heinrich Schmid und Heinrich Vogel-Saluzzi, das beim Großen Rat um die Bewilligung einer Eisenbahnlinie nachsuchte. Nach dem Wortlaut des Dokuments vom 18. Juni 1856 waren die Konzessionäre verpflichtet, eine Eisenbahnlinie von der Zürcher Grenze nach Baar und Zug bis St. Adrian (Arth) und eine zweite von Zug nach Cham und Gisikon zu erbauen. Im Grunde planten die Zuger eine Verbindung mit Zürich durch das Sihltal. Auch die schweizerische Nordostbahngesellschaft erwog eine Verbindung zwischen Zürich und Luzern, suchte indessen um der kürzeren Strecke willen die Stadt Zug zu umgehen. Das zugerische Komitee überreichte 1857 der Zürcher Regierung ein Gesuch für die Sihltalbahn, aber Zürich und Luzern bestanden auf der sogenannten Reppischbahn.

Unterdessen obsiegte in den maßgeblichen Kreisen die von Bundesrat Stampfli empfohlene Linie Lausanne–Bern–Luzern–Zug–Uznach–St. Gallen–Rorschach; der Bau des Teilstücks Bern–Zug–Rapperswil sollte der Ostwestbahngesellschaft zufallen. Das zugerische Komitee gab trotz seinen schon getätigten Aufwendungen seinen früheren Plan auf, und die Zuger Regierung erteilte 1858 der Ostwestbahn die angeforderte Konzession. Bedingung war, daß die Bauarbeiten noch im gleichen Jahre begonnen und so weit wie möglich beschleunigt werden sollten. Mit großem Stimmenmehr beschloß der zugerische Große Rat, ein Aktienbündel von 100000 Franken zu übernehmen; die Stadt Zug zeichnete Aktien im Betrage von 350000 Franken. Die Arbeiten auf Zuger Boden gingen rasch vorwärts; bald jedoch zeigte es sich, daß vermehrte finanzielle Mittel nötig waren. Wieder verpflichteten sich die Zuger Regierung und Private, besonders die Spinnereien von Baar und Ägeri. Zu Beginn des Jahres 1861 belief sich das Aktienkapital auf annähernd 8 Millionen Franken; davon waren erst 4,5 Millionen (aus dem Kanton Zug 600000 Franken) einbezahlt, und die Gesellschaft hatte schon über 10 Millionen verausgabt. Die Sanierung wollte nicht gelingen, und die Gesellschaft mußte ihre Zahlungsunfähigkeit erklären.

Nach mühevollen Verhandlungen nahm sich die schweizerische Nordostbahn der unfertigen Teilstrecke an. Es bildete sich ein neues Komitee, das für eine Linie durch den Bezirk Affoltern nach der Innerschweiz warb. Schon 1857 hatte Zürich eine Konzession für die Strecke von der Limmatstadt nach Urdorf und die zugerische Grenze bewilligt. Am 9. Januar 1862 unterzeichneten die Stände Zürich, Luzern und Zug den Vertrag, der die Linie Zürich–Affoltern–Zug–Luzern als Teilstrecke der Nordostbahn, des weitern ein Aktienkapital von 12 Millionen Franken sowie eventuell die Beteiligung an einer Pferdebahn von Zug nach Baar vorsah. Trotz der knappen Bauzeit und den vielfältigen Schwierigkeiten gelang es der Gesellschaft, den festgesetzten Termin einzuhalten. Am 31. Mai 1864 fand in prunkvoller Feier die Eröffnung statt.

Im Jahre 1874 ging auch die erste Strecke der aargauischen Südbahn der Vollendung entgegen; sie sollte Rotkreuz zum Knotenpunkt machen und bis Immensee weitergeführt werden. In der Zwischenzeit war im schweizerischen Eisenbahnwesen eine grundsätzliche Änderung eingetreten. Im Hinblick auf die allerorten sich ergebenden Unzuläng-

lichkeiten wurde das Bundesgesetz von 1872 geschaffen und in der Verfassung von 1874 verankert; fortan waren die Konzessionen, ebenso Bau und Betrieb von Eisenbahnen Bundessache. Im Jahre 1875 erteilte die Bundesversammlung die Konzession für die Strecke Muri-Rotkreuz; sie wurde 1879 angelegt und 1881 in Betrieb genommen.

Bald nach der Mitte des Jahrhunderts tauchte der kühne Gedanke einer Durchquerung der Alpen auf. Während anfänglich ein Durchstich des Lukmaniers oder des Splügens in Erwägung stand, rückte allmählich der St. Gotthard in den Vordergrund. Zug verfolgte die Debatten mit regem Interesse; was es nun zu erreichen hoffte, war, ein Knotenpunkt zu werden und durch Schienenwege mit Basel, Zürich, Luzern und dem Süden verbunden zu sein. 1860 setzten die Besprechungen ein; bald wurden sie eifrig gefördert, bald gerieten sie ins Stocken. Sichtlich hemmte das Kriegsjahr 1866 den Fortschritt. 1869 erklärten sich der Norddeutsche Bund, Baden und Württemberg für den Gotthard. Im gleichen Jahre übernahm der Bundesrat auf Drängen der Gotthardvereinigung die Leitung. Bundesrat Welti präsierte die Diskussionen und Abmachungen mit den fremden Staaten. Die Kosten wurden auf 160 bis 170 Millionen Franken geschätzt; der Tunnel von Göschenen nach Airolo beanspruchte 62 bis 65 Millionen. Italien hatte 45, die deutschen Staaten 20, die Gotthardvereinigung 20 Millionen aufzubringen. Der Kanton Zug verhiess 250 000 Franken. Im Jahre 1871 konstituierte sich die Aktiengesellschaft, 1872 begann der Bau des Tunnels. Aber nochmals mußten die Staaten ihre Zuschüsse erhöhen, Italien um 10, das neue Deutsche Reich um 10, die Schweiz um 8 Millionen.

Gleichzeitig mit den Verhandlungen über die Strecke Zug-Arth-Goldau liefen auch diejenigen über die Linie Zug-Thalwil; im Jahre 1871 reifte schließlich der Gedanke, den Anschluß an den Gotthard vom linken Ufer des Zürichsees über Sihlbrugg und Zug zu erstellen. 1872 kam der endgültige Vertrag zustande. Zug wurde angehalten, 600 000 Franken an die Kosten im Betrage von 7 Millionen zu erlegen. 1890 erfolgte schließlich die Konzession; der Bau des Albistunnels geschah im folgenden Jahr, und Ende Mai 1897 wurden zur gleichen Zeit die beiden Strecken Zug-Thalwil und Zug-Arth-Goldau eröffnet. So waren die alten Wünsche und Forderungen Zugs glücklich in Erfüllung gegangen.

Noch verblieb dem Kanton die nicht leichte Aufgabe, die Verkehrsmöglichkeiten innerhalb seiner eigenen Grenzen zu modernisieren. Ein wichtiges Anliegen war die bessere Verbindung von Berg und Tal. Aber die zwei Gemeinden Menzingen und Ägeri konnten sich lange nicht finden, und es brauchte die angespannte, selbstlose Arbeit der Magistraten, für das dringliche Bedürfnis zu einer guten Lösung zu kommen. Entscheidend wurde die Erstellung der Lorzentobelbrücke, die 1905 vom Kantonsrat, 1906 vom Volke gebilligt wurde. Der Bau erfolgte in den Jahren 1907 bis 1910 und erforderte einen Aufwand von nahezu 1 Million Franken. Jetzt war auch der Weg für eine elektrische Straßenbahn vorgezeichnet. Unermüdlich arbeiteten dafür Fürsprecher Josef Hegglin von Menzingen und Landammann Fritz Spillmann. Beinahe einstimmig beschloß der Kantonsrat 1910 die Anlage, und trotz einer heftigen Opposition stimmte auch das Volk zu. Der Kostenvoranschlag lautete auf 2 Millionen Franken; mehr als die Hälfte fiel auf den Kanton. Der Bau wurde 1912 begonnen und 1913 vollendet. Nun konnten Postkutsche und Auto, die trotz dem erheblichen Höhenunterschied und den winterlichen Schneemassen treu gedient hatten, ihren Betrieb einstellen.

Durfte der aussichtsreiche Zugerberg hinter den Bergbahnen der Innerschweiz einfach zurückstehen? Sobald im Ägerital die ersten Sanatorien entstanden und zu Schönbrunn (Menzingen) eine weithin bekannte Kuranstalt zu einem sehr beliebten Ferientaufenthalt einlud, besaßen auch die beiden Gasthäuser auf dem Zugerberg eine beachtliche Kundschaft aus dem In- und Ausland. So erwuchs das Bedürfnis, die Stadt Zug mit den Hotels auf dem Berg durch eine Drahtseilbahn zu verbinden. Seit 1904 beschäftigte sich der Verkehrsverein mit dem Projekt und veranlaßte die Konzession. Auch der Kantonsrat entschied sich für das Vorhaben. 1905 ging die Konzession an die Aktiengesellschaft Zugerberg und Straßenbahn über, und 1907 begann der regelmäßige Verkehr der neuen Straßen- und der Seilbahn, die neustens zum Teil dem Autobus das Feld überlassen mußten.

## *Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie*

Nicht nur den Leuten in den Dörfern, sondern auch den Bewohnern der ummauerten Siedelung stand einst das bäuerliche Wesen viel näher; manche Herren besaßen außer ihrem Stadthaus einen Hof in der Umgebung, und viele Bauerngehöfte gehörten zur städtischen Gemeinde. Da der heimatliche Boden in der Regel die Bauernfamilien ernähren mußte, wurden überall, vorzüglich im flacheren Gelände, die verschiedenen Getreidesorten angepflanzt. Während Jahrhunderten galt die Dreifelderordnung, welche die strenge Aufeinanderfolge von Wintergetreide, Sommerfrucht und Brache innehielt. Unter dem Einfluß des modernen Verkehrswesens und der aufkommenden Industrie, auch wegen der häufigeren Kartoffelpflanzung nahm dann der Getreidebau ab; erst die beiden Weltkriege nötigten wieder zu vermehrter Selbstversorgung des Landes. Aber nicht nur der Ackerbau, sondern das bäuerliche Gewerbe überhaupt wich immer mehr vor den anderen Wirtschaftszweigen zurück; während im Jahre 1880 die berufstätigen Landwirte im Kanton Zug noch 33 Prozent ausmachten, erreichte ihre Zahl im Jahre 1950 nur mehr 16 Prozent, 1960 gar knapp 10 Prozent der Bevölkerung.

Mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit und die Niederschlagsmengen bildeten Graswirtschaft und Viehhaltung im Zugerlande seit alters eine wichtige Erwerbsquelle. Eine Tagebuchnotiz berichtet, daß der Kanton um 1747 jährlich gegen 4000 Stück Rindvieh nach Italien ausgeführt habe. In dieser erstaunlich großen Zahl dürfte wohl auch jenes Vieh mit eingerechnet gewesen sein, das in den Nachbarkantonen angekauft wurde. Aus offiziellen Erhebungen geht hervor, daß sich der zugerische Viehbestand innerhalb von gut hundert Jahren verdreifacht hat; im Zeitabschnitt von 1842 bis 1952 stieg die Anzahl der Kühe von 3220 auf 11 092 und der Gesamtbestand des Rindviehs von 5167 auf 16 427 Stück. Die Zuger Rasse genoß hohe Wertschätzung. Das bestätigt der Zuger Historiker Bonifaz Staub in seiner Monographie von 1864: «In neuerer Zeit kommen Händler aus Deutschland, Frankreich und Spanien, um im Lande selbst die schönsten Exemplare um hohe Preise anzukaufen. Ausgeführt werden jährlich 1200 Kühe ...» Den neuen Aufstieg bahnte vor allem die in Cham 1866 gegründete Milchsiederei an; sie förderte mächtig die Milch-

produktion nicht nur im Zugerlande, sondern ebenso in den angrenzenden Gebieten. Obschon das große Unternehmen später im Gefolge seiner Expansion den ersten Standort verließ, bewahrte die Milchwirtschaft ihre hohe Bedeutung; die zugerischen Milchproduzenten, die in Genossenschaften zusammengeschlossen sind, liefern noch immer dem eigenen Kanton und der Stadt Zürich die nötige Konsummilch.

Der Obstbau war lange unbedeutend und deckte nur den Eigenbedarf. Die Intensivierung begann nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, zugleich mit dem Anstieg der Milchwirtschaft. Schon im Jahre 1857 sandte Zug beliebte Sorten auf die schweizerische Ausstellung in Bern; 1871 organisierte es selbst eine Obstausstellung. G. Page, der Chef der Chamer Milchsiederei, erwarb sich besondere Verdienste um die Obstpflanzungen. Die Baum- und Fruchtpflege wurde systematisch von der landwirtschaftlichen Schule gefördert und verbessert. In den Berggemeinden und im Tal gedeiht der Kirschbaum. Ein Teil der Ernte wird zur Kirschdestillation verwendet, die bis heute zuweilen den Charakter einer Heimindustrie bewahrt hat. Daneben war auch der Weinbau ziemlich verbreitet; die klimatischen Verhältnisse erwiesen sich jedoch weniger günstig. Im 19. Jahrhundert verdrängten Obst und Most die Weinreben, an die manchenorts nur noch die Ortsnamen erinnern.

Auch in der Stadt Zug beherrschten einmal Handwerk und Handel den Arbeitsmarkt. In der Landschaft blieb das Gewerbe dem bäuerlichen Eigenbetrieb eingebaut; in der Stadt vereinigten sich die Handwerker zu Zünften. Zwar vermochten sie sich nie zu einer leitenden Stellung im öffentlichen Leben aufzuschwingen, aber die zünftische Ordnung wachte unnachgiebig über den Marktzwang der Stadt, regelte die Konkurrenz und gewährleistete die Gediegenheit der Produkte. Die Häuser der Altstadt, die Kirchen, die astronomische Uhr am Zytturm sowie mannigfache Stücke des Zuger Museums und des Landesmuseums in Zürich bergen Erzeugnisse des alten Zuger Gewerbes. Um 1674 entstand in Zug die erste Buchdruckerei; sie ging später in den Besitz der Familie Blunschi über.

Schon im 17. Jahrhundert arbeiteten viele Leute in den Gemeinden für die zürcherischen Seidenfabrikanten. Die Seidenweberei brachte der wachsenden Bevölkerung, der das Einkommen aus der Landwirtschaft nicht mehr genügte, Heimarbeit und eine willkommene Ver-

dienstquelle. Um 1840 zählte man im Kanton Zug über tausend Seidenweberinnen. Nach dem Aufkommen der Fabriken wanderten viele Bewohner in die Industrieorte aus; ein Teil blieb dort, ein anderer Teil kehrte hernach in die Fabriken der Heimat zurück. Das Gewerbe mußte sich der neuen Industrie einordnen.

Die Maschine, der die Zukunft gehörte, veränderte die volkswirtschaftlichen Bedingungen mit einem Schlag. Zwar bereitete der automatische Webstuhl der Heimarbeit ein jähes Ende und verursachte nicht selten, so im Ägerital, eine vorübergehende Notlage, aber bald schufen die Fabriken neue Verdienstmöglichkeiten. Weitblickende und unternehmende Männer lenkten den Fortschritt und legten mit eigenen Mitteln und auswärtigen Kapitalien den Grundstock zur zugerischen Industrie.

Die zugerische Müllerei reicht ins Mittelalter zurück; auf diesem Boden entsprang die Obermühle von Baar. Die ebenfalls in Baar beheimatete und neuerdings anderen Fabrikationszweigen zugeführte Neumühle entstammt dem 20. Jahrhundert. Ein drittes blühendes Unternehmen, die Obermühle von Zug, gab 1929 den Betrieb auf. Die früheste Kunde von der zugerischen Papierfabrikation gehört dem 15. Jahrhundert an. Zum Papiergewerbe von Baar gesellte sich dasjenige von Cham, wo die Zuger Stadtbürger J.K.Brandenberg und Hauptmann Knopfli 1657 eine Papiermühle einrichteten. Nachdem das Unternehmen wiederholt den Besitzer gewechselt hatte, gelangte es 1861 in die Hand des Zürcher Handelsherrn U.H.Vogel-Saluzzi und blühte sichtlich auf. Heute zählt die Firma zu den schweizerischen Großbetrieben.

Noch erinnern sich alte Leute von Cham gerne an die zahllosen, im Morgenlicht glitzernden Milchkanen, die täglich in die Siederei gefahren wurden. Ein schwerer Schlag traf das Dorf, als das 1866 bescheiden begonnene Werk, das sich 1915 mit der Firma Nestlé in Vevey verbunden und unaufhörlich neue Fabrikationsstätten in der Schweiz und im Ausland angelegt hatte, in den Krisen Jahren nach 1930 seine Tore schloß. Immerhin verblieben gewisse finanzielle Beziehungen zwischen Cham und der zum Weltunternehmen gewordenen Nestlé Alimentana Company.

Die Textilindustrie entwickelte sich auffallend längs der Lorze und ließ nacheinander die Baumwollspinnereien 1834 in Unterägeri, 1845

in Neuägeri und 1854 in Baar erstehen; sie ist im wesentlichen die Pioniertat des Wolfgang Henggeler (gestorben 1877) und seiner Familie. Ungeachtet mancher Rückschläge, wie sie der Industrie eigen sind, festigte sich das Unternehmen, nicht zuletzt dank dem Mittun und der Geldhilfe des Zürcher Fabrikanten Heinrich Schmid von Gattikon (Thalwil). Der Plan zur Gründung der Baumwollspinnerei an der Lorze in Zug geht auf das Jahr 1851 zurück. Im Jahre 1862 begann die wieder von Zürcher Fabrikanten ins Werk gesetzte Spinnerei Hagendorn (Cham) ihre Fabrikation; sie fiel 1888 einer Feuersbrunst zum Opfer und wurde nicht mehr eingerichtet.

Jüngerem Datums ist die Zuger Metallindustrie. Es war im Jahre 1880, als sich Zuger und Zürcher Kaufleute zur Gründung der Metallwarenfabrik vereinigten. Die Firma hat sich entfaltet und im Jahre 1913 zur Entstehung der seither ebenfalls blühenden Verzinkerei-Aktiengesellschaft geführt. Daneben erwuchs 1927 aus dem Kreise der Chamer Milchwirtschaft die Maschinenfabrik-Aktiengesellschaft. Dem Apparatebau obliegt zur Zeit die sich ausweitende Aktiengesellschaft F. Rittmeyer, dem Stahlbau die Firma Gebrüder Gysi, Aktiengesellschaft, in Baar. In den 1950er Jahren ließ sich noch die Firma Crypto Aktiengesellschaft in Zug nieder; das Unternehmen weitete sich sehr rasch aus und besitzt heute eine große Fabrikationsstätte in Steinhausen.

Eine zentrale Stellung fällt der Fabrikation elektrischer Apparate zu. Als im Jahre 1896 R. Theiler und A. Gyr-Wickart ein kleines elektrotechnisches Institut eröffneten, ahnte wohl niemand, daß daraus ein Unternehmen von Weltruf hervorgehen sollte. 1903 trat H. Landis in die Firma ein. Die große Entwicklung hob 1905 mit dem Eintritt von Dr. K. H. Gyr an. Sosehr indessen die Zeit den Fabrikationszweig begünstigte, so brauchte es dennoch unablässige Anstrengungen und die mutige Überwindung von Rückschlägen, bis die Firma den ersten Platz unter den gleichgerichteten Unternehmen der Schweiz erringen konnte. Heute beschäftigt sie über fünftausend Angestellte und Arbeiter in Zug und über fünfhundert in Einsiedeln. Die Gebäude an der Hofstraße konnten nicht mehr genügen, und es bildete sich Schritt um Schritt die große Fabrikationsanlage westlich des Zuger Bahnhofs. Nicht das gleiche Gedeihen war der Glühlampenfabrik in Zug vergönnt; sie bestand von 1899 bis 1925.

Wenn auch von den größeren industriellen Betrieben etwas in den Hintergrund gedrängt, dürfen die zugerischen Sägereien nicht übergangen werden. Die größte darunter, die Firma J. Spillmann, kann auf hundert Jahre zurückschauen; 1929 verlegte sie ihren Sitz vom Aabach an die Baarerstraße. Auch die Kistenfabrik-Aktiengesellschaft ließ sich im Raum zwischen Zug und Baar nieder; sie war eine Zeitlang das größte schweizerische Unternehmen ihrer Art. Noch ein prosperierendes Unternehmen, das der Holzbranche dient, erstand neuestens in der Aktiengesellschaft Victoria-Werke, Baar.

Unbestreitbar ist in der Gegenwart die Industrie, für die in Zug und in den Gemeinden noch eine lange Liste größerer und kleinerer Unternehmen beizubringen wäre, das ausschlaggebende Glied der zugerischen Volkswirtschaft. Ungefähr jeder fünfte Bewohner des Kantons arbeitet in der Industrie, und beinahe jeder zweite bezieht daraus seinen Lebensunterhalt. Aus dem einstigen Bauernkanton ist eine sehr dicht industrialisierte Gegend geworden. Die Industrie hat die in Stadt und Land verfügbare Bevölkerung angezogen; überdies rief sie einer dauernden Zuwanderung. Seit den 1860er Jahren lockten die Spinnereien an der Lorze zumal aus der zürcherischen Nachbarschaft reformierte Arbeitskräfte an, so daß sich bald eine Gruppe reformierter Bewohner im Zugerlande niederließ. Es bildete sich ein reformierter Kirchenvorstand, und die kantonale Regierung erlaubte in Baar oder Zug den Gottesdienst für die Erwachsenen, in den anderen Gemeinden die Kinderlehre für die Minderjährigen. Am 6. April 1863 wurde in Baar der erste reformierte Gottesdienst gefeiert, und im September des gleichen Jahres fand die erste Gemeindeversammlung statt. Sie gab sich eine feste Form, die von der Regierung gutgeheißen wurde; so entstand die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde des Kantons Zug, die heute über Kirchen und Kultstätten in Baar, Zug, Cham, Ägeri, Walchwil und Steinhausen verfügt. Bei der eidgenössischen Volkszählung von 1960 beherbergte der Kanton Zug 8514 Protestanten oder 16,2 Prozent der Gesamtbevölkerung.

## *Die Verfassungsrevisionen*

Die Verfassung von 1848 war ohne Zweifel von grundlegender Bedeutung; zum erstenmal fand darin das Prinzip der Gewaltentrennung eine klare Lösung. Da indessen die Landsgemeinde verschwand und die gesamte Legislatur auf den Großen Rat überging, blieb dem stimmfähigen Bürger der unmittelbare Einfluß entzogen. Hier setzten in den 1870er Jahren die Kritik und der Ruf nach einer Änderung ein. Die neue Zuger Verfassung wurde am 17. November 1873 vom Großen Rat und am 14. Dezember vom Volk angenommen, jedoch nicht sofort verkündet, weil die Eidgenossenschaft eben selbst daran war, die Bundesverfassung zu bereinigen. So wartete Zug den Ausgang der eidgenössischen Revision ab und unterzog hernach das kantonale Grundgesetz der notwendigen Anpassung; der Kantonsrat stimmte dem Ergebnis schließlich am 15. Mai 1876 zu, und die Verfassung wurde nach Genehmigung durch das Volk vom Regierungsrat in Rechtskraft erklärt. Auch die Bundesversammlung sprach die Gewährleistung aus. Die Verfassung setzte die Zahl der Regierungsräte auf sieben, der Mitglieder des Kantonsgerichts auf fünf, jene des Obergerichts auf sieben fest und sah für die Regierungsräte und die beiden Ständeräte die direkte Volkswahl vor. Deutlich verrät sie damit ihr Hauptziel, die Erweiterung der demokratischen Rechte. Dem gleichen Bestreben diente auch die Einführung von Initiative und Referendum. Des weitern erhielt das Gemeinwesen eine für die Zukunft wichtige neue Regelung. Noch lebte in Stadt und Land die Erinnerung an die einstmals beinahe souveränen Gemeinwesen und stärkte sichtlich den Gemeindegedanken. Die Verfassung von 1848 hatte nur die selbständigen Korporationen geschaffen; nun wurde der Gemeindeverband selbst, der bisher alle Sparten des wirtschaftlichen, kulturellen und religiösen Lebens vereinigt hatte, in die Einwohner-, die Bürger- und die Kirchgemeinde, eine jede mit genau umschriebenen Kompetenzen, aufgespalten. Die Änderung war ebenso die Antwort auf die neuen Verhältnisse und Forderungen der Zeit; die bundesrechtlich garantierte Niederlassungsfreiheit, die auch für Zug verbindlich war, und die industrielle Entwicklung hatten allenthalben eine neue bevölkerungsmäßige und konfessionelle Mischung gebracht.

Ungeachtet der besagten Vorzüge vermochte die neue Verfassung dennoch nicht allseits zu befriedigen. Die liberale Minderheit glaubte sich vorab durch das vorgesehene Wahlverfahren des Kantonsrats benachteiligt. Die Gemeinden konnten auf je zweihundertfünfzig Bewohner einen Vertreter in den Rat entsenden, und die Gesamtheit des Volkes wählte überdies fünfzehn Mitglieder, die sogenannten indirekten Ratsherren, die zur Hauptsache auf die konservative Mehrheit entfielen. Diese Achillesferse wurde besonders bei den Wahlen von 1892 deutlich erkennbar, und die Minderheit forderte nachdrücklich eine Revision. Der geltenden Verfassung gemäß legte der Kantonsrat erneut die Hand ans Werk und bestimmte eine Kommission; sie hatte vorerst die Aufgabe, die eingegangenen Beschwerden und Begehren zu prüfen. Die wichtigsten, zu denen der Gesetzgeber Stellung nahm, um sie ganz oder teilweise zu verwirklichen, waren die Beseitigung der indirekten Kantonsräte und die Einführung des Proporz. Die Beratungen im Kantonsrat erfolgten im August 1893 und im Januar 1894; die revidierte Verfassung wurde am 18. März 1894 mit einer Beteiligung von 41 Prozent vom Volke gebilligt und am 26. Juni daraufhin von den eidgenössischen Räten bestätigt. Das Revisionswerk hatte somit annähernd zwei Jahre beansprucht und ist besetzt vom Willen des Kompromisses, der in der Zuger Geschichte keineswegs neu war. Das gilt vor allem für das Verhältniswahlverfahren, das merkwürdigerweise zuerst gerade von den Liberalen mit Rücksicht auf die inneren Verhältnisse abgelehnt wurde. Für den Proporz trat besonders auch die junge sozialdemokratische Gruppe ein.

Die nahezu dreiviertel Jahrhundert alte, noch heute gültige Verfassung, die klug auch die früheren Errungenschaften des 19. Jahrhunderts festhält, verdient eine knappe Würdigung. Die Gesetzgebung, die voranstehende staatliche Funktion, liegt weiterhin beim Kantonsrat, aber die von ihm beschlossenen Gesetze unterliegen dem fakultativen Referendum und müssen, wenn fünfhundert Bürger oder ein Drittel des Rats es fordern, zur Volksabstimmung gelangen. Die Wähler besitzen überdies auf Grund von achthundert gültigen Unterschriften das Recht der Gesetzesinitiative. Daneben besteht das fakultative Finanzreferendum für Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von 40000 oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von 5000

Franken bedingen. Die Verfassung kennt die Dringlichkeitsklausel und gestattet dem Rat, in entsprechenden Fällen das Referendum auszuschalten. Die vollziehende Gewalt verbleibt dem Regierungsrat, der seine Funktionen nebenamtlich ausübt. Die Wahl der Regierung geschieht nach dem Proporz, der bei allen kantonalen und gemeindlichen Behörden zur Anwendung kommt. Dieses Wahlverfahren hat sich als der ruhende Pol und bei der politischen Struktur immer wieder als das zweckmäßige Mittel zur Verständigung unter den Parteien erwiesen. Die richterliche Gewalt liegt beim Friedensrichter in den Gemeinden, beim Kantons- und beim Obergericht für den ganzen Stand. Die Verfassung trennt Gericht und Verwaltung und verbietet die gleichzeitige Zugehörigkeit zur Regierung und zu einem Gericht. Eingehend behandelt die Verfassung sodann die Freiheitsrechte und nennt solche, welche die Bundesverfassung nicht ausdrücklich aufzählt, so Freiheit der Person und des Unterrichts, das Hausrecht, die Versammlungsfreiheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit für die verschiedenen Bekenntnisse. Obwohl der Kanton Zug nach alter Überlieferung zu den katholischen Ständen gehört, wird nicht nur den Katholiken, sondern auch den Andersgläubigen das Recht der Kirchengemeinde als öffentlich-rechtlicher Körperschaft zugesichert. Das Territorium des Kantons ist in elf Gemeinden aufgeteilt, und allenthalben stehen die Einwohner-, die Bürger-, die Kirch- und die Korporationsgemeinde (die Vereinigung der alteingesessenen Dorfleute) nebeneinander. Die Einwohnergemeinde fußt auf der geographischen Grundlage und umspannt alle niedergelassenen Schweizer Bürger; die Bürgergemeinde ist jedoch eine Personalkörperschaft, der alle in der Gemeinde Heimatberechtigten unabhängig von ihrem Wohnsitz zugehören. Demnach stehen der Einwohnergemeinde alle Aufgaben zu, die nicht der Bund oder der Kanton sich vorbehalten, also das Schulwesen, das Waisen- und Vormundschaftswesen der Niedergelassenen und der Aufenthalter, ebenso alle die niedere Polizei betreffenden Geschäfte. Die Einwohnergemeinden sind auch die Wahlkreise für die Bestellung des Kantonsrates. Der Bürgergemeinde verbleibt als bedeutendste Obliegenheit die Armenfürsorge der Gemeindebürger; an mehreren Orten verwaltet sie überdies die gemeindlichen Krankenhäuser. Die Kirchengemeinde umfaßt die Angehörigen gleicher Konfession innerhalb des Pfarrsprengels und kümmert sich um die Belange

des Gottesdienstes und die Verwaltung der kirchlichen Güter. Die Korporationsgemeinde endlich wird von den Teilhabern am Korporationsgut gebildet; sie gibt sich im Rahmen weniger bindender Vorschriften die eigene Organisation, immerhin unter der Kontrolle des Regierungsrates. Mit Fug und Recht darf die Verfassung von 1894 als ein vorbildliches Werk des Friedens und der Verständigung gepriesen werden.

### *Politisches Schaffen*

Bildung und Entfaltung der Parteien sind letztlich mit den persönlichen Ansichten des einzelnen Bürgers in öffentlichen Dingen und mit der altüberlieferten Familienpolitik verbunden. Im Gegensatz zu den unverhüllten Bestrebungen, welche in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts zu den vorrevolutionären Einrichtungen zurückkehren wollten, wuchs die Zahl der Staatsbürger, zumal unter den Gebildeten, die einem fortschrittlichen, liberalen Denken anhingen. In Zug gruppierten sich die aufgeschlossenen Gesinnungsfreunde seit den 1830er Jahren zur Mittwochgesellschaft, deren Seele vorerst Jakob Fanger, ein geborener Nidwaldner und früherer Militär in fremden Diensten, war; seiner Hand entstammen die ältesten protokollartigen Berichte. Auf dem Programm der regelmäßigen Treffen im «Hof» standen anfänglich nur die Worte Geselligkeit und Gemeinnützigkeit. In diesem Kreise reifte auch der Gedanke eines *Zuger Neujahrsblattes*. Erst in den revidierten Statuten, die unter einer neuen Generation von Mitgliedern und im Gefolge der politischen Entwicklung im Jahre 1875 entstanden, wurden Pflege und Förderung liberaler Ideen auf politischem Gebiet zum dritten Hauptziel erhoben.

Inzwischen war nicht nur in Zug, sondern vielmehr in der ganzen Eidgenossenschaft eine große Auseinandersetzung vor sich gegangen. Die Verfassungskämpfe in manchen Kantonen, die Jesuiten- und die Klosterfrage, die Freischarenzüge, der Sonderbund und das Ringen um die Bundesrevision hatten das Schweizer Volk in zwei feindliche Lager gespalten, und die verbissene Entzweiung führte zur Tagsatzung von Bern, auf der Zug treu zum Sonderbund hielt. Immerhin gab es besonders in der Stadt eine rührige liberale Opposition, die an der außerordentlichen Landsgemeinde vom 3. Oktober 1847, der letzten im

Kanton, durch den Mund von Kantonsrichter Gustav Adolf Keiser eindringlich vor den Folgen des Sonderbündnisses warnte und es scharf verurteilte. Allein die weitaus größere Mehrheit des Zuger Volkes, nachdrücklich die Landgemeinden, beharrten auf dem eingeschlagenen Wege, der zum Krieg und nach dem Fall Freiburgs zur Übergabe von Zug an die eidgenössische Übermacht führte. Nun rief die liberale Gruppe eilends zu einer Volksversammlung auf, erklärte die gesetzlichen Behörden ihres Amtes verlustig und bestimmte eine provisorische Regierung mit G. A. Keiser an der Spitze. Diese trat unverzüglich mit den in Zug weilenden eidgenössischen Repräsentanten in Verbindung und wurde von ihnen anerkannt. In fieberhafter Eile vollzog sich die Bereitstellung der neuen Kantonsverfassung, und schon im Januar 1848 gelangte der Entwurf zur Volksabstimmung. Die stimmfähigen Bürger nahmen sie unter dem Drucke der militärischen Besetzung an, und die ersten Wahlen ergaben eine freisinnige Mehrheit. Allein die überraschende Neugestaltung vermochte sich beim Volke nicht allseits durchzusetzen, und beinahe von der Stunde des Abzugs der eidgenössischen Truppen an begannen sich die konservativen Kräfte wieder zu sammeln; schon bei den Wahlen von 1850 erhielt die alte Richtung aufs neue die Oberhand. Die Konservativen bewahrten hernach ihre Vorrangstellung bis in die 1860er Jahre; dann wurden sie bei den Großratswahlen 1862 ernsthaft zurückgedrängt und bei den Wahlen 1868 von der freisinnigen Opposition im Großrat und im Regierungsrat schließlich geschlagen. Der Sieg war jedoch von kurzer Dauer; erneut brachten die nächsten Erneuerungswahlen von 1870 der konservativen Gruppe die Mehrheitsstellung; sie hat diese fortan nicht ohne gelegentliche Rückschläge bis zur Stunde behauptet.

Ein merkwürdiger Zwischenfall leitete den unerwarteten Wechsel ein. In Baar, der zweitgrößten Gemeinde des Kantons, wurde im Dezember 1869 eine Volksmission angesagt und die Predigt drei Jesuiten aus Feldkirch anvertraut. Darob entspann sich ein leidenschaftlicher Streit; es erfolgte ein Rekurs in Bern, und die Volksmission mußte abgebrochen werden. Das lebhaftes Baarerblut war in heller Wallung, und die Wahlen vom 2. Januar 1870 brachten eine entschiedene Abkehr von der liberalen Führung. Die konservative Mehrheit im Kantonsrat bestellte als ihre Vertrauensmänner Oberst Michael Letter von Zug zum Landammann und Regierungsrat Alois

Müller von Baar zum Statthalter. Das erste große Werk, das unter dem neuen Kurs entstand, war die schon bekannte Verfassung von 1873/1876, die das repräsentative System durch demokratische Wahlen und Abstimmungen ersetzte. Im Jahre 1894 wurde die Kantonsverfassung abermals einer Revision unterzogen und für sämtliche kollegialen Behörden das Verhältniswahlverfahren eingeführt. Der Proporz gewährte nicht nur den Minderheiten das Recht gebührender Mitsprache, sondern brachte auf die Dauer zwar nicht das Fehlen gelegentlich heftiger Wahlkämpfe, wohl aber eine auffallende Beständigkeit im Staatsleben.

Zum erstenmal künden die Wahlergebnisse von 1895 die drei großen Gruppen an, die konservative, die sich später den Namen Konservativ-Christlichsoziale Partei gab, die Freisinnig-Demokratische Partei und die Sozialdemokratische Partei, deren Anfänge sich unter den Grütlianern verlieren. Von den siebenundsechzig Vertretern im Kantonsrat entfielen vierzig auf die erste, vierundzwanzig auf die zweite und drei auf die dritte Liste. Anzahl und Verteilung sind seither ziemlich unverändert geblieben; bei den jüngsten Wahlen von 1966 erreichten von gesamthaft achtundsiebzig Großräten die Konservativ-Christlichsozialen vierundvierzig, die Freisinnig-Demokratischen dreiundzwanzig und die Sozialdemokraten zehn Mandate. Hier liegt der stärkste Zuwachs. Seit 1951 entsendet auch der Landesring einen Vertreter in den Kantonsrat. Für den siebenköpfigen Regierungsrat ergab die erste Verhältniswahl fünf konservative und zwei freisinnige Mitglieder; im Jahre 1903 wurden es vier Konservative und drei Freisinnige. Von den letzteren übernahmen die Grütlianner vorübergehend einen Sitz; seit 1919 hat ihn die Sozialdemokratische Partei endgültig inne, so daß heute das Verhältnis 4:2:1 gilt. Ungeachtet der vierjährigen Amtsdauer wechselt der vorsitzende Landammann nach zwei Jahren. Eine Wiederwahl wäre laut Verfassung nicht ausgeschlossen; aber sie ist nicht üblich, vielmehr vollzieht sich seit Jahren die Wahl nach einem bestimmten Turnus unter den Parteien.

Die Tagespresse ist aus dem politischen Leben nicht wegzudenken. Die älteste in Zug erscheinende Zeitung war das 1814 von Beat Josef Blunzli herausgebrachte *Wochenblatt*, das, obwohl für die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug geplant, doch größtenteils nur in seiner Heimat eifrige Leser fand. Noch kannte das bescheidene

Quartblättchen keine regelmäßige Aufklärung über die Vorgänge in Kanton und Gemeinde, und noch wehrte sich die Obrigkeit 1823 mit einer Zensurvorschrift gegen die allzu freie Kritik. Im Jahre 1822 folgte im gleichen Verlage die erste *Zuger Zeitung* (1823–1831); daneben bestand *Der Freie Schweizer* (1832–1849), der anfänglich auch den konservativen Ideen diente, dann jedoch in den 1840er Jahren zum Verfechter freisinniger Forderungen wurde. Wieder waren es die sich immer mehr verschärfenden politischen Gegensätze, die eine deutliche Scheidung brachten. In das Jahr 1846 fällt die Entstehung der eigentlich politischen Presse im Kanton. Aus diesem Jahr datiert die *Neue Zuger Zeitung*, die 1885, vier Jahrzehnte später, sich in *Zuger Nachrichten* umbenannte und heute noch als konservativ-christlichsoziales Parteiorgan weiterbesteht. Im Jahre 1849 entstand ein liberales Blatt, das *Zuger Kantonsblatt*, das sich nach Jahresfrist mit dem *Freien Schweizer* zusammenlegte. Die Neugründung stand hauptsächlich unter dem Einfluß des liberalen Führers, Landammann G. A. Keiser, ging indessen nach kaum einem Jahrzehnt wieder ein. Nun schuf die Freisinnige Partei ein neues Organ, das *Zuger Volksblatt*, das unter diesem Namen ein volles Jahrhundert überdauert hat und heute *Zuger Tagblatt* heißt. Erst im Jahre 1906 gesellte sich dazu noch eine dritte Publikation, der *Baarer Anzeiger*, seit 1908 *Zuger Wochenzeitung*, seit 1932 *Zugerbieter* genannt. Die dritte Zeitung schloß sich keiner Partei an und diente auch den Sozialdemokraten. Unter den Männern, die mit emsiger und oft gewandter Feder die Presse unterstützten, befinden sich neben den Redaktoren die führenden Häupter der Parteien, die nicht selten auch in der Wirtschaft maßgeblich beteiligt waren. Der Proporz hatte neben der konservativen Mehrheit die Minderheiten zur gemeinsamen und fruchtbaren Mitarbeit im Staat aufgerufen, und die Zuger Parteigeschichte, die bisher noch nicht geschrieben worden ist, wird verdiente Magistraten in allen Lagern aufzeigen, die dem Kanton in weitsichtiger, unermüdlicher Arbeit, nicht weniger in loyaler Kritik beste und bleibende Dienste geleistet haben.

Das Zugerland wandelte sich im verflossenen Jahrhundert aus einer hauptsächlich bäuerlichen Gegend zu einem der am stärksten industrialisierten Kantone der Schweiz. Demgemäß wuchs die Bevölkerungszahl schnell an, und die staatlichen Aufgaben mehrten und wei-

teten sich; doch vergaß der Kanton keineswegs die alteingesessene und volkswirtschaftlich immer noch wichtige Bauernschaft. Auch der Gewerbestand entwickelte sich weiter und war auf die für seinen Nachwuchs nötigen Bildungsgelegenheiten bedacht. Vor allem aber drängten sich mit Rücksicht auf die Arbeiterschaft die sozialen Maßnahmen auf. Auch dem Kinde des Arbeiters wurde eine ungeschmälerte Schulung selbst auf höherer Stufe ermöglicht. Die soziale Gesetzgebung hatte vorab den Wohnungsbau, die Kinderzulagen, die vielfältigen Beihilfeordnungen und die Stipendien im Auge; der Volksgesundheit galt die dringliche Abwasserbeseitigung, dem Verkehrswesen der moderne Ausbau der Straßen. Überdies sind, um aus der reichen Fülle nur wenige Schöpfungen beizufügen, das Armengesetz von 1918, für die Landwirtschaft die häufigen Meliorationen und Verbauungen, für Handel und Gewerbe die Lehrlingsgesetze von 1904 und 1939, für das Finanzwesen die Totalrevisionen des Steuergesetzes von 1896 und 1946, diejenigen des Besoldungsgesetzes von 1920 und 1946, die Kantonalbankgesetze von 1912 und 1939 und schließlich die Justizreform von 1940 und die Bereinigung des Grundbuchs zu erwähnen.

### *Bundesrat Etter*

Noch ist eines Magistraten besonders zu gedenken, der während langer Jahre nicht nur seinem Heimatkanton, sondern dem ganzen Land und dem Schweizer Volk auf hervorragende Weise gedient hat. Dr. Philipp Etter, der erste Zuger Bundesrat, wurde 1891 zu Menzingen geboren. Der Bildungsweg führte ihn an die Stiftsschule in Einsiedeln, deren Lyzeum mit dem philosophisch gerichteten Einschlag ihm die geistige Richtung, Weite des Blicks und Schärfe des Denkens verlieh. Schon der Student interessierte sich für die Presse, und nach der Maturitätsprüfung und dem Studium der Jurisprudenz in Zürich wählte er sich als Arbeitsfeld die Redaktionsstube der *Zuger Nachrichten*. Auch wurde er Offizier und waltete in der Grenzdienstzeit als Hauptmann. Er betätigte sich als Redaktor und Anwalt, nicht weniger aber als Redner und Schriftsteller in politischen und historischen Belangen. Die unermüdliche Arbeit fand eine sichtbare Anerkennung in der Berufung zur Leitung größerer Vereinigungen; er stand an der Spitze

des städtischen und des kantonalen Volksvereins, später auch des schweizerischen katholischen Pressevereins. Beim Tode von Doktor Pestalozzi-Pfyffer, dem Laienapostel der Diaspora, trat er dessen Erbe, die Leitung der inländischen Mission, an. Ebenso gründete und führte er die zugerische Vereinigung für Urgeschichte.

Im Alter von sechsundzwanzig Jahren wurde Etter vom Kantonsrat zum Verhörer gewählt; mit achtundzwanzig Jahren trat er selbst in den Kantonsrat ein und entfaltete alsbald eine rege Tätigkeit in verschiedenen Kommissionen und als Präsident der konservativen Fraktion. Immer wieder setzte er die Freunde und den politischen Gegner in Staunen, wenn er, selber Mitberater und Antragsteller in Konferenzen, im gleichen Zuge auch den druckfertigen Rapport für seine Zeitung bereitzustellen vermochte. Eine noch ausgedehntere Betätigung brachte ihm der Eintritt in den Regierungsrat, wo er sich sein Dikasterium, das Erziehungswesen, zur Herzenssache machte. Vor allem kümmerte er sich um die Reorganisation der Kantonschule. In den langwierigen Verhandlungen erwies er sich als Meister der Debatte und bereitete das neue Schulgesetz vor. Der Erziehungsdirektor kannte die Schulen nicht nur als Aufsichtsbehörde; er besuchte selber die Stätten und erteilte sogar aushilfsweise Unterricht in Rechtskunde und Griechisch. Daneben war er im Rate kein stummer Beisitzer; er rang mit allen Problemen und verfolgte mit wachem Auge die gesetzgeberische Tätigkeit des Standes. Immer wieder legte er seine Hand an die Formulierung der Gedanken und den logischen Aufbau der Erlasse. Die Sorge um die Erhaltung der Finanzkraft des Kantons und den billigen Ausgleich der Lasten hatten in ihm einen beredten Vertreter. Auch befürwortete er, wo er konnte, die kantonale Unterstützung des geistigen Schaffens. Sein ganzes Wirken richtete er auf das leibliche Wohl der Gesamtheit, die Verwirklichung des christlichen Wohlfahrtsstaates, die friedliche Zusammenarbeit von Staat und Kirche. In den Jahren 1927 und 1928 bekleidete er den Posten des Landammanns. Schon drangen seine Stimme und sein Ansehen über die engen Kantonsgrenzen hinaus, und als er im Herbst 1930 in den Ständerat einzog, war er den meisten Kollegen nicht unbekannt; bald lenkten seine Voten und das ergiebige Mittun in den Kommissionen die Aufmerksamkeit auf den Zuger Politiker. Im Jahre 1933 verfaßte er die Schrift *Die vaterländische Erneuerung und wir*, worin er

sich in entschiedener Ablehnung mit den frontistischen Erneuerungsbewegungen auseinandersetzte, und im folgenden Jahr, kurz vor der Wahl in den Bundesrat, schrieb er die Studie *Die schweizerische Demokratie*. Darin zeichnete er in klaren Strichen das positive Erneuerungsprogramm, fußend auf der christlichen Staatsauffassung und überlieferten eidgenössischen Staatlichkeit.

Am 28. März 1934 wurde der dreiundvierzigjährige Standesherr, das jüngste Mitglied des Ständerates, zum Bundesrat erkoren. Er hat später selbst die Ausgangslage angedeutet. «Bei meiner Wahl setzte man alles auf die Jugend. Es war eine weltgeschichtlich und innenpolitisch bewegte Zeit. In Deutschland hatte der Nationalsozialismus 1933 das Steuer übernommen. Die Revolution züngelte schon damals hinüber nach Österreich. Kurz nach meinem Amtsantritt wurde Bundeskanzler Dollfuß in Wien ermordet. Gewisse Wellen schlugen auch herein in unser Land. Wir standen mitten im Frontenfrühling. Die Jugend war im Umbruch und rief nach einer neuen Schweiz. Auf dem Lande aber lastete eine schwere Wirtschaftskrise.» So zögerte der junge Bundesrat nicht, bei der Annahme der Wahl den Räten offen seine politische Linie zu bekennen. «Meine Wahl», sagte er, «gilt zwei verschiedenen Prinzipien: sie gilt dem Vertreter der jungen Generation und gleichzeitig dem Träger der innerschweizerischen Tradition. Als Vertreter der jungen Generation bringe ich eines mit: den unerschütterlichen Glauben an die Zukunft unseres Landes und den Glauben auch an die Möglichkeit neuer Lösungen und neuer Wege. Als Innerschweizer aber stehe ich mit beiden Füßen auf dem Boden der guten alteidgenössischen Tradition ... Die Erneuerung kann und darf nur kommen unter Wahrung der geistigen und politischen Eigenart unseres Landes und namentlich unter Wahrung des Heiligsten und Schönsten, das wir haben, der Zusammenarbeit und der Zusammengehörigkeit dreier verschiedener Kulturen und dreier verschiedener Sprachen.»

Es war eine glückliche Fügung, daß Bundesrat Etter das Departement des Innern übernahm und während fünfundzwanzig Jahren bis zu seinem Rücktritt im Jahre 1959 behielt. Er machte es füglich zu einem Kulturzentrum. Weit über hundert Vorlagen verschiedenster Art und aus dem vielseitigen Bereiche kamen in dieser Zeitspanne vom Departement vor die Räte, und die meisten wurden zum ge-

wünschten Abschluß gebracht. Mit unbeirrbarer Klarheit war sich Bundesrat Etter der Sendung des Bundes bewußt. In einem Vortrag, den er im Kreise des Basler Staatsbürgerkurses hielt, präziserte er sie: «Das Schwergewicht der schweizerischen Kulturpolitik und unserer öffentlichen Kulturpflege kann nicht beim Bund, es muß bei den Kantonen liegen. Unsere Bundesverfassung, die in den wesentlichen Grundlinien ihres Aufbaues auch heute noch ein Meisterwerk der Staatskunst darstellt, hat denn auch in der Aufteilung der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen die kulturpolitischen Bereiche fast ausschließlich den Kantonen überlassen.» Zielsicher ging Etter diesen Weg. Als Erwecker der Widerstandskräfte gab er der geistigen Landesverteidigung Idee, Inhalt und Durchschlagskraft. In der Pro Helvetia schuf er das angemessene Instrument zur Wahrung der Kultur im Innern und zur Kulturwerbung im Ausland. Schützend verfolgte er den schweizerischen Buchverlag und das Filmproblem. Die Eidgenössische Technische Hochschule wurde großzügig ausgebaut und die Förderung der Forschung in der Errichtung des schweizerischen Nationalfonds gekrönt. Die Primarschulsubventionen erhielten eine neue Grundlage. Der Erhaltung schweizerischer Kunstdenkmäler widmete Bundesrat Etter Interesse und persönlichen Einsatz. Sein Name ist untrennbar mit dem Ausbau des schweizerischen Alpenstraßennetzes, mit dem Verfassungsartikel über den Bau von Nationalstraßen, dem Nationalstraßengesetz und dem Artikel über den Gewässerschutz verbunden. Als 1954 dem Departement des Innern auch das Bundesamt für Sozialversicherung angegliedert wurde, erschloß sich ihm ein neues Arbeitsfeld zugunsten der sozial benachteiligten Gruppen. Überlegen und erfolgsicher vertrat Bundesrat Etter die Revision der Alters- und Hinterlassenenversicherung und arbeitete unermüdlich am großen Sozialwerk der Invalidenversicherung.

Kann Bundesrat Etter auf eine vielfältige Ernte im eigenen Departement zurückblicken, so hat er doch nicht weniger seine volle Kraft in den Dienst des Gesamtbundesrats gestellt. Dank der reifen Erfahrung, die er aus der vieljährigen Zugehörigkeit zur Regierung des Heimatkantons mitbrachte, konnte er auf allen Gebieten ein gewichtiges Wort mitsprechen. Es dürfte in der Kollegialbehörde, so stellte Nationalrat Clottu in seiner Dankesadresse fest, keine wichtige Beratung vorbeigegangen sein, ohne daß er den Entscheid durch seinen

politischen, staatsmännischen Rat maßgeblich beeinflusst hat. Er war nach dem Zeugnis des *Bunds* stets ein Element der Stabilität und Kontinuität. Es ging ihm um die Sache, er erstrebte die beste Lösung; vor diesem Ziel mußten alle anderen Rücksichten in den Hintergrund treten.

Viermal erfüllte Bundesrat Etter das Amt des Bundespräsidenten. Zum erstenmal saß er 1939 auf dem Präsidentenstuhl; es war zur Zeit der Landesausstellung in Zürich und des beginnenden zweiten Weltkriegs. Noch erinnern sich die Zeitgenossen an die schicksalhaften Tage. Im späten Sommer 1939 mußte der Bundespräsident die Totalmobilmachung unterzeichnen. Es folgten das Ringen der Völker und die unabsehbare Verkettung der Ereignisse. Die zweite Präsidentschaft fiel in das Jahr 1942, als die Schweiz von den Achsenmächten umklammert und von der freien Welt abgeriegelt war. Hoffnungsvoller war das Präsidentschaftsjahr 1947; die Alters- und Hinterlassenenversicherung wurde verwirklicht, und die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung wurden gutgeheißen. Schließlich hatte Etter den Vorsitz nochmals 1953, in dem Jahre, da Bern die sechste Zentenarfeier des Eintritts in den Bund und die sechs Mediationskantone St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Waadt den hundertfünfzigsten Gedenktag ihrer Eigenstaatlichkeit begingen. Noch sind die klassischen Ansprachen des Bundespräsidenten unvergessen; sie sind in einem schmucken Bändchen der Nachwelt überliefert.

Es würde den Rahmen dieser knappen Würdigung sprengen, wollte man alle Reden, Aufsätze und Studien, die sehr zahlreichen größeren und kleineren Publikationen des hervorragenden Staatsmanns aufzählen. Freunde und Mitarbeiter haben 1961 bei Gelegenheit seines siebenzigsten Geburtstags darüber Rechenschaft gegeben und in einer gediegenen Festschrift seine hohen Vorzüge und Verdienste gebührend geschildert, seine Heimatverbundenheit, die kulturelle, soziale und wirtschaftliche Aufgeschlossenheit und die tief religiöse Grundhaltung.

## DAS KULTURELLE ZUG

### *Die Schule*

Schon früh hatte die Stadt Zug eine Schule; die Liste der «deutschen Schulmeister» läßt sich bis ins 15. Jahrhundert zurückverfolgen. Die Klosterfrauen zu Maria Opferung eröffneten ihre Mädchenschule im Jahre 1657. Der Uhrmacher Martin Uttinger stiftete 1659 zwei Schulfründen und begründete damit das Zuger Gymnasium. Auch Baar, Ägeri und Menzingen hatten im 18. Jahrhundert eigene Lateinschulen. Als der helvetische Minister Stapfer 1799 eine Bestandesaufnahme durchführte, besaßen alle Gemeinden des Kantons ihre Schule; meist unterrichteten geistliche Herren. Die Kantonsverfassung von 1803 schuf einen Erziehungsrat, dem fortan Lehrpläne und Lehrmittel, Lehrerbildung und Schullokale unterstanden. Unterrichten durfte nur, wer die Lehrerprüfung abgelegt hatte. Dekan Konrad J. Bossard entwarf einen verbindlichen Plan, und schon im Jahre 1806 versammelten sich die Lehrer des Kantons zur ersten Konferenz in Zug. Zwar wies die Kantonsverfassung von 1814 die Schulhoheit wieder den Gemeinden zu; diese aber schenkten ihr volle Aufmerksamkeit. Hohe Verdienste erwarb sich der Baarer Schulmeister Leodegar Zumbach (gestorben 1856), der während beinahe eines halben Jahrhunderts zuerst an seiner Privatschule, dann an der Gemeindeschule die neue Unterrichtsweise, wie sie H. Pestalozzi und der Freiburger P. Girard lehrten, auch im Kanton Zug heimisch machte. Mit der Wiedereinführung des Erziehungsrates brachte die Verfassung von 1848 eine neue kantonale Schulpolitik. Im Jahre 1850 wurde das erste Schulgesetz erlassen; an die Stelle des freiwilligen Schulbesuchs traten die allgemeine Schulpflicht und die Unentgeltlichkeit des Unterrichts. 1859 zählte der Kanton fünfundvierzig Primarschulen; in den 1860er Jahren kamen die Sekundarschulen dazu und 1879 die Bürgerschule für die angehenden Rekruten.

Wichtig für die Zukunft wurde das Schulgesetz von 1898, dessen Gültigkeit auch im neuen Jahrhundert fort dauerte. Es befahl in glücklicher Planung den Schuleintritt der Kinder nach vollendetem siebtem Lebensjahr und einen Unterricht von sieben Jahreskursen,

mit dem Ziel, jene sittlich-religiöse Bildung und gleichzeitig die Kenntnisse zu vermitteln, welche den Übergang in den praktischen Alltag oder die höhere Schule erleichterten. In neuerer Zeit haben die Gemeinden die Schulpflicht auf acht Jahre erhöht. An die Elementarklassen fügten sich die Sekundarschulen, die Winterkurse der allgemeinen Fortbildungsschule und schließlich die erneuerte kantonale Gewerbeschule. Für die kaufmännischen Lehrlinge entstand eine kaufmännische Berufsschule, die vom Kaufmännischen Verein verwaltet wird. Aus der 1861 ins Leben gerufenen Industrieschule erwuchs 1919 durch Verschmelzung mit dem stadtzugerischen Obergymnasium die Kantonsschule. Der Reorganisation gingen lange Verhandlungen voraus, bei denen Erziehungsdirektor Plazidus Steiner den Kanton, Stadtpräsident Dr. Silvan Stadlin die Stadt vertraten. Der Kanton erwarb als neue Unterrichtsstätte aus Privatbesitz die oberhalb der Artherstraße gelegene «Athene». Die Kantonsschule umfaßt heute ein Vollgymnasium mit den drei eidgenössischen Maturitätstypen und eine voll ausgebaute Handelsabteilung. Wie die anderen Schulen stieg auch die Kantonsschule im Zeichen des Bevölkerungszuwachses sprunghaft an und ruft einem größeren Neubau; dessen Pläne liegen bereits vor. Sie hat in ihrem hundertjährigen Bestehen eine sehr große und stets wachsende Zahl junger Leute für alle akademischen Berufsstudien vorbereitet; nicht gering sind deswegen ihre Verdienste um Land und Volk, und sie kann aus dem öffentlichen Leben nicht wegedacht werden.

Daß indessen der gute Ruf des Kantons weit über seine engen Grenzen hinausdrang, verdankt er ebenso seinen Privatschulen. Voran steht in dieser Reihe das 1844 entstandene Lehrschwesterninstitut vom Heiligen Kreuz in Menzingen. Ursprünglich für die Kandidatinnen der Genossenschaft bestimmt, wurde die pädagogisch-methodische Hausschule bald nicht mehr ausschließlich von künftigen Lehrschwestern besucht, und im Jahre 1864 eröffnete Frau Mutter Salesia Strickler neben dem Seminar ein Töchterpensionat. Das Unternehmen entfaltete sich mit großem Erfolg. Im Jahre 1950 zählten die beiden Unterrichtsanstalten über vierhundertfünfzig Schülerinnen, die sich nach ihrer Herkunft auf beinahe alle Schweizer Kantone und zahlreiche europäische und überseeische Länder verteilten; sie zeigen eindringlich, daß Menzingen zu einem Mittelpunkt von nationaler und

internationaler Bedeutung geworden ist. Ähnlich, wenn auch in kleinerem Rahmen, entfalteten sich das Lehrerinnenseminar und das Töchterinstitut Heiligkreuz in Cham; auch diese Bildungsstätte hat sich in einer Zeitspanne von mehr als hundert Jahren bewährt und unterrichtet neben Zugerinnen Töchter aus anderen Kantonen und Sprachgebieten. Maria Opferung, während dreier Jahrhunderte im treuen Dienste der Stadt, gab infolge Personalmangels zuerst das Seminar und schließlich die Lehrarbeit an den städtischen Schulen auf; es verbleibt dem Kloster indessen eine höhere Mädchenschule mit Sprachkursen, Real- und Handelsklassen, die vor allem zahlreiche Schülerinnen aus dem Tessin und aus Italien anzieht. Auch das älteste Kloster des Kantons, die altherwürdige Abtei Frauenthal, führte seit langem ein kleines Mädcheninternat; nach einigen Jahren des Unterbruchs nahm das Kloster 1953 seine Schultradition wieder auf und beherbergt heute eine gut besuchte Bäuerinnenschule.

Außerdem entstanden auf dem Boden des Kantons mehrere Landerziehungsheime. Aus den früheren Gaststätten «Schönfels» und «Felsenegg» auf dem Zugerberg entstand das Erziehungsheim Montana, eine große Schule, in der sich Vertreter vieler Länder und Sprachen zusammenfinden. Vor einigen Jahren wurde sie in eine Stiftung umgewandelt. In den gleichen Rahmen gehören das Landerziehungsheim Gütsch und das Kinderheim Lichtenberg in Oberägeri. Die Privatschulen unterstehen der Aufsicht des Erziehungsrates und passen sich, soweit sie nicht ausländischen Schulprogrammen folgen, den zugerischen und schweizerischen Lehrplänen an.

Da der Kanton Zug über keine eigene Lehrerbildungsstätte verfügt, kommt der Lehranstalt St. Michael in Zug besondere Bedeutung zu. Dem Gründer, Rektor H. A. Keiser, schwebte vorerst der Gedanke vor, ein Internat für auswärtige Kantonsschüler einzurichten; mit anderen Geistlichen gründete er 1874 das freie katholische Lehrerseminar. Die Lehranstalt, die sehr segensreich wirkte und viele Gemeinden weit herum im Lande mit katholischen Lehrern versorgte, erlitt zu Beginn des zweiten Weltkriegs einen Rückschlag, wurde jedoch 1958 beziehungsweise 1961 mit modernen Bauten und nach fortschrittlichen Grundsätzen neu eröffnet. Daneben besteht das Kollegium, das eine dreiklassige Realschule beherbergt. St. Michael zeigt, daß sich der Kanton Zug zu keiner Zeit auf ein staatliches

Schulmonopol berufen hat, sondern unter seiner Kontrolle auch private und konfessionelle Unternehmen billigt, sofern sie dem christlichen Lebensideal nicht fernstehen.

### *Kunst und Wissenschaft*

Daß Zugs große Bauperiode nach den Burgunder Kriegen anhub, ist früher angedeutet worden. Die späteren Zeiten haben viele Bauten treu erhalten und sorgsam erneuert. Allerdings sind Verluste zu beklagen. Mehrere Stadttore mußten den Straßen weichen. Beim Abbruch der St.-Michaels-Kirche auf dem untern Friedhof wurden viele Kostbarkeiten der Ausstattung verschleudert; anderes fand seinen Weg in das Schweizerische Landesmuseum. Die von einem Zuger Meister geschaffenen fünf prunkvollen Altäre schmücken heute die Dreifaltigkeitskirche in Konstanz. Zum Glück ist von den sehr zahlreichen entfremdeten zugerischen Kabinettscheiben eine stattliche Anzahl wieder in die Heimat zurückgekauft worden. In vollem Glanze aber erstrahlen noch die sakralen Gebäude, St. Oswald, St. Wolfgang in Hünenberg, die spätgotische Kapelle St. Andreas in Cham, das Beinhaus in Baar, die Kirchen von Menzingen und Baar. Auch manche profane Bauten wurden stilgerecht restauriert, der Zytturm, das Zuger Rathaus, das Kolinhaus und andere.

In mehreren der genannten Bauwerke hat sich das Andenken an den schwäbischen Baumeister Hans Felder erhalten, der im Jahre 1475 mit dem Bürgerrecht von Zürich geehrt wurde. An den größten zugerischen Maler, Johann Brandenburg (gestorben 1729), erinnern die erneuerte Fassade des St.-Petrus-Klaver-Hauses an der Oswaldgasse und die Deckengemälde in der Liebfrauenkapelle. Der geniale Künstler betätigte sich vielenorts; er bemalte die Beichtkirche und die Decke des Fürstensaals in Einsiedeln, arbeitete in Beromünster, Aarau, Zürich und Bern. Manchen späteren Künstlern war das Zugerland Heimat und Wohnstätte. Dem Altmeister Brandenburg am nächsten steht Fritz Kunz, dessen Wirkkreis als Kirchenmaler weit über Zug hinausreicht. Meinrad Iten, ein Sohn des Ägeritals, bewährte sich als feiner Porträtist. Der Zuger Zeichenlehrer Emil Dill, eine Künstlerpersönlichkeit, schuf Bilder im Stil des poetischen Realismus.

Josef Mühle war von der französischen Malerei geprägt. Die erfolgreiche Porträtistin Maria Stadlin schlug ihr Künstlerzelt in Luzern auf. Im schwedischen Göteborg verewigte Professor Gebhard Uttinger seinen Namen in monumentalen Fresken; auch der Zuger Kantonsratssaal erhielt von ihm seine großformatigen Gemälde. Ansehnlich ist die Zahl der noch lebenden Künstler.

Die zugerischen Kunsthandwerker fanden sich einst in der Sankt-Lukas-Bruderschaft zusammen. An namhaften Zinngießern lassen sich gegen zwei Dutzend nachweisen. Einen besondern Ruhm holte sich Joachim Leonz Keiser. Vinzenz Nußbaumer von Ägeri lebte als Klosterbruder zu Einsiedeln und verfertigte dort das große Chor-gitter. Eifrig pflegte man in Zug die Glasmalerei. Unter den berufsmäßigen Vertretern erscheint oft der Familienname Müller, besonders im 17. Jahrhundert. Michael Müller (II.) war auch außerhalb der Vaterstadt hoch geschätzt, und von den auffallend vielen Aufträgen des späteren Michael Müller (IV.) zeugt das noch erhaltene Bestellbuch. Treffliche Begabung zeigten überdies Christoph Brandenburg und der in seinem Heimatdorf Menzingen tätige Arzt Johann Melchior Zürcher. Sehr fruchtbar und berühmt war das Schaffen der Zuger Goldschmiede; um 1500 sind deren drei, um 1600 neun, um 1700 dreizehn festzustellen. Ein Ehrenplatz gebührt Johann Ignaz Ohnsorg, der zuerst in Augsburg und dann in Zug arbeitete, ebenso seinem Bruder Hans Georg. Die Goldschmiedekunst blühte bis ins 18. Jahrhundert, und noch erinnern viele Monstranzen, Prozessions- und Altarkreuze, Büsten, Kelche und Trinkbecher in Kirchen und Museen an die alten Meister.

Auch in literarischen Belangen leistete Zug Beachtliches. Der große Umbruch, der den Humanismus und die Reformation einleitete, brachte die erste Ernte. Mit Zürich und Zwingli freundschaftlich verbunden waren Peter Kolin, Lehrer an der Zürcher Carolina, sein Landsmann Werner Steiner der Jüngere und der Chamer Pfarrer Jodok Müller als Gelehrte und Schriftsteller. Das Zuger Theater erlebte eine Blüte im Zeitalter des Barocks. Im 16. Jahrhundert gelangte der Dramatiker Zacharias Bletz, ein Vertreter des altgläubigen Christentums, in Luzern zu Amt und Würden. Dem jesuitischen Barock verpflichtet war der Chamer Johannes Mahler, Pfarrhelfer und Schulmeister in Zug, eine eigenwillige Persönlichkeit; er schrieb neben an-

deren Dramen das auf zwei Spieltage berechnete Volksstück zu Ehren des Stadtpatrons St. Oswald. Der aus dem Ägerital stammende Jesuit Heinrich Heinrich verfaßte Dramen im Auftrag des bayrischen Fürstenhofs. Der bedeutendste zugerische Dramatiker ist Johann Kaspar Weißenbach; sein Meisterwerk *Das Eydgenössische Kontrafeth* ging im September 1672 auf dem Ochsenplatz mit einem mächtigen theatralischen Apparat über die Bretter. Professor Nadler betrachtet das Werk schlechthin als «das deutsche Barockdrama der katholischen Eidgenossenschaft, Friedensstimme des einen und gleichen Gedankens, Ruf der Erweckung und Umkehr».

In die Schar der erlesenen Barocklyriker reiht sich der Kapuziner Mauritius Zehnder von Menzingen, der vor allem das Lob der Himmelskönigin besang. Im Zeichen der Aufklärung stellt sich Landammann Karl Kaspar Kolin unter die Gründer der Helvetischen Gesellschaft und wurde 1769 deren Präsident; er hat einen patriotisch beschwingten Geschichtsführer für die Zuger Jugend hinterlassen. Ebenso gehört der unermüdliche Sammler der heimatgeschichtlichen Dokumente und Verfasser umfangreicher französisch geschriebener Werke Beat Fidel Zurlauben (gestorben 1799) zu den begeisterten Mitgliedern des helvetischen Kreises. Seinen Spuren folgte der Arzt und Historiker Franz Karl Stadlin (gestorben 1829). Aus seiner Feder floß das Drama *Ida von Toggenburg*, das der österreichischen Zensur zum Opfer fiel; sein 1802 veröffentlichtes Nationaldrama *Die Wiedereroberung von Zürich* schildert unter dem unmittelbaren Eindruck der Ereignisse die helvetische Revolution. Seine größte Leistung ist ohne Zweifel die vierbändige Topographie des Kantons Zug, ein Geschichtswerk, aus dem die zugerische Lokalhistorie überaus reichen Gewinn zog. Der freiheitliche Geist des Fortschrittes vererbte sich auf seine Tochter, die Privatlehrerin und Pestalozzi-Forscherin Josefine Zehnder-Stadlin, sowie den überragenden liberalen Zuger Staatsmann Georg Josef Sidler.

Noch sind unter den hervorragenden Persönlichkeiten einige Historiker zu ergänzen. P. Michael Wickart (gestorben 1755) trat 1712 zu Altdorf in den Kapuzinerorden ein; er wurde der Reihe nach zum Sekretär seines Provinzials, dann des Ordensgenerals und verfaßte das vielbändige *Bullarium Capucinatorum*. In der Heimat betreuten im Schoße des Historischen Vereins der fünf Orte eine ganze Reihe von

Freunden und Forschern die zugerische Geschichte. Unter ihnen ragen – um nur zwei unermüdliche Gelehrte zu nennen – vor allem Präfekt Bonifaz Staub (gestorben 1887) und Pfarrhelfer Paul Anton Wickart (gestorben 1893) hervor. Präfekt Staub, der Vorsitzende der zugerischen historischen Sektion, verfaßte die Festschrift des Standes von 1852 und schrieb 1864 die sehr gediegene Studie *Der Canton Zug, Historische, monographische und statistische Notizen*. Auch sind seine Verdienste um die Erschließung des Zuger Archivs nicht gering zu werten. Pfarrhelfer Wickart darf für sich mit Fug und Recht den Titel eines äußerst fruchtbaren zugerischen Genealogen beanspruchen; mit vollem Einsatz und großem Erfolg bemühte er sich auch um die Schaffung eines zugerischen Museums.

Das 19. Jahrhundert kennt weitere verdiente Zuger Namen. Um 1815 taucht Franz Josef Weiß, seines Berufs Buchbinder, als Dichter am Strande der Nordsee auf. Fremdes Brot aß auch Paul Henggeler von Oberägeri, Feldprediger in holländischen Diensten, der als Pfarrherr im schwyzerischen Nuolen 1836 seine Gedichte drucken ließ. Der von Menzingen gebürtige Lehrer und Journalist Oswald Schön verfaßte Erzählungen und Balladen. Erdennahe Wirklichkeit atmen die Werke der 1853 geborenen Maria Schlumpf von Buenas. Die gleichaltrige Maria Weiß, deren Leben ein langer Dornenweg war, schrieb bodenständige Novellen. Nicht nur in deutschen Landen, sondern auch jenseits des großen Meers wurde der Zuger Jesuit Josef Spillmann bekannt; er saß über zwanzig Jahre lang in der Redaktionsstube der *Stimmen der Zeit* und der *Katholischen Missionen* und ließ eine Kette von Romanen entstehen, die in viele Sprachen übersetzt wurden. Im historischen Roman *Der schwarze Schumacher* setzte er dem leidenschaftlichen Gegner der französischen Pensionen ein bleibendes Denkmal. Hinsichtlich ihrer Mehrsprachigkeit und ihres Könnens gesellt sich zu ihm Isabelle Kaiser, die erst im Alter von dreizehn Jahren von Genf nach Zug kam und in der Folge im deutschen und französischen Idiom Romane schrieb. Noch muß, um manche angesehene Namen zu übergehen, der 1951 verstorbene Sekundarlehrer Theodor Hafner erwähnt werden. Er zeichnete sich als Rezitator, Regisseur und Schauspieler aus und schenkte seiner Wahlheimat zahlreiche Schöpfungen, angefangen mit dem Festspiel zum eidgenössischen Musikfest in Zug 1923 bis zum vielbeachteten Drama *Mount*

*Everest*, zum Bühnenstück *Der schwarze Schumacher* an der Landesausstellung 1939 und zum großangelegten Festspiel des Zuger Bundesjubiläums von 1952.

Im Jahre 1783 erhielt die Stadt Zug ihr erstes Theatergebäude, und 1809 erfolgte die Gründung der noch bestehenden Theater- und Musikgesellschaft. Die Zuger Bühnenkunst erfuhr eine neue Belebung, als 1842 unter tatkräftiger Mithilfe der Behörden das neue Theater am Postplatz seine Tore aufschloß. In den folgenden fünfzig Jahren wurden immer wieder Aufführungen geboten, darunter klassische Stücke von Calderón und Molière. Auch die Landgemeinden haben ihre feste Theatertradition. Mit großem Erfolg wurde im Sommer 1878 auf dem alten Schulhausplatz in Cham Schillers *Wilhelm Tell* zur Aufführung gebracht und anschließend die Theater- und Musikgesellschaft Cham ins Leben gerufen. Auch sie hielt die Theaterfreude wach und spielte regelmäßig auf der Rabenbühne, seit 1882 im Neudorfsaal. In Baar erfolgte 1879 die Gründung einer Theatergesellschaft; ähnliche Vereinigungen bildeten sich in Unterägeri und Menzingen. Zum entscheidenden Datum in der stadtzugerischen Theatergeschichte wurde schließlich das Jahr 1907 mit dem Bau des geräumigen Kasinos an der Artherstraße, das aus dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt nicht mehr wegzudenken ist.

## RÜCKBLICK

Die vorliegende kleine Geschichte des Kantons Zug kann und will nicht die ausführliche Darstellung in einer umfangreicheren, wissenschaftlich fundierten Kantonsgeschichte vorwegnehmen; sie vermag nur in groben Strichen die großen Entwicklungslinien aufzuzeichnen und zusammenzufassen. Wie bedeutungsvoll dabei die urgeschichtliche Forschung ist, beweist die Tatsache, daß die urkundlichen Quellen im Zugerlande nicht vor dem 9. Jahrhundert zu fließen beginnen. Zuerst leuchtet die zugerische Landschaft im Zusammenhang mit dem zürcherischen Fraumünster auf, dann ging sie über die Lenzburger und Kiburger in die habsburgische Herrschaft über. Aus der Entwicklung der neuen Gotthardroute entspringt die Stadt Zug. Sie steht durchaus im Banne Zürichs, und der Zürcher Bund mit den Waldstätten verlangt gebieterisch die Einbeziehung in das urschweizerische Bündnissystem. Wohl findet eine formelle Aufnahme statt, aber Habsburg setzt seine ganze Macht dagegen ein; es braucht ein langes und zähes Verhandeln der Schwyzer und ihrer Bundesfreunde, um Zug der eidgenössischen Sache zu erhalten. Endgültig gesichert wird der Bund von 1352 erst durch die zugerische Reichsunmittelbarkeit von 1415. Der nächste Schritt ist die eigene Konsolidation des Standes Zug. Angefangen mit dem Banner- und Siegelstreit dauern die Kämpfe um die Gleichstellung der Stadt auf der einen sowie der drei alten Gemeinden Ägeri, Baar und Menzingen auf der andern Seite vom 15. bis zum 18. Jahrhundert weiter; mehrmals erreichen sie dramatische Höhepunkte, so daß die eidgenössischen Orte als Vermittler eintreten müssen. Die Zweiheit von Stadt und Amt behauptet sich, obschon die Stadt mit nicht geringer Anstrengung sich ein besonderes Untertanengebiet mit den Vogteien Walchwil, Hüenberg, Cham, Risch und Steinhausen schafft, und trotz den Gegensätzlichkeiten bildet sie den wirtschaftlichen, kulturellen und verwaltungsmäßigen Mittelpunkt. Es ist ihr Verdienst, den modernen Kanton aufgerundet zu haben. In den Stürmen der Reformation hält die Mehrheit des Zuger Volks zum alten Glauben, und Zug richtet nun deutlich seine Politik nach der Innerschweiz aus. Immerhin bezeugen schon die Baarer Artikel von 1531, daß ihm nicht weniger auch der konfessio-

nelle Friede am Herzen liegt; die ausgleichende, versöhnliche Haltung ist ein bezeichnendes Merkmal des kleinen Standes bis in die Jahre des Sonderbunds. Nach der Schaffung des neuen Bundesstaates von 1848 ringt und leidet Zug mit den anderen katholischen Orten und lebt sich allmählich in die neuen Verhältnisse ein. Es gelingt ihm, in den Verfassungsrevisionen, besonders 1894, durch Einführung des Proporz, einen neuen Weg des Ausgleichs und der Ruhe zu gewinnen. In offensichtlicher Treue hüten die Zuger ihre kulturelle Tradition und arbeiten rege und förderlich am Erbe weiter. In jüngerer Zeit hat sich Zug aus einem Agrarland in eine hochindustrialisierte Gegend umgewandelt, und schon schickt sich die Stadt an, mit den nahen Gemeinden baulich verschmolzen zu werden. Baar ist mit seiner Einwohnerzahl aus dem überlieferten Bauerndorf in die Reihe der städtischen Gemeinwesen aufgestiegen, und Steinhausen hat binnen weniger Jahre seine Bevölkerung vervielfacht. Die günstige Verkehrslage, nicht zuletzt die Nationalstraße wird das Zugerland weiterhin eng mit den führenden Zentren der Schweiz verbinden.

# QUELLEN UND LITERATUR

## Quellen

- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich*, Zürich 1888 ff.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Abt. I: *Urkunden*, Bände 1–3, Aarau 1933 ff., Abt. II: *Urbare und Rödel*, Bände 1–3, Aarau 1941 ff.
- Urkundenbuch von Stadt und Amt Zug*, Zug 1952 ff.
- «Stadt- und Amtbücher von 1432 und 1566», bearbeitet von E. Gruber, *Schweizerische Rechtsquellen* 8 (in Vorbereitung), Separatabzug, Aarau 1966.
- «Das Zuger Bürgerbuch», hrsg. von E. Gruber, *Gedenkschrift des Zuger Vereins für Heimatgeschichte*, Zug 1952.
- Eidgenössische Abschiede*, Bände 1–8, 1874 ff.
- «Habsburgisches Urbar», *Quellen zur Schweizer Geschichte* 14 und 15, Basel 1894 und 1899.
- «Das Schlachtjahrzeit der Eidgenossen», hrsg. von R. Henggeler, *Quellen zur Schweizer Geschichte*, Abt. II: *Akten* 3, Basel 1940.
- «Baurodel und Jahrzeitbuch der St. Oswaldskirche in Zug», hrsg. von Rudolf Henggeler, *Quellen zur Schweizer Geschichte*, NF, Abt. II: *Akten* 4, Basel 1951.
- Die Jahrzeitbücher von St. Michael in Zug*, hrsg. von E. Gruber, Separatabzug, Stans 1957.
- «Hofrecht von Neuheim», hrsg. von R. Hoppeler, *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1907.
- Actensammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte*, Bände 1–5, Zürich 1878 ff.
- Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik*, Bände 1–16, Bern 1886 ff.
- Schnyder, W., *Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte*, Bände 1–2, Zürich 1937.
- Steiner, W., *Chronik der Mailänder Kriege* (Chronica Tugiensis), Manuskript, Zentralbibliothek Zürich, Sammelband F. 50, fol. 229 ff.
- Tschudi, Ägidius, *Chronicon helveticum*, Bände 1–2, Basel 1734 ff.
- «Chronik der Stadt Zürich», hrsg. von J. Dierauer, *Quellen zur Schweizer Geschichte* 18, Basel 1900.
- «Chronik von Melchior Ruß d. J.», hrsg. von J. Schneller, *Schweizer Geschichtsforscher* 10, Bern 1838.
- Kaspar Suters Zuger Chronik 1549*, hrsg. von Ad. A. Steiner, Zug 1964.

## Monographien, Abhandlungen, Aufsätze

- Abegg, G., «Geschichte der Kantonsschule», *Gedenkblätter zur Fünfzigjahrfeier der zugerischen Kantonsschule 1861–1911*, Zug 1911.
- Arnet, E., Stadlin, P., *Die Geschichte der Papierfabrik Cham*, o. O., 1944.
- Aschwanden, A., «Schulgeschichtliches aus dem Ratsprotokoll von Zug», *Pädagogische Blätter* 1, Zug 1895.
- «Die deutschen Schulmeister in Zug», *Pädagogische Blätter* 2, Zug 1895.
- Aschwanden, P., *Die Landvögte des Standes Zug*, Zug 1936.
- Beyme, M., «General Zurlauben in seinen Briefen an J. A. Felix Balthasar», *Innerschweizer Jahrbuch* 7, Luzern 1943.
- Bieler, A., (Verschiedene Einzelstudien), *Heimatklänge* 1944, Nr. 43 ff., Zug 1944; 1946, Nr. 40, 41, 45; 1951, Nr. 2, 4, 18 ff.; *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1946.
- «Die Zuger an ausländischen Hochschulen», *Heimatklänge* 1948, Nr. 5 ff., Zug 1948.
- «Die Zuger in fremden Diensten», *Buch vom Lande Zug*, S. 71, Zug 1952.
- Birchler, L., *Die Kunstdenkmäler des Kantons Zug*, 2 Halbbände (mit Nachträgen), Basel 1934 ff.
- «Denkmalpflege», *Buch vom Lande Zug*, S. 200, Zug 1952.
- Blumer, J. J., *Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien*, Bände 1–2, St. Gallen 1850 und 1858.
- Boesch, P., «Die zugerischen Glasgemälde in der Sammlung von Nostell Church», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1937.
- Bossard, C., «Historische Zeitbilder von 1736 bis 1770», *Geschichtsfreund* 14, S. 108, Einsiedeln 1858.
- Bossard, G., *Die Zinggießer*, 2 Bände, Zug 1920 und 1934.
- «Die Zinggießer der Stadt Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1941.
- Brändly, W., «Die Zuger Humanisten», *Innerschweizer Jahrbuch* 8 und 10, Luzern 1944 und 1946.
- Brunner, J., «Zuger Maler», *Buch vom Lande Zug*, S. 215, Zug 1952.
- «Hans Potthof», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1943 und 1949.
- Bühler, J., *Der Kanton Zug und das Bistum Basel 1803–1828*, Diss. Zürich 1946.
- Burgherr, W., «Johannes Mahler», *Forschungen zur Sprach- und Literaturwissenschaft*, Heft 33, Bern 1925.
- Bütler, H., «Die 125-Jahr-Feier der Spinnerei Ägeri», *Zuger Neujahrsblatt* 1960, S. 89, Zug 1960.
- Clavadetscher, O. P., *Beiträge zur Geschichte der Zisterzienserabtei Kappel am Albis*, Zürich 1946.
- Dalcher, P., «Zum Namen Cham», *Geschichte von Cham* I, Zug 1958.
- Dogweiler, R., *Geschichte der protestantischen Kirchgemeinde des Kantons Zug*, Zug, o. J.

- Dommann, F., *Der Einfluß des Konzils von Trient auf die Reform der Seelsorge und des religiösen Lebens in Zug im 16. und 17. Jahrhundert*, Stans 1966.
- Eberle, O., «Der Zuger Dramatiker Johann Kaspar Weißenbach», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1928.
- Etter, Ph., «Die bessere Verbindung zwischen Berg und Tal», *Festschrift zur Eröffnung der elektrischen Straßenbahnen*, S. 33, Zug 1913.
- *Zur staatsrechtlichen Entwicklung des Standes Zug*, Zug 1930.
  - *Die Schlacht am Gubel*, Zug 1931 und Neuauflage o. J.
  - *Das alte Land Zug, sein geistiges Antlitz und seine geschichtliche Sendung*, Separatabzug, Einsiedeln 1932.
  - *Landammann Oswald Dossenbachs Tagebuch 1854–1857*, Zug 1932.
  - *Meinrad Iten*, Zug 1932.
  - «(Zugerisches) Schulwesen», *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* VII, S. 751, Neuenburg 1934.
  - «Das Erziehungswesen», *Buch vom Lande Zug*, S. 158, Zug 1952.
  - «Die verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Standes Zug bis 1894», Separatabzug, *Zuger Nachrichten* 1944, Nr. 90.
  - «Zug», *Städte und Landschaften der Schweiz*, Genf 1961.
- Fäßler, J., «Acker- und Futterbau», *Der Zuger Bauer*, S. 51, Baar 1951.
- «Obstbau und Obstverwertung», *Der Zuger Bauer*, S. 58, Baar 1951.
  - «Der Weinbau», *Der Zuger Bauer*, S. 69, Baar 1951.
  - «Die Landwirtschaft», *Buch vom Lande Zug*, S. 127, Zug 1952.
- Fischer, R., «Die Gründung des Kapuzinerklosters Zug», Separatabzug, *Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte* 54, Stans 1960.
- Fuchs, A., «Im Dienste der Jugend», *Festschrift zum 75jährigen Bestand der katholischen Lehranstalt St. Michael*, Zug 1947.
- Grob, J., Kamer, H. U., «Die Textilindustrie im Kanton Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1960.
- Gruber, E., «Zum Werden des zugerischen Territoriums», *Beilage zum Schulbericht der Kantonsschule Zug 1949/1951*, Zug 1951.
- «Die Kirche im Mittelalter», *Buch vom Lande Zug*, S. 63, Zug 1952.
  - *Grundfragen zugerischer Geschichte*, Baar 1952.
  - «Aus Blickensdorfs Geschichte», *Heimatbuch Baar*, Baar 1953.
  - «Die Zürcher Abtei und das Zugerland», *Innerschweizer Jahrbuch* 17/18, Luzern 1954.
  - «Die Nachbarschaften», *Heimatklänge*, Zug 1957.
  - «Das Mittelalter», *Geschichte von Cham* I, Zug 1958.
  - «Die Neuzeit», *Geschichte von Cham* I, Zug 1958.
  - «Die Beziehungen zwischen Zug und Schwyz im 14. und 15. Jahrhundert», *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz* 53, Einsiedeln 1959.
  - «Gemeinde und Staat im alten Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1961.
  - «Beginen und Eremiten der Innerschweiz», *Festschrift O. Vasella*, Freiburg i. Ü. 1964.

- Gruber, E., «Stadtsschreiber Hans Seiler von Zug», Festschrift H. Foerster, *Freiburger Geschichtsblätter* 52, Freiburg i. Ü. 1964.
- «Zug gedenkt dreier entscheidender Daten», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1966.
- *Geschichte von Frauenthal*, Zug 1966.
- Gut, E., «Das Bankwesen», *Buch von Lande Zug*, S. 153, Zug 1952.
- Haab, A., «Die Neumühle Baar», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1961.
- Hafner, Th., «Josef Mühle», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1937.
- «Maria Stadlin», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1942.
- «Gebhard Utinger», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1946.
- Halder, N., «Die Zurlaubiana der Kantonsbibliothek in Aarau», *Nachrichten der Vereinigung schweizerischer Bibliothekare* 4, Bern 1950.
- (Hegglin, C.), *Landammann Franz Jos. Hegglin*, o. O., 1915.
- Henggeler R., *Die Patrozinien im Gebiete des Kantons Zug*, Zug 1932.
- *Das Institut der Lehrschwestern vom heiligen Kreuz in Menzingen*, Menzingen 1944.
- *Das Kapuzinerinnenkloster Maria Hilf auf dem Gubel*, Zug 1951.
- *900 Jahre Menzingen*, Zug 1966.
- Heß, R., *Die zugerischen Geschichtsschreiber des 16. Jahrhunderts*, Zug 1951.
- Hoppeler, R., «Die Anfänge der Stadt Zug», *Anzeiger für Schweizer Geschichte*, NF 11, Bern 1910/1913.
- Hotz, E., «Die Obermühle Baar», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1961.
- Hürlimann, H., «Die Gemeindefreiheit», *Buch vom Lande Zug*, S. 173, Zug 1952.
- Hürlimann, L., *In Walchwil, dem zugerischen Nizza*, Zug 1962.
- Invernizzi, J., *Hundert Jahre Schwestern-Institut Heiligkreuz Cham*, Zug 1962.
- Iten, Alb., «Geschlechter und Namen in Innerschwyz und im Ägerital», Separatabzug, *Heimatklänge*, Zug 1948.
- *Tugium sacrum*, Stans 1952.
- «Von den Bauernmühlen», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1961.
- *Die Iten, Talleute zu Ägeri*, Zug 1963.
- «Werden und Wachsen der Pfarrei (Unterägeri)», *Festschrift 250 Jahre Pfarrei, 150 Jahre politische Gemeinde Unterägeri*, Zug 1964.
- Iten, Alph., *Die ehemaligen Fischereirechte der Stadt Zug*, Zug 1920.
- Iten, F., «Vom Schulwesen in Unterägeri», *Heimatklänge* 24, Zug 1944.
- Jenal, E., «Das literarische Zug», *Beilage zum Jahresbericht der Zuger Kantonsschule 1941/1942*, Zug 1942.
- «Das literarische Zug», *Buch vom Lande Zug*, S. 229, Zug 1952.
- Kaiser, J., *Die Zuger Goldschmiedekunst bis 1830*, Zug 1927.
- «Das Kunsthandwerk», *Buch vom Lande Zug*, S. 211, Zug 1952.
- Kamer, M., «Theatertradition», *Buch vom Lande Zug*, S. 237, Zug 1952.
- Keiser, H. A., «Die Zuger Schriftsteller», *Jahresbericht der kantonalen Industrieschule in Zug 1874/1875 und 1878/1879*, Zug 1875 und 1879.

- Keiser, H. A., «Der Tschurrimurri- oder Vogthandel 1700–1703», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1892.
- «Meister Johann Brandenburg, Maler, und seine Schüler», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1907.
  - *Geschichte der Lehr- und Erziehungsanstalt bei St. Michael*, Zug 1922.
- Koch, H., *Der schwarze Schumacher*, Zug 1940.
- *Zuger Köpfe*, Zug, o. J.
  - *Zunftwesen der Schneider, Tuchscherer und Gewerbsleute der Stadt Zug*, Zug 1947.
  - «Das Land Zug», *Beiträge zur Heimatgeschichte von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug*, Zollikon ZH 1950.
  - *Land und Leute von Zug*, Zug 1951.
  - *Zunftschrift der Schreiner, Drechsler und Küfer der Stadt Zug*, Zug 1955.
  - «Zug während der beiden Freischarenzüge 1844–1845», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1956.
  - «Die Stadt Zug», *Schweizer Heimatbücher* 82, Bern 1957.
  - *125 Jahre Spinnereien Ägeri und Neuägeri*, Zug 1959.
  - «Die erste Eisenbahn im Kanton Zug 1864», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1964.
- Köhler, W., «Aus der Reformationsgeschichte des Kantons Zug», Doggweiler, R., *Geschichte der protestantischen Kirchgemeinde Zug*, Zug, o. J.
- Kuhn, M., *Die kirchenrechtlichen Verhältnisse der zugerischen Exklave St. Wolfgang auf Todtenhalden*, Diss. Freiburg i. Ü. 1933.
- Kündig, J., *Handwerk und Gewerbe, Buch vom Lande Zug*, S. 134, Zug 1952.
- Kunz, L., «Katalog der Hauptwerke von Fritz Kunz mit Literatur-Nachweis», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1948.
- Lauber, E., «Die Rindviehzucht», *Der Zuger Bauer* 28, Baar 1951.
- Letter, A., *Ägeri, Historisches über Land und Leute*, Zug 1907.
- *Beiträge zur Ortsgeschichte des Ägeritales*, Zug 1910.
- Lusser, A., *Festrede an der kantonalen Jubiläumstagung 1945*, Manuskript.
- Marbach, E., *Isabelle Kaiser*, Rapperswil, o. J.
- Meyer, G., «Rechtliche Würdigung der Verfassung des Kantons Zug», *Zuger Nachrichten* 1944, Nr. 90.
- Meyer, W. J., «Der Chronist Werner Steiner», *Geschichtsfreund* 65, Stans 1910.
- «(Zug), von der Reformation bis zur Revolutionszeit», *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* VII, S. 742, Neuenburg 1934.
  - *Zuger Biographien und Nekrologe*, Zug 1915.
  - *Zuger Geschichtsschreibung in neuerer Zeit*, Zug 1914.
  - «Harte und Linde», *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* IV, S. 78, Neuenburg 1927.
- Mühle, J., «Emil Dill», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1933.
- «Die Stadt Zug und ihre Kunst», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1934.
  - *Gedenkschrift des Gewerbevereins der Stadt Zug*, Zug 1940.
  - *Hundert Jahre Gewerbeschule 1830–1930*, Zug 1931.

- Müller, A., «Das Kirchenpatronat im Kanton Zug», *Geschichtsfreund* 67, Stans 1912.
- «Die Schlacht am Gubel» *Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte* 17, Stans 1923.
  - «Feindliche Einfälle ins Zugerland zur Zeit der Villmergerkriege», *Zeitschrift für Schweizer Kirchengeschichte* 18, Stans 1924.
  - «Die Stellung des Standes Zug im Zwölfer oder im zweiten Villmergerkrieg», *Heimatklänge* 4, Nr. 23–26, Zug 1924.
  - «Das ehemalige Zisterzienser-Kloster Kappel», *Geschichtsfreund* 80, Stans 1925.
  - *Geschichte von Deinikon und seiner Korporation*, Baar 1926.
  - «Herrschaft und Vogtei (von Zug)», *Zuger Kalender*, Zug 1932.
  - «Der Chronist Hans Wulflin und seine Aufzeichnungen», *Zuger Kalender*, Zug 1933.
  - «Die Chronik des Jakob Bernhard Brandenburg von Zug», *Zuger Kalender*, Zug 1934.
  - «Die Zuger in französischen Diensten», *Zuger Kalender*, Zug 1935.
  - *Das Kloster Maria Opferung in seinen rechtshistorischen Verhältnissen*, Zug 1936.
  - «Die kirchlichen Benefizien im Kanton Zug», *Heimatklänge*, Zug 1937.
  - «Die Öffnungen oder Hofrechte des Kantons Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1938.
  - «Die Chronik des Anton Zurlauben über den sogenannten Bachmann-Handel 1585–1586», *Zuger Kalender*, Zug 1938.
  - «Libellus Tugiensis», *Zuger Kalender*, Zug 1939.
  - «Die Kriegsfahrten der alten Zuger im 15. Jahrhundert», *Zuger Kalender*, Zug 1940.
  - *Geschichte der Korporation Baar-Dorf*. Baar 1945.
- Müller, C., «Blick auf die religiös-sittlichen Zustände des Kantons Zug am Ende des 15. Jahrhunderts und beim Beginn des 16. Jahrhunderts», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1900.
- Renaud, A., *Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte des Cantons Zug*, Pforzheim 1847.
- Renner, A., «Alte zugerische Schulordnungen», *Innerschweizer Jahrbuch* 2, Luzern 1937.
- «Zug im Bund der acht alten Orte», *Buch vom Lande Zug*, S. 41, Zug 1952.
  - *Hundert Jahre Kantonsschule 1861–1961*. Zug 1961.
- Rittmeyer, D. F., «Von den alten Zuger Goldschmieden», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1943.
- Rosenberg, M., «Vom Mann der Stunde zum Staatsmann», *Festschrift Bundesrat Dr. Ph. Etter*, Olten 1961.
- Rüttimann, K., «Die zugerischen Allmendkorporationen», *Abhandlungen zum schweizerischen Recht* 2, Bern 1904.

- Saladin, G., «Die Namen der Zuger Gemeinden», *Buch vom Lande Zug*, S. 38, Zug 1952.
- Schmid, K., «Die zugerischen Privatschulen im 19. Jahrhundert», *Heimatklänge* 25, Zug 1945.
- Schmid, R., «Stadt und Amt Zug bis 1798», *Geschichtsfreund* 70, Stans 1915.
- Speck, J., «Das Zugerland im Lichte neuer römischer Bodenfunde», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1945.
- «Erdgeschichtliches Werden», *Buch vom Lande Zug*, S. 17, Zug 1952.
  - «Cham in schriftloser Vergangenheit», *Geschichte von Cham* 1, Zug 1958.
  - «Mühlen in vorgeschichtlicher Zeit», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1961.
- Speck, M., «Wasser- oder Landpfahlbauten?», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1928.
- «Die Untermühle Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1961.
- Speck, M., Speck, J., «Ur- und Frühgeschichte von Zug», *Buch vom Lande Zug*, 1952.
- Stadlin, E., *Festschrift zur Jahrhundertfeier der Mittwochgesellschaft Zug 1837–1937*, Zug 1937.
- Stadlin, F. K., *Topographie des Kantons Zug*, Bände 1–4, Zug 1818–1824.
- Stadlin, P., «Die Industrie», *Buch vom Lande Zug*, S. 141, Zug 1952.
- Staffelbach, G., «F. Th. Menteler und die Hinterglasmalerei in Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1944.
- Staub, B., «Stadt und Amt Zug im Jahre 1352», *Geschichtsfreund* 8, Einsiedeln 1852.
- «Zugerische Dichter aus dem 17. Jahrhundert», *Jahresbericht der kantonalen Industrie-Schule in Zug 1865/1866*, Zug 1866.
  - «Weißenbachs (Eidgenössisches Contrafeth)», *Bericht zur Kantonsschule Zug 1866*, Zug 1866.
  - *Der Canton Zug*, 2. Aufl., Zug 1869.
- Staub, E., *Die Herren von Hünenberg*, Diss. Zürich 1943.
- Steimer, E., *Die alten Schiffsrechte im Kanton Zug*, Linz a. d. D. (1922).
- Steiner, A. A., «Recht und Gericht im alten Twing zu Hünenberg», *Heimatklänge*, Zug 1956.
- *Legitimität und Demokratie im alten Stande Zug*, Diss. Zürich 1960.
  - «Isabelle Kaiser und Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1967.
- Straub, H., «Die Gebäudeversicherung des Kantons Zug 1813–1963», *Mitteilungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungsanstalten* 42, Bern 1963.
- Stutz, J., *Der Acker- und Wiesenbau des Kantons Zug*, Zug 1925.
- *Der Obstbau im Kanton Zug*, Zug 1925.
- Uttinger, F. X., *Die Pfarrei Zug und ihre Stifter und Wohltäter*, Zug 1902.
- Vallière, P. de, «Fremde Dienste», *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* III, S. 317, Neuenburg 1926.

- Vögelin, S., «Geschichte des Klosters Kappel», *Mitteilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 3, Zürich 1846/1847.
- Weber, A., «Die Sihl- und Horgenerstraße und die Sust in Zug», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1886.
- «Die Franzosenzeit im Zugerlande 1798», *Zuger Kalender*, Zug 1899, 1900 und 1901.
  - «Der Anschluß der freien Ämter des Aargaus an den Kanton Zug», *Geschichtsfreund* 58, Stans 1903.
  - «Die Eigenleute des Gotteshausgerichtes am Menzingerberge und im Ägerital», *Geschichtsfreund* 62, Stans 1907.
  - «Panner- und Siegelhandel», *Zuger Kalender*, Zug 1922.
  - «Die Zuger Landsgemeinde», *Zuger Kalender*, Zug 1923.
- Weber, E., *100 Jahre Bürgerspital Zug 1857–1957*, Zug 1957.
- Weber, W., *100 Jahre Finanzhaushalt des Kantons Zug*, Zug 1960.
- Weiß, R., «Beiträge zur Verkehrsgeschichte des Kantons Zug I», *Beilage zum Jahresbericht der Kantonsschule Zug 1912/1913*, Zug 1913.
- *Führer durch den Kanton Zug und Umgebung*, Zug, o. J.
- Welti, A., *Der Zuger Landammann Georg Josef Sidler*, Zug 1940.
- Wickart, P. A., «Das Frauenkloster Maria Opferung in Zug», *Geschichtsfreund* 15, Einsiedeln 1859.
- Wielandt, F., *Münz- und Geldgeschichte des Standes Zug*, Zug 1967.
- Wolf, O., Gruber, E., *Geschichte von Cham*, 2 Bände, Zug 1958 und 1962.
- Wymann, E., «Joh. Melchior Zürcher, der letzte Glasmaler des Zugerlandes», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1932.
- Wyß, M. A., «Die alte Münz und ihre Bewohner», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1891.
- «Die Weißenbach oder die St. Karlsfründe», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1892.
  - «Beitrag zur Geschichte der Glasmalerei im Kanton Zug und der zugerischen Glasmaler», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1940.
- Zumbach, E., *Die Fischereirechte des Ägerisees*, Diss. Freiburg i. Ü. 1922.
- *Die zugerischen Ammänner und Landammänner*, Stans 1932.
  - «(Geschichte von Zug) Französische Revolution bis Gegenwart», *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz* VII, S. 745, Neuenburg 1934.
  - «Bundesrat Etter», *Zuger Nachrichten* 1934, Nr. 38.
  - «Krisis des Parlaments», *Zuger Neujahrsblatt*, Zug 1936.
  - «Die Neugestaltung der Kantonsschule», *Gedenkblatt zum 75jährigen Bestand der Kantonsschule*, Zug 1937.
  - «Ein Jahrhundert zugerischer Heimatgeschichte», *Gedenkschrift des Zuger Vereins für Heimatgeschichte*, Zug 1952.
  - «Die Verfassungsrevision», *Zuger Nachrichten* 1944, Nr. 90.
  - *Zugerisches Ämterbuch*, Zug 1953.
  - *Die Ammänner des Einsiedler Gotteshausgerichts in Menzigen*, Zug 1961.

- Zumbach, E., «Der Zuger», *Festschrift Bundesrat Dr. Ph. Etter*, Olten 1961.  
 – «Die Entstehung der politischen Gemeinde (Unterägeri)», *Festschrift 250 Jahre Pfarrei, 150 Jahre politische Gemeinde Unterägeri*, Zug 1964.  
 Zürcher, J., «Die katholische Restauration im Stande Zug», *Zuger Neu-jahrsblatt*, Zug 1941.

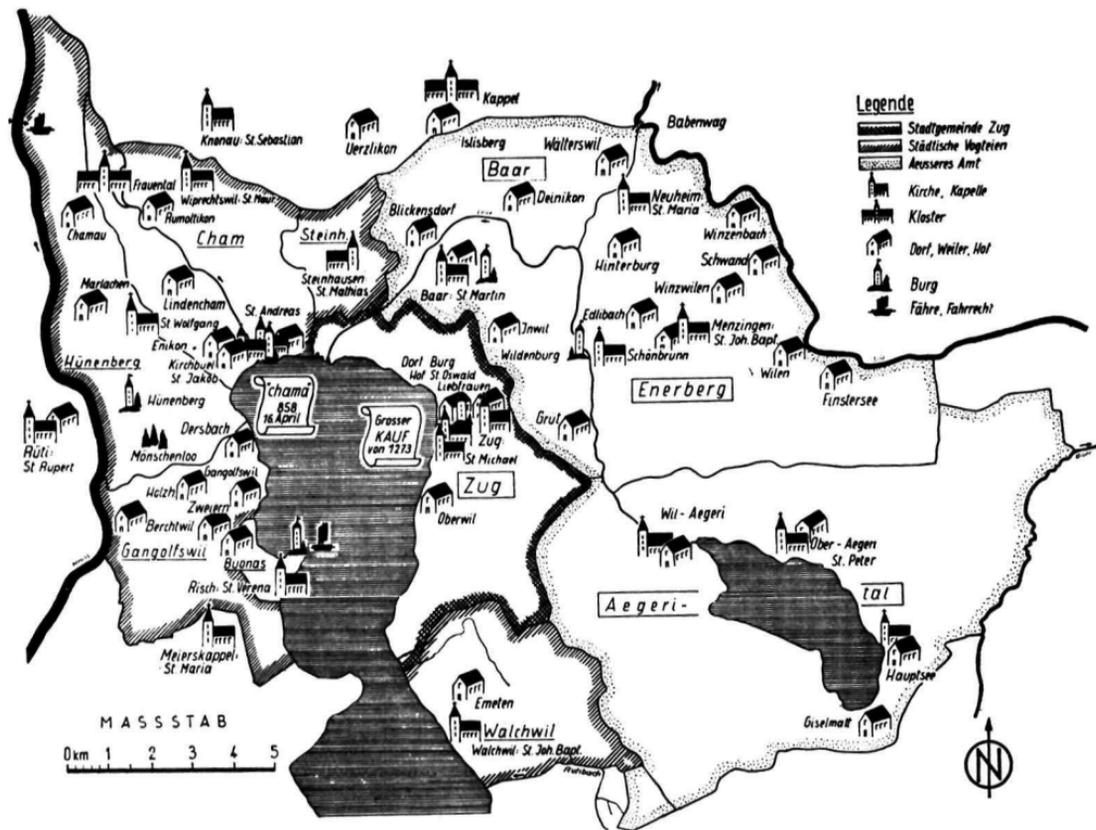
### *Fest- und Gedenkschriften*

- Festschrift 100 Jahre Spinnerei Ägeri 1834–1934*, Zug 1934.  
*Zuger Nachrichten*, Jubiläumsausgabe 1886–1936, Zug 1936.  
*Festschrift 25 Jahre Verzinkerei Zug AG 1913–1938*, Manuskript.  
*Landis & Gyr an der schweizerischen Landesausstellung 1939*, Genf 1939.  
*Zuger Kantonalbank*, Denkschrift zum 50jährigen Jubiläum 1891–1941.  
 Zug, o. J.  
 «Der Elektrizitätszähler (Landis & Gyr)», *Neue Zürcher Zeitung*, Beilage Technik, Nr. 317, 24. Februar 1943.  
*Festschrift Zuger Industrieverband 1918–1943*, o. O. und o. J.  
*Die Geschichte der Papierfabrik Cham*, Festgabe zum 60. Geburtstag von Direktor R. Naville, Zürich 1944.  
*Festschrift der Spinnerei an der Lorze Baar*, Baar 1946.  
*Festschrift 20 Jahre Maschinenfabrik Cham AG 1927–1947*, o. O. und o. J.  
*Jubiläumsschrift Landis & Gyr*, 50 Jahre im Dienste der Messung elektrischer Energie 1896–1946, Zug 1952.  
*Dreihundert Jahre Papierfabrik Cham 1657–1957*, Zürich 1957.  
*125 Jahre Spinnereien Ägeri und Neuägeri*, Zug 1959.  
*Zuger Volksblatt*, Jubiläumsausgabe 100 Jahre, Zug, Ende 1960.  
*Zuger Nachrichten*, Jubiläumsausgabe 75 Jahre, Zug 1961.  
*Jubiläumsschrift 50 Jahre elektrische Straßenbahnen im Kanton Zug*, Zug 1963.

## ABBILDUNGEN

1. Das Zugerland im 15. Jahrhundert. Nach dem Original von P. Dändliker, Baar, ausgeführt von H. Steiner-Stoll, Cham
2. Die Stadt Zug nach dem Staatskalender von 1768 mit den Wappen der sechs städtischen Vogteien. Gedruckt von J. M. Blunschi, Stadtdrucker in Zug. (Besitz A. Meyenberg, Zug)
3. Der Ochsenplatz in Zug. (Foto Grau, Zug)
4. Die ehemalige Kirche St. Michael in Zug. Lavierte Tuschzeichnung von P. Stadlin, Zug. (Besitz A. Meyenberg, Zug)
5. Der Turm von St. Oswald in Zug. (Foto Grau, Zug)
6. Die Burg von Zug. (Foto Grau, Zug)
7. Das Großhaus in Zug. (Foto Grau, Zug)
8. Das Rathaus von Baar. (Foto Grau, Zug)
9. Blick auf Zug. (Foto Grau, Zug)
10. Blick auf Menzingen. (Flugaufnahme Swissair Foto AG)
11. Blick ins Ägerital. (Flugaufnahme Werner Friedli, Brüttsellen)
12. St. Andreas in Cham. Schloß und Kapelle. Stich nach einer Zeichnung von Perignon. (Besitz A. Meyenberg, Zug)
13. Die Burgruine Hünenberg. Stich nach einer Zeichnung von J. L. Rüdüsühli. (Stadtbibliothek Zug)

1. Das Zugerland im 15. Jahrhundert

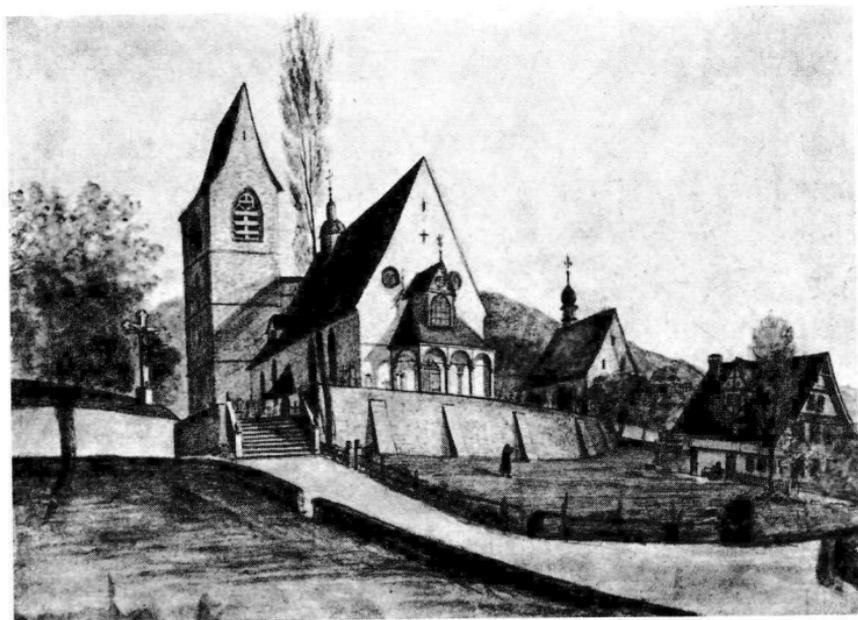




2. Die Stadt Zug nach dem Staatskalender von 1768 mit den Wappen der sechs städtischen Vogteien



3. Der Ochsenplatz in Zug



4. Die ehemalige Kirche St. Michael in Zug



5. Der Turm von St. Oswald in Zug



6. Die Burg von Zug



7. Das Großhaus in Zug



8. Das Rathaus von Baar



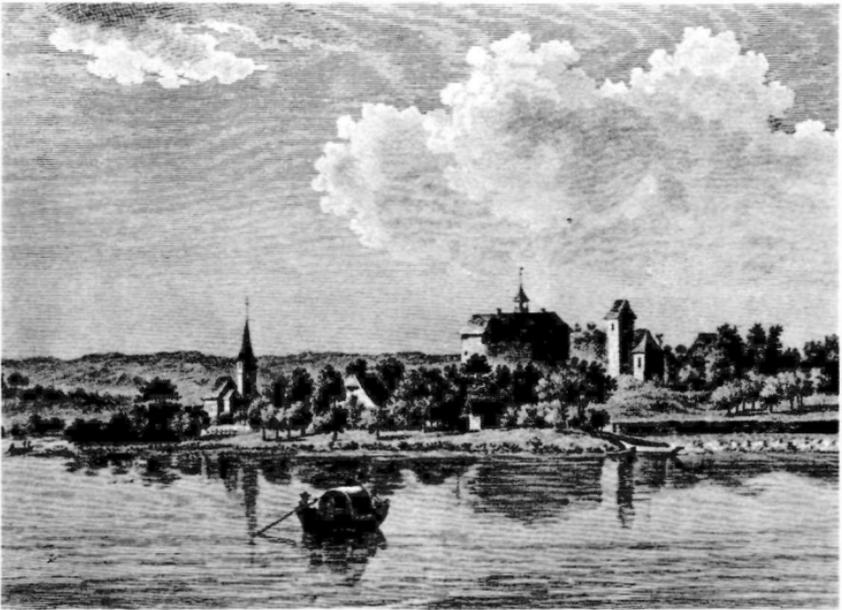
9. Blick auf Zug



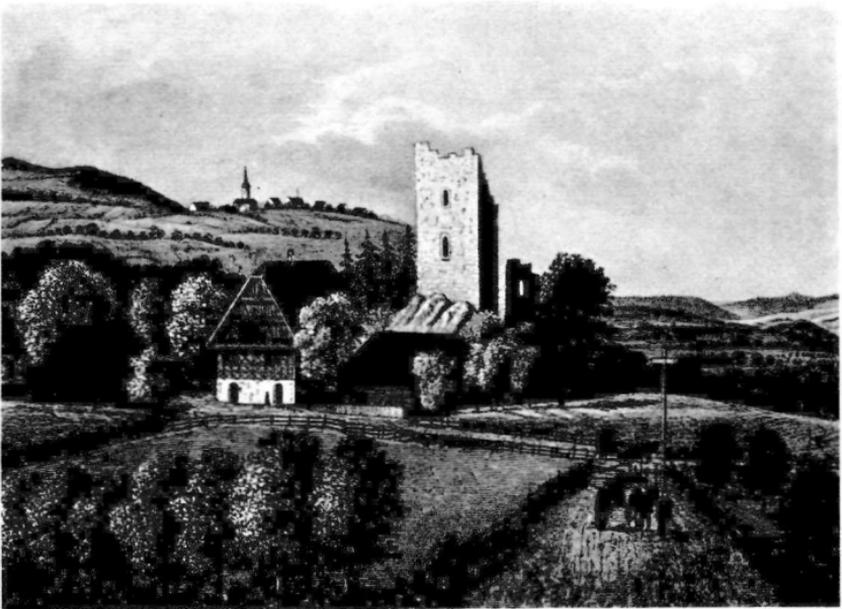
10. Blick auf Menzingen



11. Blick ins Ägerital



12. St. Andreas in Cham. Schloß und Kapelle



13. Die Burgruine Hüenberg

## INHALT

Das Zugerland .....	5
Urgeschichte und Frühmittelalter .....	8
Prähistorische Zentren .....	8
Alemannische Spuren .....	10
Der Hof Cham .....	12
Die Kirche .....	13
Die kiburgisch-habsburgische Periode .....	17
Die Grundherrschaften .....	17
Die Gründung der Stadt Zug .....	23
Die habsburgischen Ansprüche .....	25
Vögte und Ammänner .....	27
Die Aufnahme in die Eidgenossenschaft .....	29
Der eidgenössische Bund .....	29
Die schwyzerische Politik .....	33
Der Banner- und Siegelhandel .....	36
Der eidgenössische Ort .....	40
Zugs Unabhängigkeit .....	40
Die Entwicklung der Gemeinden .....	42
Stadt und Amt .....	48
Neue Gegensätzlichkeiten .....	53
Zugs Anteil an den eidgenössischen Kriegszügen .....	56
Die ersten ennetbirgischen Feldzüge .....	56
Der Reichskrieg von 1415 .....	57
Der Alte Zürichkrieg .....	58
Züge in den Thurgau und an den Rhein .....	59
Die Burgunder Kriege .....	60
Der Schwabenkrieg .....	62
Marignano .....	64
Die Reformation .....	67
Die kirchliche Organisation .....	67
Die religiös-sittlichen Zustände .....	69
Die konfessionelle Spaltung .....	72
Die katholische Reform .....	76

Innere Zwiste .....	81
Die Bachmann-Unruhen .....	81
Die Libell-Affäre .....	83
Der sogenannte Vogtstreit .....	86
Der «Harten»- und «Linden»-Handel .....	88
Solddienste und Kriegsgeschehen .....	92
Fremde Dienste .....	92
Die beiden Villmerger Kriege .....	95
Umbruch und Wende .....	99
Die französische Invasion .....	99
Helvetik und Mediation .....	102
Die Restauration .....	105
Die Regeneration .....	106
Die neueste Zeit .....	111
Das Verkehrswesen .....	111
Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie .....	116
Die Verfassungsrevisionen .....	121
Politisches Schaffen .....	124
Bundesrat Etter .....	128
Das kulturelle Zug .....	133
Die Schule .....	133
Kunst und Wissenschaft .....	136
Rückblick .....	141
Quellen und Literatur .....	143
Abbildungsverzeichnis .....	152



# MONOGRAPHIEN ZUR SCHWEIZER GESCHICHTE

Unter diesem Titel gibt die Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz eine Reihe von in sich geschlossenen Darstellungen heraus, die auch Nichtfachleute mit den Fragestellungen und dem neuesten Stand der schweizergeschichtlichen Forschung bekannt machen möchten.

Ziel der neuen Reihe ist es, eine Brücke zu schlagen von den Spezialisten zum historisch interessierten Leser, der ein Bedürfnis hat, über die Ergebnisse der modernen Forschung in zuverlässiger, aber gut verständlicher Form orientiert zu werden. Der Reihe gesamtschweizerischer Themen gliedert sich eine Reihe kleiner Kantonsgeschichten an.

- 1 Hugo Schneider: Adel – Burgen – Waffen
- 2 Jean-François Bergier: Problèmes de l'histoire économique de la Suisse (Population, Vie rurale, Echanges et Trafics)
- 3 Eugen Gruber, Geschichte des Kantons Zug
- 4 Louis Carlen, Rechtsgeschichte der Schweiz (Eine Einführung)

## *In Vorbereitung:*

Erich Gruner: Der Sozialismus in der Schweiz

Ulrich Im Hof: Aufklärung in der Schweiz

Walter Lüthi: Neutralität – Humanität – Solidarität

Joachim Staedtke: Renaissance und Reformation in der Schweiz

René Wyß: Die Anfänge des Bauerntums in der Schweiz

